Der Übergang von der

Freihandelstendenz zur Schutzzollpolitik

in den europäischen Grossstaaten.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen philosophischen Fakultät

der

Georg August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

Jon. M. Stanescu.

Göttingen.
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von E. A. Huth.
1914.

Angenommen von der historisch-philologischen Abteilung
der philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen.

Tag der mündlichen Prüfung: 3. März 1914.

Referent: Herr Geh. Ober-Reg.-Rat Prof. Dr. Lexis.

Vorliegende Arbeit stellt nur einen Teildruck der Dissertation dar und es ist hierzu die Genehmigung der philosophischen Fakultät erteilt worden.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Kapitel I.
Einleitung . . . . . 1—3

Kapitel II.
Frankreich . . . . . 4—18

Kapitel III.
Österreich-Ungarn . . . . . 18—33

Kapitel IV.
Deutschland . . . . . 33—58

Kapitel V.
Rußland . . . . . 58—75

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548110_0071

Kapitel I.

Einleitung.

Die von Adam Smith begründete Freihandelslehre blieb in England zunächst ohne jede praktische Wirkung. Größeren Einfluß aber hat sie auf die preußische Gesetzgebung in der 1807 beginnenden Reformperiode ausgeübt. Namentlich war der als Lehrer sehr erfolgreiche Professor Kraus in Königsberg ein eifriger Anhänger und Verbreiter dieser Theorie und seine persönlichen Beziehungen zu den leitenden Staatsmännern jener Periode sind jedenfalls beachtenswert. Die Zollreform konnte natürlich erst nach der endgültigen Neugestaltung des preußischen Staatsgebietes in Angriff genommen werden. Sie wurde vorbereitet durch die Aufhebung der Binnenzölle im Jahre 1816. Dann aber wurde der Zolltarif vom 26. März 1818 erlassen, der damals der verhältnismäßig freihändlerischste in ganz Europa war.

Erst vier Jahre später als Preußen, im Jahre 1822, bekannte sich England im Prinzip zum Freihandelssystem, doch durchaus nicht mit der Consequenz wie Preußen. Vielmehr erklärte Canning wie auch Huskisson, daß man sich vor jeder Übereilung hüten und darum die Reformen auf das Notwendigste beschränken müsse. Theoretisch hatte das 1817 erschienene Werk Ricardos großen Einfluß, aber für die Zollgesetzgebung waren allein die überwiegenden praktischen Interessen maßgebend.

Der Tarif kannte nicht nur alle Arten von Grenzzöllen in meistens hohen Sätzen, es bestanden auch noch Ein- und Ausfuhrverbote und die bisherige überwiegend prohibitive Getreidehandelspolitik wurde von der Reform nur wenig berührt. England ging dann aber, wie gleich in den Motiven des Gesetzes von 1822 vorausgesagt worden war, auf der Bahn des Freihandels weiter. 1824 und 1827 wurden mehrere Verbote aufgehoben, doch traten noch ziemlich hohe Zölle an ihre Stelle; im Jahre 1832 aber wurden die Zölle auf mehr als drei hundert Artikel bedeutend herabgesetzt. Auch bei dieser Reform blieb die Getreidehandelspolitik noch stark protektionistisch. An diese trat erst die dritte Reform von 1842 heran, dann wurden aber die Getreidezölle bis 1849 fast ganz beseitigt. Die letzte Etappe erfolgte erst im Jahre 1869; die letzten Reste der industriellen Schutzzölle waren schon durch den französisch-englischen Handelsvertrag von 1860 aufgehoben worden.

Die englischen Liberalen haben mit vollem Bewußtsein die Landwirtschaft der Industrie geopfert. England, hieß es, müsse das Industriezentrum der Welt werden und die übrigen Staaten dadurch, daß man ihnen England als freien Markt für ihre landwirtschaftlichen Produkte darbiete, davon abge-

gehalten werden, zur Industrie überzugehen. Es würden aber dadurch die bisher in der Landwirtschaft tätigen Arbeitskräfte jetzt in großen Massen in die Industrie hineindrängen. Um dieser Gelegenheit zu geben, diese Massen zu beschäftigen, müsse man ihr zunächst noch einen Schutzzoll gewähren. So kam es, daß auch die letzten industriellen Schutzzölle erst durch die Handelsverträge seit 1860 beseitigt wurden. Seitdem huldigt England bis auf diesen Tag dem System des Freihandels. Es hat zwar noch sehr große Zolleinnahmen, aber nicht aus Industrie-, sondern ausschließlich aus Finanzzöllen. Diese bringen auf den Kopf der Bevölkerung die hohe Summe von 15 bis 16 Mark. Dies kommt daher, daß man in England weder einen Weinbau, noch einen Tabakbau, noch einen Zuckerrübenbau kennt. Alle diese Produkte müssen vom Auslande bezogen werden. Neben diesen drei Zöllen ist der wichtigste Zoll der Teezoll.

Von den Versuchen, die in England seit langem gemacht werden, unter dem Namen einer Fairtrade-Bewegung das Schutzzollsystem der englischen Bevölkerung schmackhaft zu machen, kann hier nicht weiter die Rede sein.

Auf Frankreich blieb die an das Ricardo'sche Werk angeknüpfte, große freihändlerische Agitation ganz ohne Einfluß. Frankreich verharrte sowohl während der großen Revolution, wie während der Kaiserzeit und der Restaurationszeit vollständig bei einem vielfach prohibitiven Schutzzollsystem, weil dieses dem selbstgenügsamen Charakter des französischen Volkes durchaus entspricht und darum in Frankreich volkstümlich ist.

Als Preußen 1833 mit den süddeutschen Staaten in Verhandlungen trat zum Abschluß des preußisch-deutschen Zollvereins, mußte es der schutzzöllnerischen Richtung manche Konzessionen machen, weil anders diese Staaten für eine Vereinigung nicht hätten gewonnen werden können. Der preußisch-deutsche Zollverein war zunächst auf 8 Jahre abgeschlossen worden; er bedurfte also einer Erneuerung im Jahre 1842. Inzwischen hatten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland aber bedeutend geändert.

Durch das schnelle Wachstum der englischen Industrie war diese genötigt gewesen, ihre Erzeugnisse in großen Massen auf den deutschen Markt zu werfen. Dadurch litt naturgemäß das deutsche Handwerk. Zu gleicher Zeit aber wurden alle Versuche Deutschlands, hier eine Industrie zu beleben, durch die englische Konkurrenz lahm gelegt. Hierzu kam eine Reihe von Mißernten, die einerseits die Preise der Lebensmittel sehr verteuerte und andererseits die Aufnahmefähigkeit der deutschen Landwirtschaft für die Erzeugnisse der deutschen Veredlungsproduktion sehr herabsetzte. Zu alledem bot List mit seinen Schriften der Agitation für ein Schutzzollsystem die wissenschaftliche Grundlage. So war der Tarif, auf Grund dessen der preußisch-deutsche Zollverein im Jahre 1842 erneuert wurde, schon wieder bedeutend protektionistischer als der des Jahres 1834. Der Zollverein wurde diesmal auf 12 Jahre gebildet.

Inzwischen wurden die Verhältnisse in Deutschland noch ungünstiger. Infolge der englischen Gesetzgebung in den 40er Jahren wurde die englische Konkurrenz noch größer. Die deutschen landwirtschaftlichen Verhältnisse waren vielfach noch ungünstiger, als sie um 1840 herum gewesen waren, und die von der List'schen Schule geführte Agitation war eine noch schärfere. So war der

Zolltarif, auf Grund dessen im Jahre 1853 der neue Zollverein verlängert wurde, noch weit schutzzöllnerischer als alle seine Vorgänger.

Um diese Zeit nun machte der Liberalismus, namentlich gestützt auf Bastiats Werk »Les harmonies économiques«, einen neuen großen und erfolgreichen Vorstoß.

Frédéric Bastiat verfolgte mit seinem Buch einen doppelten Zweck: einmal wollte er die Lehre der klassischen Schule von der pessimistischen Anschauung reinigen, die besonders unter dem Einfluße von Malthus wie auch von Ricardo in diese eingedrungen war; er wollte dartun, daß zu irgendeinem Pessimismus durchaus kein Grund vorliege, sofern man nur der Lehre von der freien Konkurrenz überall voll und ganz folge und daß, wenn das Wirtschaftsleben seiner Zeit pessimistisch stimmende Erscheinungen zeige, diese nicht die Folge des freien Spieles der wirtschaftlichen Kräfte seien, sondern gerade umgekehrt der Störungen, die dieses erfahren hätte. Er wollte andererseits aber auch die liberale Lehre verteidigen gegen die zahlreichen Angriffe, die sie erfahren hatte von Seiten der Föderalisten, der Sozialisten, der Kommunisten, der Anarchisten und der Sozialethiker.

In England unterstützte Bastiats Schrift Cobden in seinen Bestrebungen, die Engländer zu dem Abschlusse von Handelsverträgen mit dem Auslande zu gewinnen.

In Frankreich übte sie Einfluß auf Napoleon III. und dadurch auf das Zustandekommen des durch Cobden vermittelten ersten internationalen Handelvertrags mit Tarifbindung und Meistbegünstigung. In dessen Motiven heißt es ausdrücklich, es müsse das Bestreben der im Handelsverkehr stehenden Staaten sein, durch Darlegung ihrer Interessen sich gegenseitig möglichste Konzessionen zur Erleichterung des Warenaustausches zu machen und durch Ermäßigung einzelner Zölle auf die wichtigsten Ausfuhrartikel des anderen Landes Begünstigung für diejenigen eigenen Waren zu erzielen, die einen hauptsächlichen Exportartikel nach dem anderen Lande ausmachen; denn der merkantilistische Satz, daß der Nutzen des eigenen Landes nur durch die Schädigung des fremden erkauft werden könne, sei vollkommen verkehrt.

In Deutschland bildete sich der Kongreß deutscher Volkswirte unter Führung von Prince-Smith, Max Wirth, Schulze-Delitzsch, Michaelis, Braun und Faucher. Dieser trat für die Freihandelslehre so energisch ein, daß es ihm gelang, die preußischen Staatsmänner Bismarck und Delbrück für den von Preußen seit ungefähr 30 Jahren mehr und mehr verlassenen Freihandelsgedanken wiederzugewinnen. Es wurde mit der französischen Regierung ein Handelsvertrag auf ganz liberaler Grundlage abgeschlossen und Preußen verpflichtete sich, den preußisch-deutschen Zollverein nur mit denjenigen Staaten zu erneuern, die diesen Handelsvertrag gutheißen würden. Die süddeutschen Staaten mußten, wenn sie nicht von der Wasserkante abgeschnitten sein wollten, »wohl oder übel« in diese ihnen durchaus nicht zusagende Bedingung sich fügen. So hatte also der Liberalismus noch einmal vollständig gesiegt und, was besonders hervorgehoben werden muß, sich diesmal auch Frankreich erobert.

Kapitel II.

Frankreich.

Da Frankreich seine Bauernbefreiung in der Weise durchgeführt hatte, daß der französische Bauer die Freiheit der Person sowohl wie seines Grundes und Bodens ohne jede Ablösung erreichte, hatte sich in diesem Lande ein großer und breiter, verhältnismäßig gutgestellter Bauernstand entwickelt.

Auch die Großindustrie hatte vielfach in Frankreich Formen angenommen, die dem Handwerk weniger verderblich sind, nämlich die der Hausindustrie und der Manufaktur, weniger der Fabrik im engeren Sinne. Infolgedessen gab es in Frankreich auch auf dem Gebiet der Veredlungsproduktion noch einen sehr breiten Mittelstand.

Alles das trägt in Frankreich dazu bei, daß dort die Handelspolitik viel mehr vom Standpunkt der Produzenten als der Konsumenten aus betrachtet wird, d. h., daß bei der Handelspolitik viel mehr der Gesichtspunkt verfolgt wird, im Interesse der Produzenten die Preise zu halten, als sie im Interesse der Konsumenten zu verbilligen. So erfreut sich der Wahlspruch: der einheimische Markt der einheimischen Produktion, in Frankreich großer Beliebtheit.

Dies alles hatte Napoleon III., der seine volkswirtschaftlichen Studien teilweise in Büchern der klassischen Schule gemacht hatte, teilweise aber auch durch Eindringen in die praktischen Verhältnisse Englands, die doch vollständig anders lagen als diejenigen Frankreichs, übersehen. Für England stimmte es, daß Getreidezölle zum großen Teile nur den Großgrundbesitzern und Industriezölle zum großen Teile nur den Großindustriellen zugute kommen würden. So ging Napoleon von ganz falschen Voraussetzungen aus, wenn er, so oft man in ihn drang, dem Produzenteninteresse mehr gerecht zu werden, stets zur Antwort gab, damit würde er nur den Interessen einiger Großgrundbesitzer und einiger Großindustrieller genügen, er aber wolle sich die breiten Volksmassen erobern und deshalb verfolge er die Freihandelspolitik. Diese, in jeder Beziehung falsche Antwort konnte er aber nur deshalb geben, weil er von der irrigen Voraussetzung ausging, die Beobachtung, die er in England zu machen Gelegenheit gehabt hatte, treffe auch auf Frankreich zu. Infolge dieses Irrtums widerfuhr ihm aber auch das Mißgeschick, sich nicht, wie er glaubte, durch seine Handelspolitik populär zu machen, sondern an Popularität einzubüßen. Erst ganz gegen Ende seiner Regierung, als es schon zu spät war, scheint er seinen Irrtum eingesehen zu haben. Wenigstens spricht dafür der Umstand, daß im Jahre 1870, also zu einer Zeit, wo der Krieg an Preußen und Süddeutschland schon bevorstand, die kaiserliche Regierung eine Revision der Zölle in einem mehr schutzzöllnerischen Sinne in Aussicht stellte; sie ist dazu nicht mehr gekommen durch den schnellen Gang der kriegerischen Ereignisse; infolge der Eifersüchteleien der französischen Oberfeldherren aufeinander wurde die kaiserliche Regierung hinweggefegt, bevor sie noch irgend einen Schritt in dem angedeuteten Sinne tun konnte.

Wir ersehen also, daß der schutzzöllnerische Gedanke in Frankreich von viel breiteren Volksklassen getragen wurde, als Napoleon es angenommen hatte. Besonders verhaßt war der Freihandel aber deshalb in Frankreich, weil der

Kaiser diese Handelspolitik gleichsam durch einen Staatsstreich dem Volke aufgezwungen hatte, nämlich dadurch, daß er sie auf dem Umwege der Handelsverträge verwirklicht hatte, da er bei ihren Abschlüssen, der von ihm gegebenen Verfassung gemäß, nicht nötig hatte, die Zustimmung des Parlaments einzuholen. Mit einem Wort: der Freihandel war verhaßt, weil er dem Volke aufgezwungen war.

Zu diesen beiden Momenten, die zur Abkehr vom Freihandel drängten, kam nun aber ein drittes. Die Staatsschuldenlast war infolge des unglücklichen Krieges weit mehr als doppelt, beinahe dreifach so stark, als vor dem Kriege, Infolgedessen mußte auch ein viel größerer Aufwand für die Verzinsung der Staatsschuld gemacht werden. Dazu kamen die großen Ausgaben für den Wiederaufbau der Landesverteidigung. Man mußte also darauf bedacht sein, die Staatseinnahmen in jeder nur möglichen Weise stark zu erhöhen. Ein geeignetes Mittel schienen unter diesen Umständen die Zölle und Schiffahrtsabgaben zu sein.

Wenn wir nun aber im Folgenden die Gesetzgebung auf diesen Gebieten, dem der Zollsätze und dem des Schiffahrtsabgabentarifes, verfolgen, so kommen wir zu dem Resultat, daß bis zum Jahre 1881 alle Bemühungen, auf diesen beiden Gebieten größere Staatseinnahmen zu erzielen und zu gleicher Zeit dem Wunsche weiter Volkskreise nach einem Schutz der einheimischen Prroduktion zu genügen, ziemlich ergebnislos waren. Da müssen wir uns die Frage vorlegen, woher dies kam?

Wir werden dafür einen doppelten Grund anführen können. Einerseits waren die französischen Staatsmänner gebunden durch die noch in der Kaiserzeit abgeschlossenen Handelsverträge, doch war es dies nicht allein, denn wir werden finden, daß sie einige von diesen sogar selbst wieder erneuert haben, sodaß wir einen zweiten Grund für das Schwanken der Politik in den inneren Verhältnissen Frankreichs selbst suchen müssen. Ein solcher aber läßt sich leicht finden. Die Republik war während der ganzen 70er Jahre in Frankreich noch nicht genügend gefestigt, als daß die republikanische Partei eine Handelspolitik in tatkräftiger und folgerichtiger Weise ihren Wünschen entsprechend hätte durchführen können. In den ganzen 70er Jahren nämlich hatte in der Deputiertenkammer und im Senat die monarchistische Partei noch die Überhand und es kam nur deshalb nicht zur Wiederherstellung der Monarchie, weil die Partei gespalten war und sich über die Aufstellung eines Tronkandidaten nicht einigen konnte. Erst Ende des Jahres 1879 erlangte durch das Absterben der älteren Generation und das Aufkommen der jüngeren in der Deputiertenkammer sowohl wie im Senat die republikanische Partei die Mehrheit und erst damit konnte in Frankreich eine republikanische Handelspolitik durchgeführt werden.

Nachdem wir so im allgemeinen die Gesichtspunkte klargelegt haben, die für das Verständnis der französischen Handelspolitik im ersten Jahrzehnt des Bestehens der neuen Republik maßgebend sind, wollen wir nun auf den Gang der Ereignisse selbst eingehen.

Am 17. Februar 1871 wurde Thiers, der Napoleon von seinem ersten Auftreten in allen Stücken Opposition gemacht hatte und darum auch Gegner seiner freiheitlichen Handelspolitik war, von der neugewählten Nationalver-

sammlung zum Chef der Exekutivgewalt ernannt. Sein Finanzminister war der ebenfalls schutzzöllnerische Pouyer-Quertier. Zunächst hatte Thiers in seiner Zollpolitik Erfolg; durch Gesetz vom 8. Juli 1871 wurden die Zölle auf Kolonialwaren sehr wesentlich erhöht. Auch die allgemeine Stellung von Thiers, der zunächst einmal provisorisch zum Chef der Exekutivgewalt gewählt worden war, verbesserte sich dadurch, daß er am 31. August 1871 für die Dauer der Tagung der Nationalversammlung zum Präsidenten der Republik ernannt wurde.

Nun glaubte er einen schärferen Vorstoß gegen die noch immer gültige Napoleonische Zollpolitik machen zu können, denn durch das genannte Gesetz vom 8. Juli waren ja nur Finanzzölle, aber keine Schutzzölle eingeführt worden. Er berief nun eine Kommission, um eine Enquete über die Wirkungen der Napoleonischen Freihandelspolitik vorzunehmen. Das Ergebnis, zu dem diese Kommission gelangen würde, war vorauszusehen, da sie nur aus ausgesprochenen Schutzzöllnern zusammengesetzt war. Gegen Ende November hatte sie ihre Arbeit beendet. In einer Botschaft vom 7. Dezember machte Thiers das Parlament mit den Ergebnissen der Enquete bekannt. Sie habe, hieß es, den Beweis erbracht, daß durch die Zollpolitik Napoleons die Handelsmarine zu Grunde gerichtet, die Eisenindustrie vernichtet, die Fabrikation von Garnen, Stoffen und Tüchern aus Baumwolle, Leinen und Wolle schwer geschädigt, die Industrie von Mischgewebe fast zerstört sei, die Landwirtschaft, namentlich in der Wollproduktion, schwere Not leide.

Zunächst sollte Thiers noch einen weiteren Scheinerfolg erzielen. Am 30. Januar 1872 wurden die Abgaben für die Handelsmarine erhöht. Außerdem sollte die Einfuhr auf fremden Schiffen höheren Abgaben unterliegen, als die Einfuhr auf französischen Schiffen.

Das Gesetz hatte also nicht nur einen fiskalischen Charakter, sondern sollte auch die nationale Handelsflotte schützen. Aber gerade dieser Teil des Gesetzes war in der Praxis nicht durchführbar und stand nur auf dem Papier. Das Haupthindernis war Österreich; denn diesem gegenüber waren nämlich die Handelsabgaben durch Vertrag gebunden; die übrigen Staaten hatten nur infolge der Meistbegünstigungsklausel ein Recht darauf, daß ihnen gegenüber die niedrigen Schiffahrtsabgaben in Anwendung kamen. Der Vertrag mit Österreich dauerte noch bis 1876.

Thiers ließ in Österreich Vorstellungen machen, dieses möchte bei der Finanznot Frankreichs ihm entgegenkommen und auf die niedrigen Schiffahrtsabgaben verzichten, da ja Österreich nur von Triest und Fiume aus einen sehr geringen Schiffahrtsverkehr nach Südfrankreich unterhalte, folglich kein großes Interesse an der Aufrechterhaltung der niedrigen Schiffahrtsabgaben habe. In Österreich aber war damals ein Ministerium am Ruder, das gute Beziehungen zu Deutschland anstrebte. So wurde bei der Beratung über die an den französischen Unterhändler zu erteilende Antwort auch in Erwägung gezogen, wie Deutschland ein solches Entgegenkommen auffassen würde. Aus diesem Grunde wurde die französische Note in ablehnendem Sinne beantwortet.

In den französischen Darstellungen kann man fast stets die Behauptung finden, Österreich hätte auf direkte Intervention Bismarcks sich den Wünschen Frankreichs abgeneigt gezeigt. Es ist nun zwar richtig, daß Bismarck in dem von den Franzosen behaupteten Sinne ein Schreiben nach Wien gerichtet hat,

doch war die Entscheidung in der von Bismarck gewünschten Richtung schon vor der Ankunft seines Schreibens gefallen.

Thiers hatte erkennen müssen, daß er bei den bestehenden Handelsverträgen seine neue Schutzzollpolitik nicht werde inaugurieren können. Er hatte deshalb den Entschluß gefaßt, die beiden wichtigsten Handelsverträge, diejenigen mit England und Belgien, zu kündigen. Nach ziemlich schwierigen Verhandlungen im Parlament gelang es ihm auch, von diesem dazu die Vollmacht zu erhalten. So wurde der Handelsvertrag mit England am 15. März und derjenige mit Belgien am 28. März 1872 gekündigt.

Nun glaubte Thiers einen weiteren größeren Schritt zur Durchführung seiner Schutzzollpolitik vornehmen zu können. Nach schweren Kämpfen im Parlament (selbst mit seinem Rücktritt hatte Thiers drohen müssen) gelang es ihm am 26. Juli 1872, das Gesetz durchzusetzen, durch welches die Zölle auf Rohstoffe eingeführt wurden. Das Gesetz hatte aber eine doppelte Begrenzung. Zunächst besagte eine Klausel, daß die Rohstoffzölle erst nach entsprechender Erhöhung der Fabrikatzölle eingeführt werden sollten. Das freilich war nötig, weil sonst durch die Disharmonie zwischen den Rohstoffzöllen und den Fabrikatzöllen die Fabrikation den einheimischen Markt an das Ausland verloren hätte, da dieses nach den Handelsverträgen die Waren zu einem Preise nach Frankreich liefern konnte, den einzuhalten die französischen Fabrikanten bei den in Aussicht genommenen Rohstoffzöllen nicht mehr in der Lage gewesen wären.

Die Durchführung des Gesetzes war also zunächst davon abhängig, ob es gelingen würde, auch die Zölle auf die entsprechenden Halb- und Ganzfabrikate zu erhöhen. Das aber war wiederum davon abhängig, ob Frankreich neue Handelsverträge abschließen konnte.

Aber auch direkt waren durch die bisherigen Handelsverträge die Rohstoffzölle gebunden, sodaß also, wenn es nicht gelang, zu neuen Handelsverträgen zu kommen, das ganze Gesetz wiederum nur auf dem Papier stand und gar keinen praktischen Erfolg hatte. Alles kam also darauf an, welchen Gang die Verhandlungen mit England und Belgien über den Abschluß eines neuen Vertrages nehmen würden. Hier aber erwies es sich bald, daß die betreffenden Länder Frankreich gegenüber die wirtschaftlich mächtigeren waren. Mit anderen Worten: Frankreich hatte nach beiden Ländern einen größeren Export, als diese nach Frankreich; im Falle eines Zollkrieges lief Frankreich also eine größere Gefahr als jene Länder. Diese aber hielten beide daran fest, wenigstens noch so lange die alten günstigen Einfuhrbedingungen zu genießen, wie mit irgend einem Lande noch die napoleonischen Handelsverträge Gültigkeit hatten. Diesen Standpunkt sah sich Frankreich genötigt anzuerkennen und demgemäß wurden die Handelsverträge mit England und Belgien bis zum 31. Dezember 1877 erneuert. Beide Länder waren dabei den französischen Wünschen, die Rohstoffzölle und dementsprechend auch die Zölle auf Halb- und Ganzfabrikate erheben zu dürfen, nur sehr wenig entgegengekommen. England hatte sich zudem dieses sein geringes Entgegenkommen auch noch damit bezahlen lassen, daß Frankreich die bisherigen geringen Flaggenzuschläge bis zum 31. Dezember 1879 binden mußte, wodurch auch die Erhöhung dieser Abgabe bis zu diesem Datum so gut wie illusorisch wurde, also der Staat der erhofften Einnahme

und die Handelsmarine des erhofften Schutzes verlustig ging. Das englische und das belgische Zugeständnis wurde noch dadurch abgeschwächt, daß England und Belgien das Meistbegünstigungsrecht zugebilligt wurde, daß von den bewilligten Zollerhöhungen in vielen Fällen also erst Gebrauch gemacht werden konnte, wenn die übrigen Verträge abliefen.

Durch den Lauf also, den die Handelsvertragsverhandlungen mit England und Belgien genommen hatten, war bis zum 31. Dezember 1877 das Zollgesetz vom 26. Juli 1872 so gut wie illusorisch gemacht worden. Für den Handel aber bestand zudem die große Schikane, daß der differenziellen Behandlung wegen von allen Ländern Ursprungsatteste gefordert werden mußten. Auch erschwerte diese differentielle Behandlung sehr die Zollabertigung. Diese Schikanen und Beschwerungen standen aber in gar keinem Verhältnisse zu den sehr geringen Mehreinnahmen, die das Gesetz dem Staatssäckel brachte.

Am 23. Mai 1873 wurde Thiers gestürzt durch ein direkt gegen ihn gerichtetes Mißtrauensvotum, weil er ein Ministerium aus der republikanischen Minderheit berufen hatte. Sein Nachfolger wurde Mac-Mahon, also ein Bonapartist. Damit erreichten die schutzzöllnerischen Bestrebungen vorläufig ihr Ende.

Das Gesetz über die Rohstoffzölle wurde durch Gesetz vom 25. Juli 1873 wieder aufgehoben mit der Begründung: es hätte sich dem Ausland gegenüber doch nicht durchführen lassen; die Einnahmen, die der Staat dadurch erzielt hätte, ständen in keinem Verhältnis zu den Beschwerungen des Handels und zu den Kosten und den Unannehmlichkeiten in der Zollabfertigung, die sie verursachten. Am 28. Juli fiel auch das Gesetz über die Schiffahrtsabgaben.

Inzwischen hatte man neue Verhandlungen mit England und Belgien gepflogen. Die eben erst abgeschlossenen und noch gar nicht zur Gültigkeit gelangten Handelsverträge wurden einer Revision unterzogen und am 23. Juni 1873 kamen mit beiden Ländern neue Handelsverträge zustande. Sie beruhten vollständig auf der napoleonischen Grundlage und sollten bis zum 30. Juni bezw. 10. August 1877 gelten. So waren also in wenigen Monaten bis auf die Zölle auf Kolonialprodukte alle Bemühungen Thiers, die Handelspolitik in neue Bahnen zu lenken, wieder zunichte gemacht.

In den nächsten Jahren benützten mehrere der auswärtigen Staaten die ihnen bekannte freihändlerische Strömung in der französischen Regierung, um von Frankreich womöglich noch günstigere Handelsbedingungen zu erlangen, als die napoleonische Regierung sie ihnen schon gewährt hatte.

Den Anfang machte Rußland. Im Jahre 1874 kündigte es seinen Handesvertrag mit Frankreich, hauptsächlich, um günstigere Schiffahrtsbedingungen zu erreichen. Schon am 1. April kam mit ihm ein neuer Handelsvertrag zustande; dieser beruhte auf dem Grundsatz der Meistbegünstigung und stellte, bis auf einige Einschränkungen inbezug auf die Küstenschiffahrt, die russischen Schiffe den französischen vollkommen gleich. Der Vertrag sollte zunächst bis zum 10. August 1877 gelten und dann, wenn er nicht drei Monate vorher gekündigt wurde, immer auf ein weiteres Jahr. Die Meistbegünstigung wurde auf beiden Seiten in einigen unwesentlichen Punkten eingeschränkt.

Das große Entgegenkommen, das Rußland gefunden hatte, weckte auch bei anderen Staaten Hoffnungen und so kündigte auch Italien im Jahre 1875 den aus der napoleonischen Zeit stammenden Handelsvertrag; es sollte sich

dabei jedoch in seinen Hoffnungen getäuscht fühlen. Der Grund war der folgende: Die Neuwahlen des Jahres 1875 ergaben zum erstenmal eine republikanische Mehrheit für die Deputiertenkammer, während freilich die Mehrheit im Senat noch monarchisch blieb. Unter diesen Verhältnissen konnte die französische Regierung den auswärtigen Mächten gegenüber nicht mehr das Entgegenkommen beweisen, das sie ihnen nach ihrer eigenen Überzeugung gern gezeigt hätte; denn Mac-Mahon und seine Regierung waren noch freihändlerischer, als es Napoleon III. selbst gewesen war. Unter den gegebenen Umständen jedoch mußte Mac-Mahon einlenken und durfte die Mehrheit der Deputiertenkammer nicht durch ein weiteres Entgegenkommen vor den Kopf stoßen. Im Gegenteil mußte er sich den Anschein geben, als wolle er den Wünschen der Mehrheit der Deputiertenkammer gerecht werden. Es lag ihm dabei jedoch alles daran, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen, um den alten Zustand möglichst aufrechtzuerhalten. Das ist ihm denn auch während seiner ganzen Präsidentschaft, wie wir sehen werden, gelungen.

Von diesem Gesichtspunkt aus, daß die Regierung selbst die Verhandlungen nicht fördern, sondern hemmen wollte, werden wir das Folgende am besten verstehen.

Noch im Jahre 1875 berief der Handelsminister zur Vorbereitung der neuen Handelsverträge eine Kommission aus Vertretern der Handelskammer und der sogenannten beratenden Kammer und legte dieser Kommission vier Fragen vor:

1. ob Frankreich seine Handelsbeziehungen zum Auslande autonom regeln oder neue Handelsverträge eingehen solle,
2. ob die Wertzölle durch spezifische Zölle zu ersetzen seien,
3. ob und inwieweit die einzelnen Zollpositionen zu erhöhen seien,
4. ob in die neuen Handelsverträge die Meistbegünstigungsklausel aufzunehmen sei?

Die erste Frage wurde mit großer Majorität zugunsten neuer Handelsverträge entschieden. Die zweite und die dritte wurde bejaht, die vierte ganz allgemein verneint.

Auf Grund des Kommissionsberichtes arbeitete dann der »Conseil supérieur de l'agriculture, du commerce et de l'industrie« einen neuen Zolltarif aus. In der Kammer kam er, ihrer Auflösung wegen, nicht mehr zur Beratung, in der Presse wurde er wegen allzugroßer Liberalität scharf angegriffen. Die Hoffnungen, welche die Regierung auf Neuwahlen gesetzt hatte, erfüllten sich nicht. Die neue Kammer war vielmehr noch republikanischer als die vorige. Der Weltausstellung wegen wollte es die Regierung nicht zu einem Konflikt mit der Kammer kommen lassen. Der Gedanke eines Staatsstreichs wurde zwar erwogen, aber Mac-Mahon ließ ihn selbst wieder fallen. Doch hatte die Regierung wenigstens einen Vorwand, die Vorbereitung zu den neuen Handelsverträgen wieder hinzuziehen. Sie erklärte, sie müsse durch den Oberhandelsrat erst einen neuen Tarif ausarbeiten lassen, ehe sie dem Parlament neue Vorschläge machen könne.

Dieser Tarif war denn auch in der Tat etwas schutzzöllnerischer als der vorherige, den Wünschen aber der Deputiertenkammer entsprach er durchaus noch nicht. Die Majorität verwarf ihn und forderte die Regierung auf, eine

neue Enquete zu veranstalten; darauf ging diese gerne ein, weil sie ja dadurch Zeit gewann. Inzwischen aber vollzogen sich große Umwandlungen in den ausschlaggebenden Faktoren Frankreichs.

Im Jahre 1879 ergaben auch die Wahlen zum französischen Senat eine republikanische Mehrheit. Der bonapartistische Präsident stand damit in scharfem Gegensatz zu beiden Kammern. Diese wollten ihn nun nötigen, die Inhaber der obersten Militärstellen zu entlassen und durch Republikaner zu ersetzen. Darauf wollte Mac-Mahon, der ja selbst Berufsmilitär war, nicht eingehen, er weigerte sich, die Besetzung der höchsten Kommandostellen von den parlamentarischen Momenten abhängig zu machen. Dadurch wurde das Verhältnis zwischen dem Präsidenten und den beiden Kammern ein sehr gespanntes. Als nun gar bekannt wurde, daß Mac-Mahon unmittelbar nach der Wahl der neuen Kammer den Gedanken eines Staatsstreichs erwogen habe, da war seine Stellung nicht mehr zu halten. Er mußte von seinem Posten zurücktreten.

An seine Stelle trat der durchaus republikanische Grévy. Mit dem Rücktritt Mac-Mahons und damit, daß nun sowohl der Senat wie die Deputiertenkammer über eine zuverlässige republikanische Mehrheit verfügte, waren nunmehr alle Hindernisse für einen Übergang zur Schutzzollpolitik geschwunden.

1881 wurde endlich der neue Generaltarif von der Kammer und dem Senat genehmigt, doch kam er nur den Wünschen der Industriellen, nicht auch der Landwirte, entgegen. Nur die Viehzölle, die Zölle auf Rosinen und auf Stärkemehl wurden zugunsten der letzteren erhöht.

Wichtiger war, daß Frankreich das System der Wertzölle fast ganz verließ und mit wenigen Ausnahmen zu Tarifzöllen überging. Soweit Wertzölle noch erhoben wurden, wurde die Wertfeststellung einer gründlichen Reform unterworfen. An die Stelle des bisher geübten Vorkaufsrechtes der Regierung trat die Feststellung des Wertes durch vereidigte Sachverständige.

Während der Verhandlungen gab die französische Regierung ferner das Versprechen ab, beim Abschluß der neuen Handelsverträge im allgemeinen nicht mehr als 24 % unter den Generaltarif gehen zu wollen und Getreide- und Viehzölle, die schon sehr niedrig waren, unberührt zu lassen. Im übrigen bestand die Regierung auf ihrem verfassungsmäßigen Rechte, Handelsverträge ohne Mitwirkung des Parlaments abzuschließen. In den meisten Handelsverträgen, die auf Grund des neuen Tarifes abgeschlossen wurden, gingen die Unterhändler bis auf diese äußerste Grenze herunter, in einigen Fällen sogar noch unter diese. Das inbezug auf die Getreide- und Viehzölle gegebene Versprechen wurde aber eingehalten.

In dieser Weise kamen Ende des Jahres 1881 bezw. Anfang des Jahres 1882 in ganz kurzen Abständen Handelsverträge mit Belgien, mit Portugal, mit Italien, mit Schweden-Norwegen, mit Spanien und mit der Schweiz zustande und endlich im Jahre 1883 noch zwei Handelsverträge mit Serbien und den Niederlanden. Mit Österreich wurde im Jahre 1881 nur ein provisorischer Meistbegünstigungsvertrag ohne gegenseitige Tarifbindung vereinbart. Der österreichische Vertrag wurde jedoch noch mehrfach bis zum 25. Mai 1884 verlängert. Auch mit England kam 1882 nur ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag zustande. Mit Rußland blieb es bei dem 1874 abgeschlossenen Vertrag.

Aus älterer Zeit endlich bestanden einfache Meistbegünstigungsverträge

mit der Türkei und mit Rumänien. Deutschland besaß das unkündbare, aber örtlich begrenzte Meistbegünstigungsrecht auf Grund des Frankfurter Friedens.

So stand also Frankreich im Jahre 1883 mit allen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Dänemark, Montenegro und Griechenland, im Vertragsverhältnis. Die genannten drei wurden nach dem Generaltarif behandelt.

Wir sahen schon oben, daß die meisten der früheren Verträge in der zweiten Hälfte der 70er Jahre abliefen. Vergleichen wir nun damit die Daten der neuen Verträge, so finden wir zwischen dem Ablauf der alten und dem Abschluß der neuen Verträge einen längeren Zwischenraum. Es wäre aber irrig, anzunehmen, daß Frankreich während dieser Zeit sich in einem vertragslosen Zustande befunden hätte. Die alten Verträge liefen vielmehr entweder automatisch dadurch weiter, daß in ihnen vorgesehen war, daß sie immer auf ein Jahr fortdauern sollten, wenn kein Teil von dem Kündigungsrecht Gebrauch machen würde, oder aber wurden bis zum Abschluß neuer Verträge mit größeren oder kleineren Änderungen immer wieder provisorisch auf kürzere oder längere Zeit erneuert. Mit Italien bestand seit dem Frühjahr des Jahres 1879 bis zum Abschluß des neuen Vertrages sogar nur ein provisorischer, mehrfach erneuerter Meistbegünstigungsvertrag. Unrichtig ist die Angabe von Brandt's, zwischen Frankreich und Italien habe während dieser Verhandlungen sieben Monate lang ein Zollkrieg bestanden. Von Brandt ist dabei eine Erneuerung des Provisoriums entgangen. Rausch hat in seinem sehr ausführlichen Buche ganz richtig darauf hingewiesen. Einen Zollkrieg hat also Frankreich während der ganzen Verhandlungen glücklich vermieden. Wenn die fremden Mächte sich immer wieder entweder zu einer Verlängerung der alten Verträge oder zum Abschluß eines Provisoriums bereit erklärten, so hatte das darin seinen Grund, daß die alten Verträge bezw. das Provisorium für sie ausnahmslos günstiger waren als für Frankreich.

Kurz zu streifen haben wir noch eine andere Seite der französischen Handelspolitik, dies ist die Frage, was Frankreich denn seit 1873, als es auf das Handelsmarinegesetz verzichtet hatte, zur Förderung und Erhaltung seiner Marine getan hatte. Wir können diese Angelegenheit in diesem Rahmen deshalb kurz erledigen, weil Frankreich darauf verzichtete, durch irgend welche handelspolitische Maßnahmen seine Handelsflotte zu schützen, daß es vielmehr ein Mittel zu ihrer Förderung und Unterstützung in der Subventionierung des Schiffbaues sah. Diese Politik hat uns aber hier nicht näher zu beschäftigen; es genügt darum für unsere Zwecke dieser Hinweis.

Noch protektionistischer, als die beiden vorangegangenen, war die 1889 gewählte Deputiertenkammer. In den agrarischen Bezirken Nordfrankreichs wie in den Weingegenden des Südens hatten die Freihändler vollständig den Boden verloren. Kein Kandidat hatte in diesen Teilen Frankreichs die Mehrheit der Wähler für sich gewinnen können, der nicht versprach, seine Kräfte dem gerechten Schutz der nationalen Arbeit zu weihen. Selbst die Monarchisten hatten sich zum Schutzzoll bekennen müssen und nur dadurch war es ihnen gelungen, wieder in größerer Zahl als früher in die Deputiertenkammer einzuziehen.

Gleich nach dem Zusammentritt der Kammer wurde ein Antrag eingebracht, der einen Maiszoll von 3 Frcs. und einen Reiszoll von 8 Frcs. ververlangte; er fand in der Kammer Annahme. Das war ein Vorspiel der in dieser Deputiertenkammer zu erwartenden neuen Regelung der Zollpolitik.

Mit dem 1. Februar 1892 (dem Kometenjahr der Zollverträge) liefen wichtige Handelsverträge ab und es handelte sich jetzt darum, die Neugestaltung der Zollpolitik in der für die französische Volkswirtschaft günstigsten Weise vorzunehmen.

Zunächst wurde der Oberhandelsrat beauftragt, das nötige Material für die Neuregelung der Zollpolitik zu beschaffen. Er schickte deshalb einen Fragebogen an die Handelskammern, die beratenden Kammern und die beruflichen Syndikate. Sie sollten sich danach gutachtlich äußern:

1. über den Einfluß der gegenwärtigen Wirtschaftspolitik auf die Produktion und Konsumtion in ihrem Bezirk;

2. über die Ausfuhr und die Einfuhr ihres Bezirkes;

3. über die Frage, ob die Handelsvertragspolitik beizubehalten oder durch eine autonome Zolltarifpolitik zu ersetzen sei;

4. ob ein einheitlicher Tarif dem Auslande gegenüber anzuwenden sei oder ein Doppeltarif;

5. ob Rohstoffe zu verzollen seien und in welcher Höhe;

6. sofern die Kammer bezw. das Syndikat sich gegen den Rohstoffzoll aussprechen, auf welche andere Weise dann die Rohstoffproduktion zu unterstützen sei;

7. ob für bestimmte Produkte, die für den Handel des Bezirks eine besondere Rolle spielten, der Tarif zu ändern sei oder ob eine weitere Spezialisierung gewisser Tarifpositionen wünschenswert sei;

8. ob es zweckmäßiger scheine, die Kolonien inbezug auf die Zollpolitik des Mutterlandes vollständig auszuschließen;

9. ob die gegen die Eisenbahnen allgemein erhobenen Klagen, sie förderten durch ihre Tarifpolitik die auswärtige Konkurrenz durch Erschwerungen innerhalb ihres Bezirkes, bewiesen werden könnten.

Wie man sieht, war der Fragebogen sehr gründlich und sorgfältig ausgearbeitet.

Für die Kündigung der Handelsverträge ergab sich aus den Antworten auf den Fragebogen eine fast erdrückende Majorität, für eine autonome Handelspolitik dagegen nur eine schwache.

Auf Grund der eingelaufenen Antworten arbeitete nun die Regierung mit sehr großer Sorgfalt einen Maximal- und einen Minimaltarif aus. In der Begründung des neuen Zolltarifentwurfes machte die Regierung ungefähr die folgenden Ausführungen.

Seit der Aufstellung des Generaltarifs vom Jahre 1881 und der im Anschluß an diesen abgeschlossenen Handelsverträge hätten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse durch die Fortschritte in der Technik, durch die Verbesserung der Verkehrs- und Transportmittel, durch den Übergang zur Sozialpolitik bedeutend geändert. Dazu komme noch, daß die meisten europäischen Staaten, nach dem Beispiele Deutschlands, zur Schutzzollpolitik übergegangen seien. Speziell wurde für die Beibehaltung der Handelsvertragspolitik angeführt: nur durch sie könnten die internationalen Beziehungen stabil bleiben; das käme auch für Frankreich in Betracht, dessen industrielle Produktion die auswärtigen Absatzmärkte so nötig habe, daß es eine wirtschaftliche Isolierung nicht wagen dürfe.

Dagegen richteten die Gegner dieser Politik ihre Vorwürfe gegen die lange Dauer, gegen die Unveränderlichkeit der Tarife während dieser Dauer und gegen die Unvereinbarkeit der Tarifbindung mit der Meistbegünstigungsklausel. Die lange Dauer sei unvereinbar mit den außerordentlich wechselnden wirtschaftlichen Bedingungen der industriellen Produktion, mit den plötzlichen Änderungen, die ein neues Produktionsverfahren im Gefolge habe, mit der Nutzbarmachung bisher nicht verwandter Rohstoffe, mit der Änderung der Transportmittel und der Transportkosten und mit der Entwertung der Edelmetalle. Die Klausel der Meistbegünstigung wirke im Verein mit der Tarifbindung stets auf alle früher abgeschlossenen Verträge zurück.

Die Regierung ließ sich von diesen gegen Tarifverträge angeführten Gründen überzeugen; sie schlug vor, einen Doppeltarif aufzustellen. Der Minimaltarif sei von ihr derart berechnet worden, daß der nationalen Arbeit das Minimum von Schutz gewährt sei, ohne das sie nicht existieren könne. Dieser Minimaltarif, den abzuändern dem Parlament jeder Zeit vorbehalten bleibe, sollte auf alle Nationen angewandt werden, die Frankreich weder ungünstiger als andere Länder behandelten, noch irgend einen für Frankreich wichtigen Zoll aufstellten, der sich als Prohibitivzoll erweise. Wo diese beiden Fälle eintreten, da sollte den betreffenden Ländern gegenüber der Maximaltarif, ganz oder teilweise, zur Anwendung gelangen. Der Minimaltarif, versicherte die Regierung, sei überall so berechnet, daß kein Produktionszweig der ausländischen Konkurrenz zu erliegen brauche. Zwischen dem Minimal- und dem Maximaltarif bestand nicht immer die gleiche Differenz, im Gegenteil, bei manchen Positionen waren beide Tarife sogar identisch, während sie sich bei anderen Positionen bis auf 80% des Minimaltarifes voneinander entfernten. Für gewöhnlich freilich war die Differenz 40%. Die Fälle, bei denen die beiden Tarife übereinstimmten, waren doppelter Art. Bei einigen Positionen, besonders bei denen der landwirtschaftlichen Produkte, hielt die Regierung einen so großen Schutz für notwendig, daß sie auf keinen Fall dem Auslande irgendwie entgegenkommen wollte. Bei anderen wiederum, es waren das besonders Rohprodukte und Kohlen, hielt die Regierung die unbehinderte oder doch nur wenig erschwerte Einfuhr für so notwendig, daß sie glaubte, den Produzenten den notwendigen Schutz auf einem anderen Wege, als dem der Zollpolitik, gewähren zu sollen. Mit anderen Worten: bei der ersten Klasse von Positionen wollte die Regierung nicht unter den Maximaltarif und bei der zweiten Klasse nicht über den Minimaltarif hinausgehen. Im großen und ganzen hatte die Regierung sich bemüht, für die Zollpolitik den Charakter der Mäßigkeit beizubehalten.

Nach kurzer Generaldebatte überwies die Kammer den Tarif der Zollkommission. Diese beriet fast sechs Monate lang die einzelnen Positionen sehr sorgfältig durch.

Mit dem Grundgedanken des neuen Gesetzes, einen Maximal- und Minimaltarif aufzustellen, war sie ohne weiteres einverstanden, weniger mit der Höhe. Sie nahm nicht selten ganz bedeutende Erhöhungen vor, besonders im Generaltarif, mitunter aber auch im Minimaltarif. Der Grundgedanke, von dem sie sich bei den Erhöhungen im Generaltarif leiten ließ, war der: die Differenz zwischen dem Generaltarif und dem Minimaltarif müsse eine derart hohe sein,

daß das Ausland sich bewogen fühle, für die Bewilligung des Minimaltarifes Frankreichs bedeutende Konzessionen zu machen. Darum wurde der Generaltarif auch besonders gerade in den Punkten stark erhöht, die für bestimmte Staaten von großer Bedeutung waren. Der Kampf-Charakter des Maximaltarifs war damit besonders ausgeprägt, während der Minimaltarif in der Tat mäßig war. In der Anwendung des Minimaltarifs und in dem Gedanken, daß dem Parlament vorbehalten bleiben müsse, einzelne Punkte jederzeit autonom ändern zu dürfen und daß Tarifbindungsverträge in Zukunft nicht abgeschlossen werden dürften, stimmte die Kommission mit der Regierung überein.

In einem Punkte aber zeigte sich eine Abweichung zwischen den Ansichten der Regierung und der Kommission. Nach alter Überlieferung verlangte die Regierung, daß es ihrem Ermessen überlassen bleiben sollte, welchen Ländern gegenüber sie ganz oder teilweise den Maximaltarif anwenden wolle, während die Kommission eine Mitwirkung des Parlaments dabei befürwortete. Endlich einigte man sich dahin, daß die Regierung zwar jederzeit die ganze oder teilweise Anwendung des Generaltarifs irgend einem Lande gegenüber dürfe eintreten lassen, daß sie aber, wenn die Kammern versammelt seien, ihnen davon sofort Mitteilung machen müsse und daß die ganze oder teilweise Anwendung des Generaltarifs geändert oder zurückgenommen werden müsse, wenn eine der beiden Kammern es verlange.

Bei der zweiten Generaldiskussion bildete den Hauptgegenstand die Frage des Handelsvertragssystems. Die Freihändler wiesen auf die Entwicklung hin, die die Ausfuhr dabei genommen habe. Demgegenüber betonten die Schutzzöllner, daß der Export der Schutzzoll-Länder vielfach noch stärker, nirgends weniger stark gewachsen sei, daß aber der Import eine Steigerung zeige, die sich fast nur noch in England finde.

Um nun auf Einzelheiten des neuen Tarifs einzugehen, so wurden die Viehzölle noch einmal bedeutend erhöht, ebenso die Zölle für frisches Fleisch, was jetzt erst nach Ablauf der alten Verträge möglich war. Den Wünschen der Landwirte auf Erhöhung der Zölle für Häute und Einführung von Zöllen auf Wolle, Haare und Federn nachzukommen, weigerten sich im Interesse der Produktionszweige, die dieser Stoffe bedurften, sowohl die Regierung wie die Kammern. Für Seidenkokons wurde ein mäßiger Zoll eingeführt, Rohseide blieb zollfrei. Die Weinzölle erfuhren eine bedeutende Erhöhung.

Endlich ist noch der Bestimmungen zur Bekämpfung des Zwischenhandels zu gedenken. Für die Erzeugnisse außereuropäischen Ursprungs behielt sich, wie schon früher, das Gesetz bei ihrer Einfuhr aus einem europäischen Lande Zollzuschläge vor, ebenso für europäische Produkte, die aus einem anderen, als dem Ursprungslande importiert wurden.

Der neue Zolltarif war reich gegliedert; er enthielt nicht weniger als 721 Positionen. Im allgemeinen waren es spezifische Zölle, nur für wenige Produkte wurden noch Wertzölle beibehalten. So wie der Zolltarif aus den Beratungen der Deputiertenkammer hervorgegangen war, hatte er einen ausgesprochenen schutzzöllnerischen Charakter. Bei vielen Zollerhöhungen war freilich weniger eine schutzzöllnerische Absicht maßgebend gewesen, als vielmehr das finanzielle Interesse des Staates nach gesteigerten Einnahmen. Daher wurden besonders die Kolonialprodukte mit sehr hohen Finanzzöllen belegt.

Nach der Fertigstellung des neuen Zolltarifs trat an die französische Regierung die Aufgabe heran, die fremden Länder zu bewegen, für die Bewilligung der Anwendung des Minimaltarifs Frankreichs ausreichende Konzessionen zu machen. Die Unterhandlungen wurden unverzüglich angeknüpft und waren fast überall von günstigen Erfolgen begleitet. Nur mit vier Staaten, Spanien, Portugal, Italien und der Schweiz, ergaben sich Schwierigkeiten.

Spanien, das erst kürzlich in verschiedenen Tarifverträgen eine größere Zahl seiner Positionen herabgesetzt hatte, wollte diese nicht ohne weiteres Frankreich gegen dessen Minimaltarif gewähren, sondern verlangte von diesem Ermäßigung für verschiedene Artikel, besonders für Wein. Als aber die französische Regierung zu verstehen gab, daß es ihr selbst auf einen Zollkrieg nicht ankommen würde, bewilligte Spanien Frankreich seine niedrigsten Tarife gegen den französischen Minimaltarif.

Mit Portugal ließ sich eine Einigung nicht erzielen, sodaß diesem gegenüber der Maximaltarif zur Anwendung kam.

Italien gegenüber wurde zwar der Zollkrieg beigelegt, beide Staaten wandten aber gegeneinander den Maximal- bezw. den Generaltarif an.

Die größten Schwierigkeiten machte die Schweiz. Sie erklärte von vornherein den französischen Minimaltarif nicht als äquivalent für ihren Konventionstarif ansehen zu können und forderte zahlreiche Ermäßigungen des Minimaltarifs. Die Verhandlungen führten schließlich zu einem provisorischen Ergebnis; es wurde der Entwurf zu einem Handelsübereinkommen unterschrieben. Beide Staaten gewährten sich gegenseitig zahlreiche Ermäßigungen des Minimal- bezw. Konventionstarifs, Frankreich aber noch bedeutend mehr als die Schweiz. Der Entwurf wurde aber von der französischen Deputiertenkammer rundweg abgelehnt. Die Schweiz antwortete mit der Erklärung des Zollkrieges; sie wandte nicht nur auf alle Einfuhr Frankreichs den Generaltarif, sondern auch noch auf viele Artikel Kampfzölle an. So mußten einige Artikel fast das Dreifache von dem an Zoll bezahlen, womit sie früher belegt waren. Frankreich hatte als einzige Waffe nur den Generaltarif, dessen Zölle gegen die früher der Schweiz gegenüber angewandten in keiner Position mehr als 80 %, durchschnittlich nicht mehr als 40 %, höher waren. Der Fehler der französischen Regierung in dem Zollkrieg war also der, daß sie sich gegenüber dem rigorosen Vorgehen der kleinen Schweiz nicht besondere Vollmacht erteilen ließ. So kam es, daß bei dem nunmehr eintretenden Zollkriege Frankreich unter seinen Folgen mehr zu leiden hatte als die Schweiz. Darum leitete die französische Regierung auch bald Friedensverhandlungen ein. Noch vor Ablauf des Jahres machte sie dem Schweizer Bundesrat ihre Neigung dafür bekannt. Auch dieser erklärte sich zu Unterhandlungen bereit. Es wurde eine Einigung auf der Grundlage erzielt, daß Frankreich eine immerhin noch bedeutende Zahl von Ermäßigungen seines Minimaltarifs gewährte, die Schweiz aber nur versprach, Frankreich gegenüber den Konventionstarif anzuwenden. Der unterliegende Teil war also Frankreich. Dennoch wurde das Abkommen von beiden Kammern angenommen.

Im Jahre 1897 traten Italien und Frankreich in neue Unterhandlungen zur Herstellung besserer kommerzieller Beziehungen ein. Italien machte den Vorschlag, daß sich beide Länder nach dem Konventional- bezw. Minimaltarif behandeln sollten. Darauf wollte aber die französische Regierung nicht ein-

gehen; sie forderte für die Anwendung des Minimaltarifs Italien gegenüber eine Reihe von Zollermäßigungen des Konventionaltarifs dieses Landes und wollte trotzalledem inbezug auf Seide und Seidenwaren Italien gegenüber nur seinen Maximaltarif anwenden. Inbezug auf Weine behielt sich die Regierung eine Erhöhung des Minimaltarifs vor. Die von Frankreich gemachten Vorschläge waren also für Italien gar nicht günstig, dennoch erklärte sich die italienische Regierung bereit, auf der Grundlage dieser Vorschläge mit Frankreich zu verhandeln, ein Beweis dafür, wie sehr unter der gegenseitigen Behandlung beider Länder nach dem General- bezw. Maximaltarif der Handel von Italien nach Frankreich gelitten hatte. Bei den Verhandlungen zeigte dann Italien ein ganz ungemeines Entgegenkommen. Für mehr als 100 Artikel setzte es seinen Konventionaltarif herab. Frankreich blieb bei den schon vorher kundgegebenen Grundsätzen.

Das komplizierte Schutzsystem Frankreichs ist noch am Ende des vorigen Jahrhunderts durch das sogenannte Sperrgesetz ergänzt worden. Es verleiht der Regierung das Recht, bei Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Zollerhöhungen diese vom Augenblick der Vorlegung des Entwurfs an provisorisch in Kraft zu setzen. Die nach Frankreich bestimmten Waren behalten indessen Anspruch auf die Zölle des alten Tarifs, wenn der Nachweis geführt wird, daß sie vor der Einbringung des Gesetzentwurfs schon direkt nach Frankreich versandt waren. Der provisorisch erhobene Mehrbetrag des Zolles ist zunächst beim Zollamt zu hinterlegen und darf der Staatskasse zunächst nicht zugerechnet werden. Verwerfen die beiden Kammern die von der Regierung vorgeschlagenen Zollerhöhungen, so wird der provisorisch hinterlegte Betrag zurückgezahlt; nehmen sie den Vorschlag der Regierung an, so verfällt er dem Staatsschatz. Das Gesetz kam zum erstenmal zur Anwendung, als Frankreich infolge des Vertrages mit Italien seine Wein- und Traubenzölle erhöhte.

Mit der Neugestaltung der Handelspolitik Frankreichs erfolgte auch die Neuregelung der Zollverhältnisse seiner Kolonien. Abgesehen von Algier, das zollpolitisch vollständig zum Mutterlande gerechnet wird, ferner abgesehen von Tunis und Madagaskar, die inbezug auf die Zollgesetzgebung fast vollständig autonom sind, und endlich abgesehen von dem jüngst erworbenen Marokko, für dessen Zölle internationale Vereinbarungen mit den am Handel nach diesem Lande am meisten interessierten Staaten bestehen, teilt Frankreich seine Kolonien in zwei große Gruppen ein: in die assimilierten und in die als Ausland behandelten; letztere sind nur von kleiner Zahl und meist unbedeutend und haben auch nur sehr geringen Handel nach dem Mutterlande. Auf sie gehen wir darum hier gar nicht weiter ein.

Für die assimilierten gelten nun die folgenden Grundsätze: Die in diese Kolonien eingeführten ausländischen Erzeugnisse zahlen dieselben Zölle wie in Frankreich selbst, die französischen Waren gehen zollfrei ein. Für ihre Einfuhr zahlen diese Kolonien die Hälfte des Zolls, den das übrige Ausland zahlt; werden die Waren aber in Frankreich mit einer inländischen Steuer belegt, so bezahlen sie die Hälfte der Spannung, d. h. der Differenz zwischen der inländischen Steuer und dem sonst zu zahlenden Zoll. Auf Antrag des Conseil général einer Kolonie kann sie in einzelnen Fällen auch vom Mutterlande ab-

weichende Zölle erheben. In der Praxis ist aber von dieser Ermächtigung nur sehr wenig Gebrauch gemacht worden.

Zum richtigen Verständnis der gegenwärtigen Zollverhältnisse Frankreichs müssen wir noch einer anderen Einrichtung gedenken, die aus der Zeit der ersten Schutzzollpolitik, d. h. aus der vornapoleonischen Zeit, noch bis in die Gegenwart hinübergenommen ist, dies ist die »Admission temporaire«, d. h. die zeitweise Zulassung, der Veredlungsverkehr. An sich wird man in einer solchen nichts besonderes finden können; aber in Frankreich wurde, wie übrigens auch Deutschland häufig von dem Nachweis der Identität der ein- und ausgeführten Waren abgesehen häufig ein Ausbeuteverhältnis zu Grunde gelegt, welches sich für die Veredlungsproduzenten günstiger stellte, als es der Wirklichkeit entsprach. Im letzteren Falle bedeutet die Admission temporaire eine versteckte Ausfuhrprämie.

Der Tarif von 1892 erfuhr in den folgenden Jahren zunächst nur einige Erhöhungen und Herabsetzungen. Herabgesetzt wurden nur infolge der Handelsverträge mit Rußland, der Schweiz und Japan eine Reihe von Positionen des Minimaltarifs, Erhöhungen fanden aus drei Gründen statt. Zur Erzielung größerer Staatseinnahmen wurden die Zölle auf Kolonialwaren gesteigert. Zur Gewährung eines größeren Schutzes wurden die landwirtschaftlichen Zölle heraufgesetzt, die 1892 von der Reform unberührt geblieben waren. Eine Erhöhung im Minimaltarif erfuhren endlich, wie wir schon früher erwähnt haben, vor Beginn der Verhandlungen mit Italien der Wein- und der Seidenzoll.

Im Jahre 1910 aber wurde der französische Zolltarif einer durchgreifenden Änderung unterworfen. Die deutsche Neuordnung von 1902 bis 1906 war offiziell dazu die Veranlassung. Diese gab die Parole für die Neuwahlen von 1906 ab. Wie stets wurde die Reform durch eine Enquete eingeleitet. Das Ergebnis war leicht vorauszusehen, nämlich Beibehaltung des Doppeltarifs und Erhöhung einer größeren Zahl von Positionen zu Gunsten der Industrie. Diesem Ergebnis der Enquete entsprachen der Gesetzentwurf der Regierung und das endgültige Gesetz, wie es aus den Beratungen der Kammern hervorging. Die Industriezölle wurden wesentlich erhöht.

Eine weitere wichtige Änderung, für die die Erfahrungen des Zollkrieges mit der Schweiz maßgebend waren, war die Ermächtigung der Regierung, Kampfzölle bis zur doppelten Höhe des Generaltarifs, aber nicht über den Wert der Waren hinaus, anzuwenden; ferner konnte die Regierung seit 1910 auch Ausfuhrprämien, selbst in versteckter Form und sogar in der Form von Frachtprämien, durch Ausgleichszölle begegnen.

Überblicken wir noch einmal die Entwicklung der französischen Zollgesetzgebung von der Zeit des Rücktritts Napoleons bis zur Gegenwart, so stellt sie sich dar als ein Übergang von ganz entschiedenem Freihandel zu ebenso entschiedener Schutzzollpolitik. Doch ist es falsch, wenn man, wie es vielfach geschieht, behauptet, von Frankreich sei die erste Anregung zu dieser Politik ausgegangen. Der erste Versuch zu einer solchen in Frankreich wurde vielmehr, wie wir sahen, wieder vollständig rückgängig gemacht und dann schloß sich Frankreich erst wieder dem deutschen Vorbild an. Deutschland gebührt darum die Anerkennung, zu einer nationalen Handelspolitik zuerst zurückgekehrt zu sein. Dann freilich hat Frankreich, während Deutschland

diese Politik in gemäßigten Grenzen verfolgte, sie schließlich in einer ziemlich extremen Weise zur Anwendung gebracht[1]).

Kapitel III.

Österreich-Ungarn.

Obgleich Ungarn offiziell ein ständisch regierter Staat war, wurde doch früher seine Handelspolitik ebenso wie die Österreichs vom Wiener Kabinet aus so geleitet, als wenn die Stände gar nicht vorhanden wären und Ungarn ebenso wie Österreich ein absoluter Staat wäre.

Bis zu der großen Bewegung von 1848 war die Wiener Handelspolitik eine überaus einfache. Sie bestand in der Abschließung des in der Hand des Habsburg-Lothringischen Hauses vereinigten Länderkomplexes nach außen. Begünstigt wurde diese Abschließungspolitik durch die Lage, da die Ländermasse, abgesehen von der italienischen Besitzung, für die übrigens eine andere Politik befolgt wurde, nur mit einem schmalen Küstensaum, an dem die Städte Triest und Fiume dicht beieinander liegen, an das Meer reichte.

So merkte man in Österreich garnicht, welche Eroberung auf geistigem, moralischem und wirtschaftlichem Gebiete Preußen in Deutschland durch die Gründung des preußisch-deutschen Zollvereins machte. Erst den Männern, die die große Bewegung von 1848 an die Spitze brachte, kam die Stellung Preußens in Deutschland zum Bewußtsein und nun versuchten sie, freilich ohne Ergebnis, Preußen aus dieser Stelle zu verdrängen und erstrebten Anschluß an den preußisch-deutschen Zollverein in der stillen Hoffnung, in diesem Verein dann auch schnell die ganze Führung an sich reißen zu können.

Schon 1849 fand sich im österreichischen Amtsblatt eine Kundgebung, daß das Kaiserreich Anschluß an den deutschen Zollverein suchen müsse. Auf diese Kundgebung antwortete das preußische Amtsblatt, daß für einen solchen Anschluß an den Zollverein das österreichische Zollsystem viel zu hoch sei und man nach dem bisherigen Verhalten Österreichs wohl kaum annehmen dürfte, daß die kaiserliche Regierung geneigt sein würde, dieses wesentlich zu ändern. Darauf antwortete man aber von Wien aus mit dem Programm zum Übergang

1) Über die französische Handelspolitik besitzen wir vier sehr eingehende Arbeiten: Lexis, W., Die französischen Ausfuhrprämien, Bonn 1870. — Rausch, Ernst, Französische Handelspolitik vom Frankfurter Frieden bis zur Tarifreform von 1882, Leipzig 1890, Heft 78 der Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller. — v. Brandt, Alexander, Beiträge zur Geschichte der französischen Handelspolitik von Colbert bis zur Gegenwart, Leipzig 1896. — Franke, Bernhard, Der Ausbau des heutigen Schutzzollsystems in Frankreich, Leipzig 1903, Heft 101 der Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller und M. Sering. — Ferner ist zu nennen: Augier, Charles und Marwaud, Angel, La politique douanière de la France aus der Bibliothèque d'histoire contemporaine, Paris, ohne Jahreszahl (1911). Die französische Handelspolitik ist nur auf 63 Seiten behandelt. Im übrigen bringt das Buch die Zollgesetzgebung aller übrigen Staaten, aber ebenfalls nur in aller Kürze. Eingehender, nämlich auf 50 Seiten, sind die handelspolitischen Maßnahmen Frankreichs in den letzten 20 Jahren geschildert. — Devers, Auguste, La politique commerciale de la France depuis 1860, Band 51 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1892.

zu einer freiheitlicheren Handelspolitik. Zugleich begann man auch dieses Programm damit in die Tat umzusetzen, daß man einen sehr freiheitlichen Handelstarif ausarbeitete und diesen schon vom Frühjahr des Jahres 1850 an in Wirksamkeit setzte.

Nunmehr ging Österreich, das Preußen schon im Jahre 1850 die schwere diplomatische Niederlage von Olmütz beigebracht hatte, mit allem Nachdruck daran, in den preußisch-deutschen Zollverein aufgenommen zu werden. Inzwischen leitete aber schon, wenn auch dem Namen nach nur als Vertreter im Bundesrat, Bismarck die auswärtige Politik Preußens. Die Folge war, daß bei diesem neuen diplomatischen Gange nicht Preußen, sondern Österreich unterlag. Bismarck hörte, daß Österreich im geheimen mit den Vertretern der einzelnen deutschen Bundesstaaten, die auch dem deutschen Zollverein angehörten, über den Beitritt zu diesem unterhandelte, und riet, sich sofort in Unterhandlungen mit Hannover, das bis dahin dem Zollverein noch nicht angehört hatte, zur Bildung eines neuen Zollvereins einzulassen. Als Österreich der Majorität im Zollverein sicher zu sein glaubte, stellte es ganz offiziell an Preußen die Anfrage, wie es sich zur Frage eines Beitritts verhalte. Dieses hatte seine Verhandlungen mit Hannover noch nicht ganz zum Abschluß gebracht und antwortete darum sehr höflich, aber ausweichend: Zur Herstellung freundlicher Handelsbeziehungen mit Österreich-Ungarn sei Preußen durchaus bereit, die Einzelheiten aber müßten im preußischen Ministerium, bei der großen Wichtigkeit der Frage, eingehend behandelt werden. Hiermit war Österreich, das die Zweideutigkeit nicht erkannte, einverstanden. Inzwischen aber brachte Preußen mit Hannover seine Verhandlungen schnell zum Abschluß, dann erklärte es sämtlichen Mitgliedern des Zollvereins und ebenso Österreich, von einem Beitritt Österreichs zum Zollverein könne keine Rede sein, mit Österreich aber einen Zoll- und Handelsvertrag abzuschließen, sei das Ministerium sehr wohl bereit. Im Übrigen aber werde es 1854 den preußisch-deutschen Zollverein nur unter der Bedingung erneuern, wenn Hannover in diesen aufgenommen werde. Die süd- und mitteldeutschen Staaten überlegten nun freilich eine zeitlang, ob sie nicht anstatt mit Preußen jetzt mit Österreich einen Zollverein gründen sollten. Sehr bald aber siegte bei ihnen, wie Bismarck dies vorausgesagt hatte, die Erkenntnis, daß Österreich ihnen nichts zu bieten vermöge, da es nur den kleinen Zugang zum Meer hatte und zwischen diesem und ihrem Gebiet zudem die für den Handel damals noch fast unübersteiglichen Alpen lagen. So erklärten sie sich denn bereit, unter den von Preußen angegebenen Bedingungen 1854 den preußisch-deutschen Zollverein zu erneuern. Österreich aber, um seine Niederlage zu verdecken, erklärte, es habe ihm nur an freundschaftlichen Handelsbeziehungen zu den übrigen deutschen Ländern gelegen und es nehme deshalb den preußischen Vorschlag, als seinen Wünschen entsprechend, gerne an,

Trotz der Niederlage, die Österreich soeben bei seinen Verhandlungen erlitten hatte, behielt es den Zolltarif von 1851, der doch nur Mittel zum Zweck gewesen war, bei. Er bildete die Grundlage der österreichischen Zollpolitik für beinahe drei Jahrzehnte, nur wurde er noch mehrfach zu Gunsten des Freihandels abgeändert. Auf der Grundlage dieses Zolltarifs schloß Österreich dann eine große Reihe durchaus liberaler Handelsverträge ab.

Das nächste, für die Zollpolitik wichtige Ereignis, dessen Folgen noch für die Gegenwart von Bedeutung sind, war die Neuregelung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen den beiden österreichischen Staatshälften im Jahre 1867. Man kann die österreichisch-ungarische Zollpolitik der späteren Zeit überhaupt nicht verstehen, wenn man sich nicht die Regelung der handelspolitischen Verhältnisse der beiden, unter der habsburgisch-lothringischen Krone vereinigten Landesgebiete aus diesem Jahre klargemacht hat. Nach den Bestimmungen des sogenannten Ausgleiches und des Zollbündnisses vom Jahre 1867 ist es Sache der Handelsministerien der beiden Staatshälften, sich bezüglich der dem Auslande gegenüber einzuschlagenden Handelspolitik in einer gemeinsamen Zollkonferenz zu einigen, worauf dann das gemeinsame Ministerium des Äußern diese Politik dem Auslande gegenüber zu vertreten hat. Dieser Gedanke, daß das Ministerium des Auswärtigen auf dem Gebiete der Handelspolitik gleichsam nur der Vollstrecker der Ansichten zweier anderer Teilministerien sein solle, hat sich in der Praxis jedoch nicht durchführen lassen, vielmehr hat das Ministerium des Äußern vielfach einen maßgebenden Einfluß auf die Handelspolitik ausgeübt.

Österreich-Ungarn bildet ferner ein einheitliches Zollgebiet ohne Binnenzölle und Übergangsabgaben, soweit nicht innere selbständige Verbrauchsabgaben beider Staatshälften solche bedingen, doch sollen solche inneren selbstständigen Verbrauchsabgaben beider Staatshälften nach Möglichkeit vermieden werden und die beiden Staatshälften sich über gemeinsam zu erhebende innere Verbrauchsabgaben einigen. Die Einnahmen aus den Zöllen und den gemeinsamen inneren Verbrauchsabgaben sollen in erster Linie für die gemeinsamen Ausgaben verwandt werden, im übrigen aber nach einem bestimmten Plane, der freilich für Ungarn weit günstiger als für Österreich ist, verteilt werden.

Es war aber dem Zollbündnis noch eine Bestimmung angehängt worden, demgemäß nach Ablauf der ersten fünf Jahre der Vertragsdauer es jedem Teile freistehen sollte, auf Abänderung der Bestimmungen abzielende Verhandlungen in Vorschlag zu bringen.

Es bestanden nun aber zwei scharfe Gegensätze in Ungarn und Österreich; dort war man freihändlerisch und dezentralistisch, hier neigte man, seit der großen Krise von 1873 besonders in industriellen Kreisen, mehr und mehr zur Schutzzollpolitik und zeigte sich auch zentralistischen Tendenzen sehr zugänglich. Von österreichischer Seite aus wurde auch noch ganz besonders auf das geringe finanzielle Ergebnis der Einfuhrzölle hingewiesen. Obgleich sich nämlich die Einfuhr auf 900 Mill. Mark belief, brachten die Zölle doch nur 30 und einige Mill- Mark Zoll, also nur ungefähr $3^1/_2$ % der Einfuhr.

Infolge dieser beiden Gegensätze spitzten sich in der Mitte des Jahres 1875 die Verhältnisse zwischen den beiden Reichshälften derart zu, daß die ungarische Regierung erklärte, daß sie hinsichtlich mehrerer Punkte des Zollbündnisses Abänderungen durchzuführen wünsche. Demgemäß begannen bald darauf die Verhandlungen. Österreich seinerseits wünschte gleichzeitig Zollkonferenzen, um bei dem bevorstehenden Ablauf vieler Handelsverträge mit einem schutzzöllnerischen Tarif gerüstet zu sein. So waren also zwei schwierige Probleme zu gleicher Zeit zu erledigen, während der Ablauf der Handelsverträge immer näher rückte und darum auch schon die Verhandlungen über die

Erneuerung der Verträge aufgenommen werden mußten, bevor noch, wie besonders Österreich gewünscht hatte, die beiden anderen Fragen, welche doch die Grundlage für alle Verhandlungen mit dem Auslande hätten bilden sollen, hatten erledigt werden können.

Nun kam noch eine neue Schwierigkeit dazu. Dem Zollbündnis war eine weitere Bestimmung angehängt, nach der jede der beiden Reichshälften berechtigt war, dieses mit Jahresfrist zu kündigen, wenn die Abänderungsverhandlungen nicht binnen sechs Monaten zum Ziele geführt haben sollten. Gegen Ende des Jahres war das der Fall und nun machte Ungarn von seinem Kündigungsrechte Gebrauch. Die Kündigung des Handelsbündnisses von Seiten Ungarns war jedoch die kleinste der Schwierigkeiten, denn solange Österreich nicht faktisch zum Freihandel überging, begnügte sich Ungarn damit, die endgültige Regelung der Handelsverhältnisse zwischen den beiden Staatshälften hinzuziehen und willigte immer wieder in ein Provisorium.

Schwieriger war es, zu verhindern, daß sich die Handelsverhältnisse zwischen Österreich-Ungarn und dem Auslande nicht vielfach bis zum offenen Bruch zuspitzten. Glücklicherweise besaß Österreich-Ungarn hier eine ziemlich scharfe Waffe in dem Generaltarif, der ja, in Anbetracht dessen, daß damals überall freihändlerische Strömungen herrschten, nicht gerade niedrig war. Dennoch war eine provisorische Verlängerung der Verträge vielfach nur dadurch zu erkaufen, daß Österreich-Ungarn in manche Zollerhöhungen des Auslandes willigte, ohne dagegen Repressalien üben zu können. So wurde ein völliger Abbruch der Verhandlungen immer wieder vermieden, wenngleich erst im Jahre 1877 eine Neuregelung der Handelsbeziehungen mit Ungarn und erst im Jahre 1878 eine Neutarifierung erzielt war, auf Grund deren dann erst in ernstlichere Verhandlungen über die neuen Verträge eingetreten werden konnte.

Die Grundzüge des Tarifes vom 28. Juni 1878 waren die folgenden: Rohstoffe und Halbfabrikate sowie Lebensmittel waren entweder frei oder doch nur mit einem mäßigen Zoll belegt; mit Ausnahme der Textilbranche, insbesondere der Baumwoll- und Wollfabrikate, war der Tarif auch für fertige Waren noch sehr schwach schutzzöllnerisch, also nur in jener sehr wichtigen österreichischen Industrie hatte die österreichische Reichshälfte ihren Willen durchzusetzen vermocht. Aus finanziellen Gründen wurden Kaffee und Petroleum höher eingestellt, wenn auch nicht in dem Maße, wie das österreichische Ministerium es vorgeschlagen hatte. Aus den allgemeinen Bestimmungen muß hervorgehoben werden, daß der Zoll in Gold entrichtet werden mußte, obgleich Österreich offiziell noch eine reine Silberwährung, faktisch eine reine Papierwährung hatte. Bei einem Zollkriege konnte die Regierung den Generaltarif um 10% erhöhen und bei allen Waren, die sonst zollfrei eingingen, einen Wertzoll von 5% erheben.

Am 1. Januar 1879 trat der neue Tarif ins Leben, blieb aber nur gültig bis zum 1. Juli 1882.

Schon am 23. Dezember 1878 wurde der Vertrag mit Italien auf 10 Jahre abgeschlossen. Im wesentlichen beruhte er darauf, daß beide Staaten zahlreiche wichtige Positionen des Generaltarifes der Gegenpartei sich gebunden hatten und sich gegenseitig Meistbegünstigung zugestanden. Änderungen des Tarifes erfolgten auf beiden Seiten nur wenige.

Mit Frankreich und Deutschland kam nur gegenseitige Meistbegünstigung zustande. Mit Deutschland hatten sich die Verhandlungen sehr schwierig gestaltet, weil seit Delbrücks Rücktritt im Jahre 1876 Bismarck tatsächlich die Handelspolitik selbst leitete und infolgedessen von deutscher Seite aus die Verhandlungen mit größter diplomatischer Vorsicht geführt wurden. Auch für jede Festlegung der Positionen verlangte Bismarck irgendein Äquivalent. Infolgedessen gewährte man schließlich nur einfache Meistbegünstigung und kam von den Tarifbindungen ganz ab. Auch war der Vertrag jederzeit mit einem Jahr Frist kündbar.

Österreich und England behandelten sich gegenseitig als Meistbegünstigte, ohne daß ein Vertrag vorlag.

Mit den übrigen Staaten waren die Handelsverträge noch nicht abgelaufen. Griechenland, Rußland und Amerika hatten nicht das Meistbegünstigungsrecht, die Türkei nur für die Waren, die auf eigenen Schiffen der Türkei eingeführt wurden und zwar nur für Seezölle, während die Landzölle nach Deutschland wesentlich niedriger waren.

Inzwischen war in Ungarn eine schutzzöllnerische Bestrebung aufgekommen. Nicht, als ob man sich im Prinzip zum Schutzzoll bekannt hätte, man war aber hier zur Einsicht gelangt, daß man höhere Positionen in den Generaltarif einstellen müsse, um bei dem allgemeinen Übergang aller Staaten zum Schutzzollsystem Kampfmittel zu besitzen. Ferner aber regten sich bei den ungarischen Landwirten schon die Schutzzöllner; sie begründeten dies damit, daß die ungarischen Getreidearten, was in der Tat zutrifft, erstklassig seien und darum einen besseren Preis zu fordern berechtigt wären, was sie aber nicht könnten, wenn das russische Massenangebot den Preis ungehemmt drücken könne.

Ein fernerer Grund für Ungarn, sich zu schutzzöllnerischen Ansichten zu bekennen, war das, daß bei dem Übergang der meisten anderen Staaten zum Schutzzollsystem die Produkte nach den Ländern drängten, in denen noch kein Zoll zu erlegen war; dies konnte besonders für die Eisenwaren gelten.

Zu dem kam endlich noch, daß Ungarn jetzt ebenfalls gezwungen war, darauf zu sehen, seine Einnahmen durch die gemeinsamen Zolleinkünfte zu erhöhen. Für einen großen Teil der Finanzzölle erreichte die gemeinschaftliche Regierung auch von Seiten Ungarns die Zustimmung dadurch, daß sie sich verpflichtete für die Hafenplätze den Zoll niedriger anzusetzen, als für die Landgrenze. Es waren das jedoch nur vier Produkte, nämlich Tee, Kakao, Kaffee und Petroleum. Bei Petroleum wurde nun freilich außer dem Finanzzweck auch ein Schutzzweck verfolgt und deshalb ein höherer Zoll erhoben, als der inländischen Steuer entsprach, und ferner raffiniertes Petroleum mit einem bedeutend höheren Zoll belegt als rohes Petroleum. Man erreichte nun durch diese Maßnahmen freilich auch, daß von da an Petroleum fast nur noch über Fiume, Tee, Kaffee und Kakao fast nur noch über Triest eingingen. Ein Import aber, der sich auf diese wenigen Artikel beschränkt und sich außerdem auf zwei Häfen verteilt, kann unmöglich den Verkehr dieser Häfen stark beleben, wie sich auch bald zeigte. Die Verhältnisse liegen nun einmal in Österreich so, daß Österreichs Haupthafen, wie sehr sich die gemeinsame Regierung auch bemühen mag, dies zu ändern, Hamburg ist.

Das wichtigste exportierende Gebiet Österreich-Ungarns ist nämlich Böhmen, Mähren und Österreich-Schlesien. Diese exportieren hauptsächlich Zucker-, Obst und Textilwaren. Für sie aber ist die natürliche Straße die Elbe. Um Fiume und Triest zu erreichen, müßten sie den schwierigen Landtransport über die Alpen machen, woran natürlich bei der Eigenart der Waren, die große Transportkosten nicht zu tragen vermögen, nicht zu denken ist.

Ebenso ist Österreich-Ungarns wichtigstes Importgebiet die genannte Ländergruppe, die der Rohprodukte für die Webereien bedarf. Auch diese suchen selbstverständlich Böhmen und die anderen Länder über Hamburg und nicht über Triest und Fiume auf.

Als zweites Exportgebiet käme Ungarn in Betracht; dieses exportiert hauptsächlich Getreide und Wein. Der Hauptabnehmer dafür ist aber Deutschland; die betreffenden Produkte gehen also teilweise ebenfalls die Elbe hinunter, zum größten Teil aber die Donau hinauf. Fiume und Triest bleiben also von diesem Export auch fast unberührt.

Wir sehen also, die Bemühungen der österreichisch-ungarischen Regierung, den Verkehr von Fiume und Triest zu heben, werden wohl stets von geringem Erfolge begleitet sein, dazu trägt schon der Umstand bei, daß ihr Hinterland ein großer, schwer überwindlicher Höhenzug bildet. Wenn in letzter Zeit beide Häfen einen größeren Verkehr sahen, so war die Ursache nur die künstlich forzierte Auswanderung, der einen Riegel vorzuschieben sich die Regierung ja selbst genötigt gesehen hat. Inbezug auf das Petroleum wurde der Zweck, einerseits die galizischen Petroleumquellen zu schützen und andererseits Petroleumraffinerien ins Leben zu rufen, ebenfalls erreicht. Von den letzteren entstanden einige nicht unbedeutende in Fiume und Budapest.

Die Hoffnungen, welche bei den Ungarn mit der differenziellen Behandlung der See- und der Landgrenze geweckt waren, waren also nur inbezug auf die Behandlung des Petroleums erfüllt worden. Im übrigen aber waren die geringen Erfolge, die man mit dieser Politik erzielte, und nach Lage der Verhältnisse auch nur erzielen konnte, der österreichischen Hälfte zugute gekommen.

Von allgemeineren Bestimmungen des Tarifgesetzes von 1882 muß noch erwähnt werden, daß von beiden Seiten betont wurde, an der Vertragspolitik festhalten zu wollen, und daß die Regierung die unbeschränkte Vollmacht zur Ergreifung von Retorsionen erhielt. Die geringen Ermächtigungen, die ihr das Tarifgesetz von 1878 gegeben hatte, hatten sich vielfach als nicht ausreichend erwiesen. Wenn also diesmal auch die ungarischen Vertreter für Erhöhungen des Zolltarifes zu haben waren, so kann man sich nicht wundern, wenn der Tarif von 1882 zahlreiche Steigerungen der Zollsätze aufwies.

Inbezug auf die Agrarzölle nahm Österreich sich den deutschen Zoll von 1879 zum Vorbilde. Es gab jetzt kaum ein landwirtschaftliches Produkt, auf dem nicht ein Zoll geruht hätte; soweit sie schon nach dem Tarif von 1878 verzollt werden mußten, wurden die Sätze noch erhöht, im allgemeinen aber waren die Landwirtschaftszölle noch sehr mäßig. Alle Arten von Textilwaren, auch aus Haaren und Seidenstoffen, mußten jetzt verzollt werden. Die Zölle auf Wollwaren wurden nicht unbedeutend erhöht, sodaß für die Textilindustrie das Zollsystem jetzt schon ein ausgeprägt schutzzöllnerisches war. Neu war der Schutz, den die Leder-, Glas-, Metall- und chemische Industrie

erfuhr; doch waren hier die Sätze noch mäßig. Ganz bedeutend erhöht wurden die Finanzzölle, besonders für Kakao, Kaffee, Tee, Gewürze, feine Esswaren, Champagner und Parfümerien.

Dieses Tarifgesetz blieb bis zum 1. Juni 1887 in Kraft. Während der Zeit der Gültigkeit dieses Gesetzes wurden verschiedene Handelsverträge abgeschlossen. Unter diesen ist von größtem Interesse der mit Serbien vereinbarte. Den Hauptausfuhrartikel dieses Landes bildete damals noch das Vieh. Österreich-Ungarn legte ihm sehr strenge veterinärpolizeiliche Verpflichtungen auf. Es erfüllte diese getreulich und so konnte ihm Ungarn 1883 den freien Viehverkehr gewähren. Zunächst hatte es keinen Grund, dies zu bereuen. Als Äquivalent mußte Serbien der österreichischen Industrie große Erleichterungen einräumen. Österreich verlangte für eine große Reihe von Zöllen Umwandlung der Wertzölle, die noch aus türkischer Zeit bestanden, in spezifische Zölle, weil es der ewigen Streitigkeiten über die Wertfeststellung reichlich überdrüssig war; der Importeur hatte die Wahl, ob er den spezifischen oder den für die anderen Nationen gültigen Wertzoll bezahlen wollte. Außerdem gewährten sich beide Staaten gegenseitig Spezialerleichterungen, die außerhalb der Meistbegünstigung standen. Dazu muß bemerkt werden, daß beide Staaten in ihrer Meistbegünstigungsklausel die Beschränkung hatten, daß Zölle, die sie nur einem Grenzstaat gewähren würden, von der allgemeinen Meistbegünstigung ausgeschlossen sein sollten.

Mit Rumänien kam es zu einem Zollkrieg. Hervorgerufen wurde er durch veterinärpolizeiliche Maßregeln, die Rumänien gegenüber zu ergreifen Österreich-Ungarn sich genötigt sah. 1886 lief der Handelsvertrag mit Rumänien ab. Die Verhandlungen waren 1885 aufgenommen worden und verliefen anfangs auch ganz glatt, bis man zur Frage der Vieheinfuhr kam. Österreich stellte Rumänien gegenüber die gleichen Forderungen, wie einige Jahre früher an Serbien. Diese fand Rumänien unter seiner Würde und brach die Verhandlungen ab, als die österreichisch-ungarischen Unterhändler festblieben. Seitdem wandten beide Staaten jahrelang gegeneinander Kampfzölle an. Auch verweigerte Österreich für rumänisches Vieh den Transit.

Als letzter Vertrag aus dieser Periode ist noch derjenige mit Griechenland zu nennen; er beruhte auf einfache Meistbegünstigung.

Im Jahre 1885 hatte Deutschland seine Getreidezölle bedeutend erhöht; dadurch wurde das schlechtere und darum billigere russische und rumänische Korn noch mehr als vordem nach Österreich-Ungarn abgedrängt; das österreichische Industriegebiet ist zudem für Rußland leichter zugänglich als für Ungarn. Die agrarischen Zölle wurden also im neuen Tarif vom Jahre 1887 nach dem deutschen Vorbilde angesetzt. Der Zoll auf rohes und raffiniertes Petroleum wurde zum Schutz Galiziens und der Raffinerien noch mehr erhöht. Baumwoll- und Leinenstoffen, deren Zoll 1882 eine Steigerung nicht erfahren hatte, wurde ein größerer Schutzzoll gewährt. Bei Wollen- und Seidenstoffen trat eine schärfere Spezialisierung ein, die sich für die feinsten Stoffe als Erhöhung erwies. Die bis dahin noch mäßigen Zölle auf Metall-, insbesondere Eisenwaren wurden bedeutend heraufgesetzt, zugleich trat auch hier eine Spezialisierung ein. Dieses Tarifgesetz blieb bis zum 13. Februar 1906 in Kraft.

Auf Grund dieses neuen Tarifes wurde nun eine große Zahl neuer Ver-

träge abgeschlossen. Im Jahre 1887 liefen die Handelsverträge mit Deutschland, Italien und der Schweiz ab.

Mit Deutschland wurde er auf unbestimmte Zeit mit jährlicher Kündigung erneuert.

Mit der Schweiz kam nach schwierigen Verhandlungen schließlich nur ein reiner Meistbegünstigungsvertrag zustande.

Mit Italien wurde der neue Vertrag rechtzeitig vereinbart. Er beruhte teilweise wieder wie der vorige nur auf gegenseitige Bindungen des Generaltarifs, teilweise aber auch auf gegenseitige Gewährung von Zollherabsetzungen. Die Bindungen gingen bedeutend weiter als 1878, da man von beiden Seiten gegeneinander mißtrauisch geworden war. Die Abweichungen vom Generaltarif bewegten sich vielfach im Rahmen von 1878, nicht selten gingen sie aber auch darunter, sodaß der Vertrag eigentlich als eine Schwächung, nicht als eine Stärkung der Schutzzollpolitik angesehen werden muß. Der Grund war der, daß beide Staaten sich weniger in solchen Positionen begegneten, für die sie auf Schutz bedacht waren; eine Ausnahme bildeten Weine und Seiden- und Leinenwaren. Da man sich aber sonst überall geeinigt hatte, wurden schließlich auch hier die Schwierigkeiten überwunden.

Der Zollkrieg mit Rumänien fand dadurch seinen Abschluß, daß dieses am 25. Juni 1891 einen autonomen Zolltarif einführte, nach dem alle Staaten, also auch Österreich-Ungarn, gleichmäßig behandelt wurden. Darauf wandte auch Österreich-Ungarn auf Rumänien seinen Generaltarif an. Der Abschluß gegen jede Viehein- und -durchfuhr blieb jedoch bestehen.

1890 wurde unter Nichbeachtung des Berliner Vertrages, nach Vorgang von England, Frankreich und Deutschland, mit Bulgarien ein Meistbegünstigungsprovisorium mit einjähriger Kündigung abgeschlossen.

Ebenso wurde Mitte des Jahres 1890 nach dem Beispiel von England und anderen Staaten, unter Nichtbeachtung der türkischen Oberhoheit, ein Handelsvertrag mit Egypten abgeschlossen. Dies erhob auf alles einen Wertzoll von 8% und erhielt dafür Meistbegünstigung.

Wichtiger als alle diese Verträge war der Ende des Jahres 1891 mit Deutschland abgeschlossene Handelsvertrag. Für Herabsetzung einer Reihe von Industriezöllen erreichte Österreich von Deutschland eine wesentliche Verminderung seiner Getreidezölle. Für die Vieheinfuhr schuf der Vertrag die sogenannten Einfallstore. Nur bestimmte Mengen von Viehtransporten waren an bestimmten Grenzpunkten zulässig und mußten sofort nach Überschreitung der Grenze geschlachtet werden.

Um die selbe Zeit wurden auch neue Handelsverträge mit Italien, Belgien und der Schweiz abgeschlossen. Den schwierigsten Teil der Unterhandlungen mit Italien hatte wiederum die Frage des italienischen Wein- und Leinenzolls gebildet. Inbetreff des Weines hieß es, beide Teile wollten gleiche Weinzölle gegeneinander anwenden, maßgebend sollte dabei das Land sein, das den höheren Konventionalzoll hatte. In der Frage des Leinenzolls gab Italien nicht nach; es blieb also beim Generaltarif.

Der Schweiz gegenüber gewährte Österreich eine Reihe von wichtigen Ermäßigungen, während diese gar keine Herabsetzungen einräumte, aber eine sehr große Reihe von Bindungen; im allgemeinen wurden also die Ausfuhr-

bedingungen nach der Schweiz verschlechtert, doch muß hervorgehoben werden, daß die Schweiz sich bis dahin Österreich gegenüber sehr liberal verhalten hatte, sodaß Österreich trotz der Verschlechterung der Bedingungen, doch mit dem Ergebnis des Vertrages zufrieden sein konnte.

Mit Belgien kam ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag zustande; da aber Belgien, mit Ausnahme von England und Holland, der am wenigsten schutzzöllnerische Staat war und zudem soeben erst mit Deutschland einen sehr liberalen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, so war die Vereinbarung mit Belgien für Österreich-Ungarn sehr günstig, sie hatte jedoch wegen der geringen Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern wenig Bedeutung.

Die vier letzten Verträge liefen bis zum 31. Dezember 1903.

1893 kam ein Handelsprovisorium mit Rußland zustande. Rußland gewährte Österreich den Minimaltarif ohne die Frankreich kurz vorher zugestandenen Spezialvergünstigungen, Österreich-Ungarn dagegen Rußland Meistbegünstigung, da es von jenen Spezialvergünstigungen nicht berührt wurde. Als aber 1894 nach heftigem Zollkriege ein Handelsvertrag zwischen Rußland und Deutschland abgeschlossen wurde, trat auch Österreich-Ungarn mit Rußland in neue Verhandlungen ein. Die neue Vereinbarung war ihrem Wesen nach ein Meistbegünstigungsvertrag, doch band Österreich-Ungarn für sich alle Deutschland gewährten Vergünstigungen, Rußland für sich die österreichisch-ungarischen Konventionalzölle.

Mit Rumänien kam endlich Ende des Jahres 1893 ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag zustande, doch wurde das Vieh-Ein- und -Durchfuhrverbot nicht aufgehoben. Durch geschickte Spezialisierung seines Tarifes verstand es jedoch Rumänien, Österreich in weitem Maße die Vorteile der Meistbegünstigung zu entziehen.

Serbien war 1892 von den Wertzöllen zu Tarifzöllen übergegangen; dadurch wurde mit ihm der Abschluß eines neuen Handelsvertrages notwendig. Er kam schon nach einigen Monaten zustande; es war ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag mit Fortfall der Spezialvergünstigungen des früheren Vertrages. Einzelne interessante Punkte dieses Vertrages müssen jedoch hervorgehoben werden. Serbien, das noch immer Ausfuhrzölle erhob, übernahm die Verpflichtung, nach Österreich zu, nicht höhere Ausfuhrzölle als nach anderen Grenzländern zu, einzufordern. Der Zweck war, einer Ableitung des serbischen Exporthandels nach Saloniki vorzubeugen; dafür erhielt Serbien sehr bedeutende Erleichterungen im sogenannten Grenzverkehr von Brotgetreide nach Österreich-Ungarn. Serbien übernahm ferner gewisse Einschränkungen in der Erhebung innerer Abgaben. Es hatte nämlich bis dahin neben dem Zoll für österreichische Spezialitäten noch eine besondere innere Abgabe eingeführt, der weiteren Anwendung solcher Steuermanipulationen sollte der neue Handelsvertrag vorbeugen. Ähnliche Vereinbarungen wurden auch inbezug auf die Einführung von Monopolen getroffen.

Nachdem der alte Handelsvertrag mit Bulgarien abgelaufen war, bestand lange Zeit zwischen den beiden Ländern überhaupt kein solcher, doch behandelten sie sich in aller Freundschaft gegenseitig nach dem System der Meistbegünstigung. Erst Ende des Jahres 1896 wurde ein neuer Vertrag mit Bulgarien abgeschlossen. Österreich gewährte einfache Meistbegünstigung,

Bulgarien verpflichtete sich, für ungefähr vier Fünftel der österreichisch-ungarischen Monarchie nicht mehr als 14% und für den Rest nicht mehr als 23% des Wertes zu erheben und außerdem von den früheren Schikanen, die österreichische Waren durch innere Verbrauchsabgaben erfahren hatten, abzusehen.

Mit Japan wurde 1897 ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag mit einjähriger Kündigung abgeschlossen.

Keine Verträge hatte Österreich-Ungarn in dieser Periode mit Spanien, mit der Türkei und mit Portugal, doch behandelten sich Österreich-Ungarn einerseits und Spanien und die Türkei andererseits nach dem System der Meistbegünstigung. Österreich und Portugal wandten aufeinander ihre Generaltarife an. Die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern sind jedoch ganz minimal.

Wir müssen aber für diese Zeit noch einiger handelspolitischen Maßnahmen Österreich-Ungarns gedenken, die zwar keine Änderung seines Tarifgesetzes darstellten, auch nicht in das Gebiet der Handelsverträge fielen und doch einen Teil seiner Handelspolitik bildeten.

Das erste zu erwähnende Ereignis war die Einverleibung des Küstengebietes in das Zollgebiet. Damit, daß es nicht nur Fiume und Triest, sondern auch das ganze Küstengebiet als zollpolitisches Ausland betrachtete, hatte Österreich-Ungarn ähnliche Erfahrungen gemacht wie andere Staaten mit der Politik, größere Hafenstädte mit ihrer Umgebung im Interesse des Umschlagsverkehrs von dem Zollgebiet auszuschließen. Der Umschlagsverkehr erfährt freilich dadurch eine große Erleichterung, aber die Industrie kann aus Mangel an Hinterland nicht aufkommen und so bleiben die betreffenden Gebiete gewöhnlich in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung zurück. Erfahrungsgemäß ist es nun aber des Umschlagsverkehrs wegen garnicht nötig, die ganze Hafenstadt mit ihrer Umgebung vom Zollgebiet auszuschließen, es genügt, ein sogenanntes Freihafengebiet zu schaffen.

Der erste, der hierauf hinwies, war Bismarck. Auf seine Anregung legte die Stadt Hamburg ihr großes Freihafengebiet an, schloß sich aber im übrigen dem deutschen Zollvereinsgebiet an. Die Folge war, daß es in kaum 20 Jahren seine Einwohnerzahl verdreifacht sah. Dem Beispiel Hamburgs sind dann noch sehr viele Hafenplätze gefolgt, selbst solche, die vordem gar nicht Freihafenplätze gewesen waren. Der Erfolg war überall ein gleich guter.

Mit der Einbeziehung des ganzen Küstengebietes in das Zollgebiet wurde aber in Österreich-Ungarn noch eine andere Maßregel verbunden, um den Handelsverkehr der beiden Hafenplätze Triest und Fiume zu heben. In dem Gesetz vom 23. Januar 1891, betreffend die Einbeziehung des Küstengebietes in das Zollgebiet, wurde die Regierung ermächtigt, auf Waren desjenigen Landes den für meistbegünstigte Staaten geltenden Zollsatz anzuwenden, welches diese über Triest oder Fiume einführen würde und falls mit dem betreffenden Lande nicht gerade ein Zollkrieg bestände.

In der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsverordnung, die ebenfalls noch im Januar 1891 erlassen wurde, nannte die Regierung als Waren, auf die das Gesetz Anwendung finden sollte, hauptsächlich Artikel des Mittelmeerhandels wie Südfrüchte, Obst, Gemüse, Pflanzen und Pflanzenteile, frische Fische,

Fette, Öle, Mineralien, Süßholzsäfte, Gummi und Gummiwaren, Harze, Roh- und Alteisen, gemeine Seife u.s.w.

Diese Verordnung kam hauptsächlich Portugal zugute, dessen meiste Einfuhrartikel nach Österreich Waren dieser Art sind, sodaß es von da an für den größten Teil seines Imports die Meistbegünstigung genoß und nicht mehr nach dem Generaltarif behandelt wurde.

Durch dieses Gesetz hob sich zwar der Handel von Triest und Fiume nicht unbedeutend, mehr jedoch durch die Einverleibung des Zollgebietes als durch den Vorzugstarif, da die bevorzugten Waren schon vordem meist über Triest und Fiume gegangen waren; doch den Nachteil der natürlichen Lage und des Umstandes, daß die beiden Häfen von dem wirtschaftlich entwickeltsten Teile Österreichs, durch einen hohen Gebirgsrücken getrennt sind, vermochten auch diese Maßregeln nicht zu beheben. Wollen die Österreicher nicht etwa gewaltsam ihre wirtschaftlich fortgeschrittensten Teile schädigen, werden sie es nicht verhindern können, daß Hamburg ihr bedeutendster Handelshafen bleibt.

Um auf diese Frage nicht noch einmal zurückkommen zu müssen, sei gleich hier erwähnt, daß in der Ausführungsverordnung zum neuen Tarifgesetz vom 13. Februar 1906 unter den Waren, die auch aus Staaten kommen, mit denen Österreich-Ungarn in keinem Vertragsverhältnisse aber auch nicht im Zollkriege liegt, auch Getreide aufgenommen wurde. Dadurch wurde die Einfuhr argentinischen und amerikanischen Getreides zum Meistbegünstigungstarif nach Österreich möglich. Diese Maßregel hatte jedoch trotzdem ebenfalls eine sehr geringe Bedeutung, denn die um Triest und Fiume liegenden Teile der habsburgischen Monarchie bedürfen keiner Getreidezufuhr; eine solche hat nur das österreichische Industrieland nötig, für die Getreidezufuhr zu diesen Gebieten können aber die beiden Häfen nicht in Betracht kommen. Getreide hat im Verhältnis zu seinem Volumen und zu seinem Gewicht einen zu geringen Wert, um die teuere Eisenbahnfracht auf den Alpenbahnen tragen zu können.

Zu zweit haben wir hier noch die Regelung des Zollbündnisses zwischen Österreich und Ungarn in dieser Periode zu besprechen; sie bildete, wie wir schon früher erwähnten, einen Teil des sogenannten Ausgleichs zwischen den beiden Reichshälften, der alle 10 Jahre der Neuregelung bedurfte.

Durch die außerordentlich ungeschickte Politik des Grafen Badeni war aber kurz vorher in Österreich die Sprachenfrage aufgerollt worden. Die Heraufbeschwörung dieses Streites machte das österreichische Parlament auf Jahre hinaus vollständig verhandlungsunfähig und jahrelang mußte der Ausgleich auf Grund des § 14 der gemeinsamen Verfassung der beiden Reichshälften immer wieder auf ein Jahr provisorisch verlängert werden. Kaum war es aber endlich dem sehr geschickten Minister von Körber gelungen, diese andauernden Zwistigkeiten im österreichischen Parlament beizulegen, als das ungarische Parlament durch nicht minder wüste Obstruktionsszenen infolge einer Wehrvorlage der Regierung zu jahrelanger Verhandlungsunfähigkeit verurteilt war. Als auch hier endlich Ruhe eingetreten war, da mußten, um einen Zollkrieg mit Deutschland zu vermeiden, das nicht länger auf die Neuregelung seiner Handelsbeziehungen warten wollte, zuerst der neue Zolltarif und die neuen Handelsverträge durchberaten werden. So wurde während der ganzen zweiten Hälfte dieser Periode der Ausgleich immer wieder durch kaiserliche Verordnung auf

ein Jahr verlängert. Daß der Mangel eines definitiven Zollbündnisses für diese Verhandlungen nicht hinderlich war, hatte darin seinen Grund, daß über die einzuschlagende Zollpolitik sich beide Reichshälften einig waren. Erst nach dem Abschluß der neuen Handelsverträge und nachdem das neue Tarifgesetz in Kraft getreten war, kam der Ausgleich im Jahre 1907 auf weitere 10 Jahre zustande.

Wir haben nunmehr zunächst auf die Gründe einzugehen, welche Österreich-Ungarn zum Erlaß eines neuen Tarifgesetzes bewogen. Schon oben haben wir angedeutet, daß es wiederum Deutschlands Gesetzgebung war, welche die habsburgische Monarchie mit zwingender Notwendigkeit veranlaßte, diesem Vorbilde zu folgen.

Überschauen wir nun einmal an dieser Stelle die Entwicklung der österreichisch-ungarischen Zollgesetzgebung seit ihrem Übergang zur Schutzzollpolitik, so finden wir, daß es stets das deutsche Vorgehen ist, durch welches Österreich zur Änderung seiner Tarifgesetze bewogen wird. Da drängt sich uns die Frage auf, wodurch diese Abhängigkeit Österreichs von der Zollgesetzgebung Deutschlands bedingt sei.

Wenn Deutschland sich gegen den Getreideimport Rußlands und Rumäniens abschließt, so muß Österreich fürchten, von dem Getreide dieser Länder überschüttet zu werden; es muß deshalb dem deutschen Vorbilde in der Erhöhung seiner Getreidezölle stets folgen. Wenn Deutschland aber umgekehrt nun, um durch Entgegenkommen auf agrarischem Gebiet neuen Absatz für seine sächsische und schlesische Industrie zu gewinnen, seine Getreidezölle herabsetzt, so muß Österreich-Ungarn wiederum ebenfalls folgen, um nicht für seine Industrie den Absatz nach dem Osten zu verlieren.

Man könnte sich nun aber wundern, daß gerade immer von Deutschland und nicht auch von Österreich aus die Initiative zu Änderungen der Zollgesetzgebung ausgegangen ist. Eine solche Initiative kann aber von Österrreich garnicht in die Hand genommen werden, denn, wenn Österreich seine Getreidezölle herabsetzen würde zu Gunsten der Industrie, würde es mit der deutschen Industrie einen so schweren Kampf zu bestehen haben, daß wohl zunächst der Schaden, den seine Landwirtschaft erleiden würde, durch die Vorteile, die seine Industrie erfahren würde, bei weitem nicht aufgewogen werden würde. Österreich-Ungarn muß also immer sorgfältig darauf achten, welche Schritte in der Zollpolitik Deutschland einschlagen will, und danach seine eigene Zollpolitik einrichten.

Den Hauptanlaß zur Revision des Tarifgesetzes bot die deutsche Erhöhung der Getreidezölle. Wir werden an anderer Stelle auf die Gründe einzugehen haben, welche Deutschland zu dieser Änderung seines Tarifes bewogen. Dieses Reich selbst hatte sein Tarifgesetz schon 1902 vollendet, wenn es dies Gesetz erst so spät, nämlich erst am 1. März 1906, in Kraft treten ließ, so war dafür zu einem großen Teil die Rücksicht auf die schwierigen parlamentarischen Verhältnisse des politisch schon seit langem engbefreundeten Österreich-Ungarn maßgebend, wie andererseits auch der Wunsch, die Geduld des deutschen Reichs nicht auf eine allzugroße Probe zu stellen, sehr viel dazu beitrug, daß die Regierung sich die größte Mühe gab, in beiden Reichshälften, wenigstens auf einige Zeit die parlamentarische Verhandlungsfähigkeit wiederherzustellen.

Wenn der neue Tarif aber auch durch die Abhängigkeit Österreich-

Ungarns von der deutschen Zollpolitik bedingt war, so war er jedoch auch sehr sorgfältig vorbereitet und zwar von dem Augenblick an, wo es nicht mehr zweifelhaft sein konnte, daß Deutschland nach Ablauf der alten Handelsverträge neue Bahnen in der Zollpolitik einschlagen werde. So waren schon im Jahre 1899 die wirtschaftlichen Verbände um ihre Ansichten befragt worden.

Eine Eigentümlichkeit des neuen Tarifgesetzes war, in Anlehnung an das deutsche Vorbild, daß für Getreide ein Minimaltarif festgelegt worden war, unter den die Regierung beim Abschluß der Verträge nicht heruntergehen durfte. Für Weizen durfte sie z. B. nicht weniger als 6,30 Kr. (etwas über 5 Mark) bewilligen.

Ebenfalls nach deutschem Vorbilde wurden ferner für die Handhabung der Veterinärpolizei und der Sanitätspolizei so strenge Maßregeln erlassen, daß die Einfuhr von lebenden und geschlachtetem Vieh in größeren Massen fast eine Unmöglichkeit war. Verträge endlich, wie der letzte mit Italien über die Weineinfuhr, waren nach dem neuen Gesetz nicht mehr möglich.

Erhöht wurden ferner die Zölle zum Schutze der Lederindustrie, der Maschinenindustrie und der chemischen Industrie. Nur für diese letzte Industrie galten übrigens noch Wertzölle. Neu hinzu kamen die Zölle für elektrische Maschinen, Artikel und Werkzeuge. Die Finanzzölle blieben unverändert.

Neu war in dem Gesetz, daß man nach dem französischen Vorbilde vielfach bei der Rückerstattung der Zölle von dem Nachweis der Identität absah und inbezug auf den Veredlungsverkehr das Ausbeutungsverhältnis vielfach zu Gunsten der Produzenten annahm und so eine versteckte Ausfuhrprämie gewährte. Dies kam besonders der Mühlen- und Malzindustrie zugute.

Auf Grund dieses Tarifes wurde nun wieder eine große Reihe von Handelsverträgen abgeschlossen.

Der wichtigste unter ihnen war derjenige mit Deutschland. Österreich und Deutschland banden sich zunächst gegenseitig ihre Minimalzölle für Brotgetreide; bei der Gerste wurde unterschieden zwischen Malzgerste und Futtergerste. Die erstere wurde mit 4 Mark, die letztere mit 2 Mark verzollt. Dieser Zoll ging später infolge des Handelsvertrages mit Rußland und infolge der Meistbegünstigungsklausel auf 1,30 Mark herunter. Das hatte für Österreich-Ungarn nur insofern Bedeutung, als es bei Mißlingen seiner Malzgerste diese als Futtergerste zu einem einigermaßen erträglichen Preise nach Deutschland verkaufen und so auch den Preis im Innern halten kann. In Normaljahren führt Ungarn aber gar keine Futtergerste nach Deutschland aus. Für die übrigen agrarischen Produkte setzte Deutschland zwar seinen Generaltarif bedeutend herab, gegen früher bedeuteten aber die neubewilligten Zölle eine große Erhöhung. Für Rohholze war der Zoll einigermaßen erträglich, da Deutschland ihrer bedurfte; für verarbeitete Holze aber war die Spannung eine sehr große, da Deutschland sich jede Art von Verarbeitung selbst vorbehalten wollte. Auf dem Gebiete der Industrie waren auf beiden Seiten die Vertragszölle bedeutend höher als früher, nur einzelne Ausnahmen kamen vor, wo die bisherigen Zölle weiter erhoben wurden, das waren meist solche, bei denen es sich um Produkte handelte, die das eigene Land fast garnicht herstellte, wo der Zoll also mehr ein Finanz- als ein Schutzzoll war. Außer diesen Tarifvereinbarungen enthielt der Vertrag noch mancherlei wichtige Neuerungen, so

wurde die sonst in keinem Vertrag vorkommende Bestimmung, daß die Vertragszölle auf die aus dem freien Verkehr des anderen Zollgebietes eingehenden Waren Anwendung finden sollten, dahin geändert, daß sie nur für die eigenen gegenseitigen Bodenprodukte und Gewerbeerzeugnisse bestimmt sind. Das erschwerte zwar wieder die gegenseitige Kontrolle, verhütete aber, daß die ungünstiger behandelten Waren eines anderen Landes das Gebiet des Vertragsstaates zur Umgehung des Differentialzolles benutzten. Ferner wurde in dem Vertrag mit Deutschland und ebenso, wie gleich hier bemerkt sei, in einer Reihe anderer gleichzeitig abgeschlossenen Verträge die sogenannte Schiedsgerichtsklausel aufgenommen. Darnach verpflichteten sich die vertragschließenden Staaten, Meinungsverschiedenheiten über die Ausstellung oder die Anwendung des Vertrages einem Schiedsgericht vorzulegen, dessen Organisation und Verfahren genau geregelt wurde. Erleichtert wurde endlich für Österreich die Vieheinfuhr, indem die Zahl der sogenannten Einfallstore und die Menge des bei jedem zugelassenen Viehs erhöht wurde.

Gleichzeitig mit Deutschland wurde auch der Vertrag mit Italien abgeschlossen. Inbezug auf den Tarif war, wie oben angedeutet wurde, die wichtigste Änderung der Fortfall der Weinklausel; beide Länder behandelten sich hier jetzt nach dem autonomen Tarif. Zum Ersatz dafür gewährte Österreich Italien große Erleichterungen für die Einfuhr von Südfrüchten, während Italien das österreichische Getreide zu günstigeren Bedingungen einließ. Für Pferde mußte jetzt Österreich einen Zoll bezahlen, dafür durfte es aber alle verarbeiteten Holzwaren zollfrei einführen; im übrigen blieb der alte Zustand aufrechterhalten, d. h. der Charakter des Vertrages war im großen und ganzen ein reiner Meistbegünstigungsvertrag mit zahlreichen gegenseitigen Tarifbindungen. Das war Italien gegenüber deshalb von Wichtigkeit, weil es seinen neuen Tarif noch nicht fertiggestellt hatte.

Mit der Schweiz lief der alte Vertrag schon Ende des Jahres 1905 ab; es mußte deshalb für die beiden ersten Monate des Jahres 1906 ein Provisorium geschaffen werden. Es war dies ein reiner Meistbegünstigungsvertrag, denn durch den neuen Vertrag wurde der alte wenig geändert. Die Schweiz gewährte Österreich Zollherabsetzungen für Malz und Hopfen, erhöhte dafür aber ihren Weinzoll. Die österreichischen Exportartikel der Industrie mußten gleichfalls nicht unbedeutend höhere Zölle zahlen. Die Ursache hiervon war die, daß Österreich für gewisse Spezialartikel der Schweiz wie Käse, Schokolade, Kindernährmittel, Seidenwaren, Stickereien, Taschenuhren, Maschinen, entweder nur eine sehr geringe oder gar keine Zollherabsetzung bewilligt hatte, ja bei einigen von ihnen den Zoll sogar erhöht hatte. Inbezug auf die Ausübung der Seuchenpolizei kam man sich gegenseitig entgegen, da Österreich Schlachtvieh, die Schweiz Zucht- und Nutzvieh exportiert.

Der Vertrag mit Belgien erfuhr ebenfalls nur geringe Veränderungen; nicht gerade bedeutende Industriezölle wurden erhöht, andere aber dafür herabgesetzt.

Der Vertrag mit Rußland mußte ganz bedeutenden Änderungen unterworfen werden. Der im Jahre 1894 abgeschlossene Vertrag hatte ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag sein können. Deutschland hatte sich damals gegen Herabsetzung seiner Getreidezölle sehr viele Konzessionen machen lassen; jetzt

aber hatte ihm Rußland, weil es seine Getreidezölle wieder erhöht hatte, für seine Industrie weit weniger Entgegenkommen gezeigt. Da mußte nun Österreich versuchen, was es von Rußland noch erlangen konnte. Die Verhandlungen gestalteten sich dadurch schwierig, daß Rußland mit Rücksicht auf die Meistbegünstigungsklausel jede einzelne Position sorgfältig daraufhin prüfte, wie sie Deutschland gegenüber wirkte. Durch feine Spezialisierungen wußte Österreich aber doch mancherlei Spezialbegünstigungen zu erreichen. Besondere Vereinbarungen wurden dadurch nötig, daß Rußland auch weiterhin die Grenze gegen Persien sperren wollte, darum mußte der Transitverkehr durch Rußland genau spezialisiert werden. Nach den eigentümlichen Verhältnissen Rußlands mußte ferner Vorsorge getroffen werden, daß die österreichischen Reisenden jüdischer Konfession ebenso behandelt wurden, wie die christlichen Reisenden. Das war für Österreich-Ungarn, dessen sämtlicher Exporthandel in jüdischen Händen liegt, besonders wichtig. Ein Vieseuchenabkommen wurde mit Rußland, wie sehr dieses auch darauf bestand, nicht abgeschlossen.

Außer diesen Verträgen, die alle gleichzeitig im Februar oder März des Jahres 1906 abgeschlossen wurden, sind noch einige andere aus dieser letzten Periode zu erwähnen.

Mit Portugal mußte im Jahre 1908 ein Handelsvertrag abgeschlossen werden, da dieses ein Gesetz gemacht hatte, nach dem alle Staaten, die Portugal irgendwie schlechter behandeln als ein anderes Land, Zuschläge zu dem Generaltarif bezahlen mußten. Nachdem Österreich mit Portugal $2^1/_2$ Jahre im Zollkrieg gelegen hatte, kam Mitte des Jahres 1911 ein Meistbegünstigungsprovisorium zustande; beide Teile können es jederzeit kündigen, worauf es noch ein Jahr läuft.

Mit Rumänien wurde im Frühling des Jahres 1909 ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen. Rumänien räumte Österreich das Meistbegünstigungsrecht und einige Zollermäßigungen ein und erhielt dafür von Österreich außer dem Meistbegünstigungsrecht auch noch einige Einfallstore für bestimmte Mengen von Vieh, das aber sofort nach Überschreitung der Grenze geschlachtet werden mußte. So wurde zwischen Rumänien und Österreich der wirtschaftliche Frieden endlich wiederhergestellt.

Da Österreich-Ungarn Serbien gegenüber im Anfang der Verhandlungen über den neuen Handelsvertrag nicht genug Entgegenkommen zeigte, so hatte Serbien die Verhandlungen abgebrochen und zwischen beiden Ländern wurde nun zwei Jahre lang ein Zollkrieg geführt. Das Ergebnis war für Österreich-Ungarn weit ungünstiger als für Serbien. Vorübergehend kam dann ein Meistbegünstigungsprovisorium mit Vieh-Einfallstor zustande; bald aber brach der Zollkrieg wieder aus und erst im Januar des Jahres 1911 wurde ein neuer Handelsvertrag abgeschlossen. Im großen und ganzen war es ein reiner Meistbegünstigungsvertrag, doch gewährte Serbien gegen das Recht der sogenannten Einfallstore einige Zollermäßigungen.

Mit Montenegro bestand abgesehen von einigen Provisorien, von 1904 bis 1911 ein Zollkrieg. Auch dieser war für Österreich-Ungarn schädlicher als für Montenegro. Im Frühjahr des Jahres 1911 kam mit Montenegro ein Handelsvertrag zustande, der dem mit Serbien sehr ähnlich war.

Mit Bulgarien und der Türkei bestanden zwar in dieser Zeit keine

Handelsverträge, doch behandelten sich Österreich-Ungarn einerseits und Bulgarien und die Türkei andererseits nach dem System der Meistbegünstigung.

Mit Japan war der alte Vertrag 1903 abgelaufen, ein neuer Vertrag wurde nicht abgeschlossen, doch bestand zwischen beiden Länder das Meistbegünstigungsverhältnis [1]).

Kapitel IV.

Deutschland.

Der letzte große Erfolg der Freihandelspartei war in Deutschland das Zolltarifgesetz vom Sommer des Jahres 1873, das also schon nach dem großen Krach vom Mai desselben Jahres erlassen wurde.

Am 1. Januar 1877 trat, wie in dem Gesetze vorgesehen war, die Zollfreiheit für eine große Reihe von Eisenwaren in Gültigkeit. Aber schon erhoben sich starke Stimmen dagegen. Schon wurde der Antrag gestellt, die alten Eisenzölle wiederherzustellen; schon fand sich für die Ablehnung dieses Antrages nur noch eine kleine Majorität zusammen. Die ersten Vorboten in dem Umschwung der Meinungen machten sich also schon geltend.

Schon konnte im Reichstage der Gedanke sehr ernst erwogen werden, Rußland gegenüber, das seine Zölle in Gold einforderte, was dem früheren Zustande gegenüber eine Erhöhung von 50% darstellte, Kampfzölle anzuwenden. Ebenso wurde schon angeregt, den Tarif zu erhöhen, um bei Erneuerung des Handelsvertrages mit Österreich-Ungarn ein Kampfmittel in Händen zu haben.

Der Mann, von dem alle diese Anregungen ausgingen, war kein geringerer als Bismarck, der seit dem 1. Juni 1876, dem Tage des Rücktritts des Präsidenten des Reichskanzleramts Delbrück, wenn auch nicht nominell, so doch tatsächlich die Handelspolitik des deutschen Reiches leitete.

Im Jahre 1878 gibt Bismarck, der sich nicht an Theorien band, dem Drängen der Eisenindustriellen nach; es wird von der Regierung eine Enquete über die Lage der Eisenindustrie veranstaltet. Über ihr Ergebnis konnte man selbstverständlich nicht im unklaren sein. Es erwies haarscharf, daß die In-

1) Über die österreichisch-ungarische Handelspolitik besitzen wir von Seiten österreichischer und ungarischer Staatsmänner und Parlamentarier sehr eingehende Arbeiten. In erster Linie wäre zu nennen: Beer, Adolf, Die österreichische Handelspolitik im 19. Jahrhundert, Wien 1891. — Matlekowitz, Alexander von, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie von 1850 bis zur Gegenwart, Budapest 1877. — Derselbe, Die Zollpolitik der österreichisch-ungarischen Monarchie seit 1868, Leipzig 1898. — Bazaut, Johann von, Die Handelspolitik Österreich-Ungarns 1875 bis 1892, Leipzig 1894. — Grunzel, Joseph, Handbuch der internationalen Handelspolitik, Wien 1898. — Derselbe, Handelspolitik und Ausgleich in Österreich-Ungarn, Wien 1912. — Peez, A., Die österreichische Handelspolitik der letzten fünfundzwanzig Jahre, in dem Sammelwerk des Vereins für Sozialpolitik über die Handelspolitik der wichtigeren Kulturstaaten in den letzten Jahrzehnten, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 49, Leipzig 1892. — Endlich ist noch zu erwähnen ein von Eugen von Philippowich herausgegebener Sammelband: Beiträge zur neuesten Handelspolitik Österreichs in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Band 93, Leipzig 1901. Mitarbeiter dieses Bandes waren außer einigen Praktikern A. von Matlekowitz, Joseph Grunzel, Karl Grünberg und Gustav Marchet.

dustrie eines Schutzzolles bedürfe. Zu dieser ersten Enquete gesellte sich schnell eine zweite über die Baumwollindustrie. Auch sie hatte das Resultat aller Enqueten. Gleichzeitig begannen die offiziösen Blätter gegen die Doktrin des Freihandelsprinzips zu schreiben. Zu dritt endlich wird auf das geringe finanzielle Ergebnis der Zölle hingewiesen. Zu den beiden Gruppen von Schutzzöllen sollten also noch Finanzzölle kommen.

Der im Sommer des Jahres 1878 unter dem Eindruck der beiden, auf Kaiser Wilhelm I. verübten Attentate gewählte Reichstag glaubte die Ursache der starken politischen Mißstimmung in der falschen Wirtschaftspolitik, die man bisher befolgte, suchen zu müssen und entsprach darum dem Umschwung, der sich auch in den Anschauungen der Regierung vollzogen hatte.

Ende des Jahres 1878 stellte Preußen, früher der Vorkämpfer der Freihandelspolitik, im Bundesrat den Antrag auf Revision des Zolltarifes, eingeleitet durch einen Brief Bismarcks. Mit Preußen stimmten die süddeutschen Staaten, die ja stets sich der bisherigen Politik ungern angeschlossen hatten, stimmte das Hauptindustrieland Sachsen, stimmten die Industriestaaten Thüringens. So war im Bundesrat eine starke Majorität für den Antrag.

Es waren sich also jetzt die Gesetzgebungsfaktoren einig in der Überzeugung, daß eine Abkehr von der bisher befolgten Freihandelspolitik notwendig sei. Der preußische Vorschlag wollte allen im Inlande herstellbaren Produkten, die nicht Sache bloßer Okkupation seien, einen Schutz gewähren, weil der nur einigen Industriezweigen gewährte Schutz wie ein Privilegium wirke und darum auf Seiten der Vertreter der nichtgeschützten Zweige der Erwerbstätigkeit der Abneigung begegne, welcher jedes Privilegium ausgesetzt sei. Dadurch würden nun zwar scheinbar alle rein liberalen Berufe benachteiligt sein, bei der Steigerung des allgemeinen Wohlstandes würden aber auch ihre Einnahmen sich bald heben, sodaß auch sie nach einer kurzen Übergangsperiode sich der Wohltaten einer allseitigen Hebung der Volkswirtschaft erfreuen dürften. Sicherlich war auf diese Weise der Vorschlag der preußischen Regierung einer sehr breiten Zustimmung sicher und die Schutzzollpolitik sehr geschickt eingeleitet.

Man sieht hieraus wieder, daß jetzt ein Staatsmann die Handelspolitik Deutschlands leitete, der sich auf die Zeichen der Zeit verstand. Es war immer noch Bismarck selbst.

Um den Bundesrat und den Reichstag für die Finanzzölle zu gewinnen, wurde in einer sehr überzeugend wirkenden Weise die Lehre von der Zollüberwälzung herangezogen. Bei den vorzuschlagenden Finanzzöllen sollten in erster Linie solche Produkte in Betracht gezogen werden, die das Ausland notwendig gezwungen wäre, auf den deutschen Märkten abzusetzen, da würde es, um das alte Absatzgebiet nicht zu verlieren, sicherlich so viel Entgegenkommen zeigen, daß es in der Herabsetzung seiner Preise den Zoll auf sich nehme. So werde man das Ausland zu den Lasten des Reiches heranziehen.

Bis zu einem nicht unbedeutenden Maße erwies sich diese Voraussagung später als richtig; einen beträchtlichen Teil der Finanzzölle hat in der Zukunft in der Tat, so wie es die Regierung prophezeit hatte, das Ausland übernommen.

Dasselbe galt aber zunächst auch von einigen Schutzzöllen, insbesondere von den neueingeführten Getreidezöllen. Es tritt uns nun hier eine doppelte Frage entgegen und zwar zunächst die, wie es zu erklären sei, daß das Aus-

land den Getreidezoll übernahm und dieser Zoll im Inland (allerdings nur 1 Mk. für 100 kg.) garnicht merklich preiserhöhend wirkte. Zweitens aber die Frage, ob ein Zoll unter diesen Umständen überhaupt noch als ein Schutzzoll angesehen werden könne.

Die Frage der Zollüberwälzung ist, wie jede Steuerüberwälzungsfrage, eine wirtschaftliche Machtfrage. Hat das Ausland ein sehr dringendes Bedürfnis, seine Produkte im Inlande abzusetzen, hat dieses dagegen gar kein oder doch nur ein sehr geringes Bedürfnis nach den Produkten des Auslandes, so wird dieses den Zoll ganz oder zum größten Teil tragen. Die Momente nun, welche das Ausfuhrbedürfnis eines Landes bedingen, sind:

1. das Bedürfnis, durch den Export sich die Mittel zum Ausgleich der internationalen Zahlungsbilanz zu schaffen;
2. der Grad der Mannigfaltigkeit der Produkte, die ein Land auf dem Weltmarkt anzubieten in der Lage ist;
3. der Umfang der Absatzgelegenheit auf dem Weltmarkt.

Alle diese drei Momente waren nun für die damaligen Hauptlieferanten von Getreide auf dem Weltmarkt, nämlich für Rußland und Amerika, noch sehr ungünstig.

Rußland hatte sich infolge des Türkenkrieges und infolge seiner großen Eisenbahnbauten sehr stark verschuldet. Dasselbe war damals noch bei Amerika der Fall; einerseits hatte es die Folgen des Bürgerkrieges noch nicht ganz überwunden und andererseits für seine Eisenbahnbauten ausländisches Geld sehr stark herangezogen.

Beide Staaten hatten also eine sehr ungünstige Zahlungsbilanz und mußten nun darnach trachten, diese durch den Export von Landesprodukten auszugleichen; für beide Länder aber gab es, nach dem damaligen Stande ihrer Volkswirtschaft, kaum andere als agrarische Produkte. Für diese aber war der Umfang der Absatzgelegenheit auf dem Weltmarkte nur ein sehr schwer ausreichender. Sie mußten also bemüht sein, sich jeden Absatzmarkt, den sie sich einmal erworben hatten, zu halten und waren dadurch gezwungen, den Absatzländern gegenüber so viel Entgegenkommen zu zeigen, als nur immer in ihrer Macht lag.

Wir sehen also, für die Ausfuhrländer entschied sich die Machtfrage sehr ungünstig. Wie entschied sie sich nun für die Einfuhrländer?

Die Momente, welche das Einfuhrbedürfnis eines Landes bedingen, sind: erstens die Frage, ob das betreffende Produkt der Befriedigung eines elastischen oder eines nicht elastischen Bedürfnisses dient, was wieder davon abhängt, ob an die Stelle des betreffenden Gutes andere surrogierende Güter treten können. Zweitens die Frage, wie weit das eigene Land den Bedarf zu decken vermag und drittens die Frage, ob das Produkt nur aus einem kleinen oder auch einem großen Bezirk bezogen werden kann.

Im ganzen waren die Aussichten für die Länder des europäischen Kontinents damals günstig. Wenn der Preis des Getreides nur ein wenig stieg, so ließ sich hoffen, daß die Anbaufläche und die Intensität des Getreideanbaues sich heben würde, also das Inland vom Auslande unabhängiger wurde. Andererseits aber war das Lieferungsgebiet in einer fortwährenden Ausdehnung mit Steigerung der Produktion begriffen. Die Machtfrage entschied sich also für die

Aufnahmeländer ebenso günstig, wie ungünstig für die Ausfuhrländer. Es war also zu erwarten, daß die letzteren, wenn Deutschland seinen Zoll auf Getreide nicht allzustark erhöhte, diesen ganz auf sich nehmen würden.

So war es damals auch annähernd in der Tat. Damit aber kommen wir zu der zweiten Frage, ob der Zoll denn nun noch eine schutzzöllnerische Wirkung gehabt habe oder nicht vielmehr ein fast vollständig auf das Ausland abgewältzter Finanzzoll gewesen sei.

Wir müssen diese Frage in dem Sinne beantworten, daß wir ihren ersten Teil bejahen. Ein Zoll kann nämlich auch, soweit wie er vom Auslande getragen wird, noch als Schutzzoll wirken. Erstens wirkt er in diesem Maße zwar nicht preissteigernd, aber doch preiserhaltend, und der Zweck der Schutzzölle ist sehr häufig, wie auch gerade in dem vorliegenden Falle, nicht der, preissteigernd zu wirken, sondern nur der, einem weiteren drohenden Preissturz vorzubeugen. Zweitens aber wirkt er in demselben Maße, wie er die Einfuhrplätze preisherabsetzend beeinflußt, auf die Konkurrenz einschränkend, indem er

a) einerseits den Teil der früheren Lieferanten nach den Einfuhrplätzen an der weiteren Zufuhr zu jenen Plätzen verhindert, welche zu den neuen herabgesetzten Preisen die Produkte nicht mehr an den Markt bringen können,
b) andererseits neue Konkurrenten abschreckt, für ihre Waren an den Einfuhrplätzen einen Absatz zu suchen.

In diesem Sinne haben denn auch die ersten vom deutschen Reiche eingeführten Getreidezölle schutzzöllnerisch gewirkt. Einen weiteren Rückgang der Preise in Folge der steten Zunahme der Weltproduktion von Getreide aber konnten sie nicht verhindern.

Besonders die Absicht der Regierung, auch Getreidezölle einzuführen, rief die Anhänger des Freihandels noch einmal auf den Plan. Delbrück selbst veröffentlichte, freilich anonym, eine Broschüre. Er faßte klugerweise die Frage von der finanziellen Seite aus an. Der Zoll werde der Regierung 13 Mill. Mark einbringen; davon seien aber wieder 11 Mill. Mark abzuziehen, um die sich die Heeresausgaben vermehren würden, sodaß der Finanzertrag nur 2 Mill. Mark sein würde; dafür würde das deutsche Volk mit 200 Mill. Mark belastet werden. Der Zoll werde außerdem die unteren Volkskreise stärker treffen als die oberen; denn diese stillten ihren Hunger mit Fleisch, jene mit Getreide. Was die unteren Volksklassen, so führte Delbrück weiter aus, für Getreide würden mehr ausgeben müssen, das würden sie an den Ausgaben für gewerbliche Produkte sparen; die ganze Industriezollgesetzgebung, verausgesetzt, daß sie wirklich die Industrie zu fördern vermöge, würde dadurch also illusorisch gemacht werden.

Dieses Argument war insofern sehr geschickt gewählt, als es geeignet war, einen Keil in das eben erst gebildete Bündnis der Industrie und der Landwirtschaft zu treiben.

Die Industriellen ließen sich aber dadurch nicht abschrecken; sie wußten sehr wohl, daß sie ohne Hilfe der Landwirte die von ihnen geforderten Zölle nicht würden durchsetzen können. Um das Bündnis zwischen Landwirtschaft und Industrie vor dem Lande zu rechtfertigen, griff man in sehr geeigneter Weise auf die neue, von der jungen sozialen Schule aufgestellte Lehre zurück, nach der der Staat ein Organismus sein sollte und nur dann sich gedeihlich

entwickeln konnte, wenn alle seine Teile sich wohl befanden und gegenseitig auf ihre Förderung bedacht waren.

Um das Freihandelssystem noch weiter zu diskreditieren, zog man die alte List'sche Lehre heran, daß es von den Engländern, nachdem sie durch ein mehr als ein Jahrhundert währendes Schutzzollsystem ihre Industrie in die Höhe gebracht hätten, ausgeheckt worden sei, um die übrigen Staaten zu verhindern, den von England erlangten Vorsprung wieder einzuholen.

Der Motivenbericht zu dem im Frühjahr des Jahres 1879 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Zolltarifgesetzes führte als wesentliche Gründe für die Erhöhung vieler Positionen an:

1. den erhöhten Finanzbedarf des Reiches,
2. die Aussicht, daß auch andere Staaten zum Schutzzollsystem übergehen würden, daß also der deutschen Industrie in Zukunft ihr Absatz auf den fremden Märkten erschwert werden würde, daß man also darum bedacht sein müsse, ihr mehr als in der Vergangenheit den einheimischen Markt zu sichern,
3. die zunehmende Konkurrenz der Agrarländer.

Die Finanzzölle seien auf breiter Grundlage aufgebaut worden, aber in den Sätzen mäßig. Es wird dies genau so begründet wie seiner Zeit in dem Thiers'schen Tarifgesetzentwurf; dieser scheint dabei als Vorlage gedient zu haben.

Gemäß den schon früher angegebenen Gesichtspunkten waren für sämtliche, in Deutschland überhaupt mögliche Produktionszweige, soweit es sich dabei nicht um reine Okkupation handelte, Zölle vorgesehen worden. Die Sätze des Tarifs waren aber im einzelnen, selbst nach manchen, während der Beratung und Beschlußfassung vom Reichstag vorgenommenen Erhöhungen, doch überall noch sehr mäßig. Die Zölle waren für Weizen und Roggen 1 Mark, für das übrige Getreide 0,50 Mark, für Malz 1,20 Mark, für Mühlenfabrikate 2 Mark für den Doppelzentner. Auch mäßige Viehzölle wurden eingeführt.

Ferner wurde die Regierung ermächtigt, gegen Staaten, die Deutschland in Zoll- und Handelsangelenheiten besonders unfreundlich behandelten, im einzelnen oder in allen Positionen Zuschläge bis zu 50 % des Generaltarifes zu erheben. Dem Reichstage war aber von diesen Maßregeln entweder sofort oder bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen. Sie waren zurückzunehmen oder zu mäßigen, sofern er es verlangte.

Diese Bestimmung wurde auch in die späteren Tarifgesetze aufgenommen. Deutschland hat aber davon, wie selbst von sehr freihändlerischen Schriftstellern rühmend anerkannt wird, nur höchst selten Gebrauch gemacht, so im Zollkrieg mit Rußland 1893/1894.

Der Reichstag nahm die Vorlage glatt ohne bedeutende Änderungen an, nur einige Positionen wurden noch von ihm erhöht, so der Roggenzoll auf 1 Mk. Außerdem war man bemüht, den berechtigten Wünschen des Handels nach Möglichkeit entgegenzukommen. Im Interesse der Handelsplätze Königsberg, Danzig, Pillau, Lindau, Dresden, München und anderer wurden sorgfältige Maßnahmen getroffen, daß unter dem Übergang zum Schutzzollsystem nicht ihr bisheriger blühender Transithandel und ihre Veredlungsproduktion leide. In Betracht kamen hauptsächlich der Getreidehandel, die Mühlenfabrikation, der

Holzhandel und die Holzschneiderei. Zu dem Zweck wurden Transitlager, Freiplätze für die Veredlungsproduktion und die sogenannten Zollkonten eingerichtet.

Infolge der eigenen Zollpolitik hatten den Handelsvertrag mit Deutschland Österreich, Italien und Spanien gekündigt, andererseits kündigte es selbst die Handelsverträge mit der Schweiz und mit Belgien.

Mit Österreich wurde, wie wir schon an anderer Stelle sahen, nach verschiedenen Provisorien 1881 ein einfacher, jederzeit mit einjähriger Frist kündbarer Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen.

Mit Italien kam vom 1. Juli 1877 bis zum 1. Juli 1883 immer wieder ein Provisorium zustande. Von da an sollte der Handelsvertrag auf 5 Jahre laufen und vom 1. Januar 1888 ab jederzeit mit ein halbjähriger Frist gekündigt werden können. Italien gewährte Meistbegünstigung, einige Bindungen und nur eine Zollbefreiung, Deutschland dagegen außer Meistbegünstigung ziemlich viel Bindungen und auch ziemlich viel Ermäßigungen bezw. Befreiungen, doch war der Vertrag trotzdem für Deutschland nicht ungünstig. Es muß daran erinnert werden, daß Italien in den kurz vorher abgeschlossenen Verträgen mit Österreich und Frankreich diesen viel Entgegenkommen gezeigt hatte und das Deutschland auf Grund der Meistbegünstigung in den Genuß aller dieser Ermäßigungen trat, von denen auch für dieses nicht wenige von Bedeutung waren.

Mit Spanien war vor dem Abschluß des neuen Vertrages eine kurze Zeit vorausgegangen, in der sich beide Länder nach dem Generaltarif behandelten, ohne daß aber ein Zollkrieg geführt wurde; dann kam im Sommer des Jahres 1883 ein neuer Vertrag zustande, aber nur bis zum 30. Juni 1887, da die übrigen Verträge Spaniens (mit Ausnahme des mit Frankreich abgeschlossenen, der, wie wir wissen, bis zum Februar 1892 lief) bis dahin gültig waren und dieses Land sich darum nicht auf längere Zeit binden wollte. Spanien erhielt Meistbegünstigung und band für sich eine ziemlich große Reihe deutscher Positionen und Bewilligungen an Italien, weil sie für seinen Handel besonderen Wert hatten und es vor Überraschungen gesichert sein wollte, und erreichte auch eine Reihe nicht unbedeutender Ermäßigungen; es bewilligte dagegen ebenfalls Meistbegünstigung und eine Reihe von Bindungen und Ermäßigungen. Unter den Bindungen war auch der Zoll auf Roggen von 1 Mark, was wegen späterer Verhandlungen vorbemerkt werden muß.

Mit der Schweiz kam nach provisorischer Verlängerung des alten Vertrages im Mai des Jahres 1881 ein neuer Vertrag bis zum 30. Juni 1887 zustande mit der Maßgabe, daß er bei Nichtkündigung immer auf ein Jahr fortlaufen sollte. Es war ein einfacher Meistbegünstigungsvertrag mit einigen Bindungen auf deutscher Seite; sich Positionen der Schweiz binden zu lassen, hielt man von Seiten Deutschlands nach den Verträgen, die dieses Land kurz vorher abgeschlossen hatte, nicht für notwendig.

Mit dem, wie wir schon einmal erwähnten, noch sehr stark dem Freihandelsprinzip huldigenden Belgien kam rechtzeitig ein reiner Meistbegünstigungsvertrag auf unbestimmte Zeit zustande.

Außer diesen Verträgen wurden solche noch mit einigen Staaten abgeschlossen, mit denen Deutschland bisher noch nicht im Vertragsverhältnisse gestanden hatte, nämlich mit Rumänien, Serbien und Griechenland.

Der Vertrag mit Rumänien wurde 1881 abgeschlossen und lief bis Ende des Jahres 1891. Deutschland gewährte nur Meistbegünstigung, Rumänien aber außer dieser noch eine Reihe wichtiger Ermäßigungen.

Auch Serbien wurde nur Meistbegünstigung eingeräumt, während es selbst außer dieser noch eine größere Reihe wichtiger Zugeständnisse machte, insbesondere auch wegen der Abnahme deutschen Salzes durch die Salzmonopolverwaltung. Der Vertrag wurde Anfang des Jahres 1883 abgeschlossen und sollte bis 31. Dezember 1892 währen.

Griechenland band für sich eine Reihe von Positionen, die schon Spanien und Italien bewilligt waren, und dazu einige Posten des Tarifes, außerdem erhielt es Meistbegünstigung; seinerseits aber mußte es nicht nur diese und Bindungen, sondern auch nicht unbedeutende Ermäßigungen gewähren.

Die Verträge Deutschlands enthielten also noch eine Reihe Ermäßigungen seines an sich schon sehr maßvollen Tarifes.

Bis zum nächsten Tarifgesetz erfuhr der Tarif noch einige kleine Änderungen. Sie betrafen frische Weinbeeren, Mehl, Wollwaren, Zündhölzer und Ermäßigungen für einige Fabrikate. Die letzteren waren solche, die fast als Rohstoffe gelten konnten; sie wurden in Deutschland selbst kaum gewonnen, sodaß ihre Verzollung sich als eine von der Regierung nicht gewollte Belastung der Fabrikation herausgestellt hatte. Über die Erhöhungen sind noch einige Worte zu sagen.

Für Weinbeeren hatte der Zolltarif nur deshalb Freiheit gebracht, weil man sie im besonderen übersehen hatte und sie nun unter »anderweitig nicht besonders benannte Erzeugnisse des Landbaues« fielen. Dieser Textfehler wurde schon im Beginn des Jahres 1881 berichtigt.

Der Mehlzoll erfuhr ebenfalls eine Berichtigung. Der Reichstag hatte seinerzeit für Roggen den von der Regierung vorgeschlagenen Satz von 50 Pfg. erhöht, es aber bei der alten Position für Mehl gelassen, sodaß nun ein Mißverhältnis zwischen dem Zoll dieses Rohproduktes und des Mehles bestand. Durch das Gesetz von 1881 wurde sowohl der Zoll auf Roggenmehl, wie auch der auf Weizenmehl und auf Mühlenfabrikate überhaupt von 2 auf 3 Mark erhöht.

Der Wollwarenzoll wurde schärfer spezialisiert und die besseren Spezialitäten wurden mit höheren Zöllen bedacht. Auch darin konnte nur eine redaktionelle Verbesserung gesehen werden.

Aus Gesundheitsrücksichten hatte das Reich für die Zündholzfabrikation sehr einschneidende, den Betrieb sehr verteuernde Vorschriften erlassen; diese machten, um die eigene Zündholzfabrikation besonders Schweden gegenüber konkurrenzfähig zu erhalten, eine sehr bedeutende Erhöhung des Zündholzzolles notwendig.

Wichtiger als alle diese Änderungen war diejenige inbezug auf die Mehlausfuhr, durch welche der Identitätsnachweis zugunsten der Grenzmühlen durchlöchert wurde. Es war seidem nur notwendig, den Nachweis zu erbringen, daß derselbe Müller, der ausländisches Getreide zum Mahlen in seiner Mühle eingeführt hatte, eine entsprechende Mehlmenge ausführte, damit er den Getreidezoll zurückerhielt. Es war also nicht mehr notwendig, daß er den Nachweis erbrachte, zur Herstellung des ausgeführten Mehles importiertes Getreide benutzt zu haben, er konnte auch inländisches Getreide dazu verbraucht haben.

Außerdem aber wurde auch noch als Ausbeutungsverhältnis das für fremdes Getreide maßgebende zu Grunde gelegt. Da nun aber deutsches Getreide eine bessere Ausbeute gibt als das fremde, so lag in dieser Durchlöcherung des Identitätsnachweises zu gleicher Zeit eine versteckte Ausfuhrprämie für Mehl, das ganz oder teilweise aus deutschem Getreide gemahlen war.

Im Herbst des Jahres 1884 hatte eine Neuwahl des Reichstages stattgefunden. Die überzeugten Schutzzöllner bekamen dadurch die Oberhand. Im Bundesrat gab Preußen den Ausschlag; neigte seine Regierung zu einem stärkeren Schutzzollsystem, so war diesem die Majorität gesichert; denn Preußens Stimme zusammen mit den süddeutschen, den sächsischen und einigen thüringischen genügten, um auch dem ausgeprägteren Schutzzoll im Bundesrat eine Majorität zu sichern.

Nun aber hatte die preußische Regierung zwei Gründe, um sich in steigendem Maße zur schutzzöllnerischen Politik zu bekennen Die Reichsregierung hatte vergeblich gesucht, durch Einführung von neuen inneren indirekten Steuern und Monopolen und durch Erhöhung der bisher bestehenden inneren Reichssteuern, die Reichseinnahmen zu heben. Der Reichstag versagte gänzlich. Auch von dem neuen Reichstag ließ sich in dieser Beziehung nichts erhoffen, dagegen durfte man bei seiner Zusammensetzung die Zustimmung zur Heraufsetzung der Zollpositionen erwarten.

Der zweite Grund war die Not der Landwirtschaft. In der kurzen Zeit von 1879 bis 1884 waren die Weltmarktpreise für alle Getreidearten derart gefallen, daß der geringe Zoll von einer Mark bezw. 0,50 Mark dadurch vollständig illusorisch gemacht worden war. Durch den Bau neuer Eisenbahnen wurden immer neue Gebiete dem Weltmarkt erschlossen. Der bisherige geringe Zoll wirkte also nicht einmal nach dieser Seite hin schützend, daß er die Erweiterung der Zufuhrgebiete verhinderte. Dazu aber machte es sich fühlbar, daß der Zolltarif von 1879 noch ziemlich roh gewesen war, bessere und schlechtere Qualitäten der Fabrikate noch ziemlich gleichmäßig geschützt hatte. Das Ausland drohte, der deutschen Industrie die Herstellung der besseren Waren in allen Industriezweigen ganz zu entreißen. Nach dieser Seite hin bedurfte der Zolltarif dringend einer Reform.

Glücklicherweise war das deutsche Reich nach keiner Seite hin durch die abgeschlossenen Handelsverträge gebunden und hatte freie Hand. Nur eine Bindung erwies sich hinderlich. Wie schon früher hervorgehoben wurde, hatte Spanien in dem mit ihm abgeschlossenen Vertrage für sich den Roggenzoll von einer Mark gebunden. Es hatte jedoch an dieser Bindung ein sehr geringes Interesse, da es sich bald herausgestellt hatte, daß es mit den neuen Getreidelieferanten des Weltmarktes nicht zu wetteifern vermochte. Als das deutsche Reich ihm darum für die ihm doch wertlose Bindung wertvolle Ermäßigungen und Bindungen für Südfrüchte und ähnliche subtropische, landwirtschaftliche Produkte anbot, verzichtete es gern auf die Bindung des Roggenzolls.

So war für den Zolltarif freie Bahn gemacht.

Das neue Tarifgesetz von 1885 bewegte sich in den drei, oben geschilderten Bahnen: die Finanzzölle wurden überall da, wo die Handelsverträge es zuließen, bedeutend erhöht, desgleichen die Zölle auf Qualitätswaren der verschiedensten Industriegebiete und endlich die Getreidezölle, sowie dement-

sprechend auch die Zölle für Malz und Mühlenfabrikate. Für den Doppelzentner waren jetzt zu zahlen: Weizen und Roggen 3 Mark, Hafer und Gerste 1,50 Mark, Mais 1 Mark, Buchweizen und Hülsenfrüchte 1 Mark, Mehl und Mühlenfabrikate 7,50 Mark. Diese Zollerhöhungen konnten den weiteren Rückgang der Getreidepreise zwar nicht verhindern, aber sie erzeugten eine Preisdifferenz zwischen dem Inlande und dem zollfreien Auslande von 30 bis 60 Prozent des Zollbetrags.

Der erhöhte deutsche Zolltarif veranlaßte die Schweiz, den Handelsvertrag mit dem deutschen Reich zu kündigen. Man trat sofort in neue Verhandlungen ein, doch nahmen sie keinen glatten Verlauf. Die Schwierigkeiten, um zu einer neuen Einigung zu gelangen, lagen jedoch in den übrigen zollpolitischen Verhältnissen der Schweiz. Sie war deshalb zur provisorischen Verlängerung des alten Zollvertrages gern bereit. Diese zog sich so lange hin, bis auch Deutschland seinen Zolltarif noch einmal revidiert hatte, wir werden deshalb auf diese Verhandlungen erst weiter unten zurückkommen.

Dagegen haben wir hier eines anderen Vertrages zu gedenken, das ist des neuen Vertrages mit Rumänien. Von diesem war dazu die Anregung ausgegangen. Wir wissen aus unserer früheren Darstellung, daß sein handelspolitisches Verhältnis zu Österreich seit 1886 sehr gespannt war. Rumänien war darum bemüht, seine Handelsverhältnisse zu anderen Staaten zu verbessern, um dadurch einen Ersatz für den verlorenen Absatz zu finden. Es trat darum selbst an Deutschland zwecks Revision des alten Handelsvertrages noch vor seinem Ablauf heran. Im Sommer des Jahres 1887 kam ein neuer Handelsvertrag zustande. Deutschland verzichtete auf die Zollfreiheit von Mehl und erhob auch für dieses keine Ansprüche mehr im Zolltarife. Für Rumänien war dies sehr wichtig; es erhielt dadurch freie Hand, um seine Mühlenindustrie zu schützen, die bis dahin ganz ungeschützt gewesen war. Deutschland seinerseits konnte auf jede Bindung der Mehreinfuhr leicht verzichten, da nach Lage der geänderten Weltmarktverhältnisse an eine solche von Deutschland aus nach Rumänien nicht mehr zu denken war. Für dieses Zugeständnis empfing Deutschland von Rumänien eine sehr große Reihe von Konzessionen. Zwar verschlechterten sich scheinbar seine Handelsbeziehungen zu Rumänien gegen früher dadurch, daß es sich für eine große Reihe von Produkten, die es bisher auf Grund der Meistbegünstigung infolge des bisher gültigen Vertrages mit Österreich zu sehr niedrigen Sätzen oder zollfrei hatte einführen können, seine bisher günstigen Einfuhrbedingungen nicht ferner sicherte und im Gegenteil sich damit einverstanden erklärte, auch inbezug auf diese Produkte Rumänien vollständig freie Hand lassen zu wollen. Aber hier lagen die Verhältnisse genau wie beim Mehl: Deutschland hatte an der Einfuhr dieser Produkte nach Rumänien kein Interesse, für Rumänien aber war es wertvoll, inbezug auf alle diese Produkte für den Abschluß neuer Verträge freie Hand zu bekommen. Für eine Reihe anderer Positionen aber, die es bisher auf Grund des Meistbegünstigungsvertrages zu sehr günstigen Bedingungen hatte einführen können, sicherte sich Deutschland jetzt selbst den Zoll; freilich vermochte es nur einen etwas höheren Zoll als den früher gültigen von Rumänien zu erlangen. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß es ohne den neuen Handelsvertrag, auf dessen Vereinbarung einzugehen für Rumänien ja gar kein Zwang vorlag, diese Waren

nur zum Generaltarif hätte einführen können, sodaß also auch in diesen neuen Tarifbindungen immerhin noch sehr wichtige Konzessionen zu sehen waren. Unter diesen Konzessionen waren für Deutschland besonders wichtig diejenigen für Zucker, Spirituosen, Papier und Glaswaren. Dagegen machte Rumänien Deutschland noch eine ganze Reihe von Zugeständnissen, die noch über das hinausgingen, was es früher auf Grund der Meistbegünstigung bewilligt erhalten hatte. Diese Einräumungen erstreckten sich besonders auf feinere Papier-, Eisen- und Textilwaren, auf Rauchwaren, Kinderspielzeug, Schwarzwälderuhren, Klaviere u.s.w. Deutschland gewährte dagegen nur Meistbegünstigung und den Verzicht auf die freie Mehleinfuhr. Nach alledem könnte es aussehen, als sei der Vorteil des Vertrages nur auf Seiten Deutschlands gewesen. Es tritt der Vorteil eben auch nicht im Vertrage selbst hervor. Der Gewinn, den Rumänien davontrug, lag vielmehr darin, daß die deutsche Reichsregierung, ohne daß dies vertraglich vereinbart wurde, die Zulassung einer großen Reihe rumänischer Papiere zum Börsenhandel billigte. Auf diese Weise wurde der rumänische Geldmarkt sehr belebt und der Grund zur Entwicklung einer rumänischen Industrie und zum weiteren Ausbau seines Eisenbahnnetzes gelegt. Dazu kam, daß sich überhaupt erst seit diesem Vertrage in den Kreisen der deutschen Kapitalisten ein größeres Interesse für Rumänien zeigte, das sich für jenes Land nach jeder Richtung hin segensreich erwiesen hat, sodaß die Rumänen selbst mit der engen Verbindung, die seitdem zwischen Deutschland und Rumänien bestand, sehr zufrieden sind.

Bald nach Abschluß dieses Vertrages nahm Deutschland eine neue Revision seines Tarifes vor. Diese bezog sich aber nur auf das Getreide. Sie war nötig geworden durch ein weiteres Sinken der Weltmarktpreise fur diese Produkte. Die Zölle für den Doppelzentner betrugen jetzt: Weizen und Roggen 5 Mark, Hafer 4 Mark, Gerste 2,25 Mark, Buchweizen, Hülsenfrüchte, Mais 2 Mark, Mühlenfabrikate 10,50 Mark.

Wir haben in dieser Periode der deutschen Handelspolitik endlich noch des schon erwähnten Handelsvertrages mit der Schweiz zu gedenken. Deutschland gewährte Zollermäßigungen auf gewalztes Gold, Taschenuhren und verschiedene Seidenwaren, willigte in die Bindung einer Reihe von Zöllen auf verschiedene Woll-, Baumwoll- und Seidenwaren, auf verschiedene Arten von Maschinen und auf Käse. Es erhielt dafür Ermäßigungen für Biere, Weine, Konfektionswaren und andere Produkte und setzte eine Reihe von Bindungen durch, von denen besonders erwähnenswert die des Zuckerzolls ist. Der neue Vertrag sollte zunächst bis zum 1. Februar 1892 und dann mit einjähriger Kündigungsfrist weiterlaufen.

Eine wichtige Änderung in den deutschen Handelsverhältnissen haben wir für diese Periode noch zu erwähnen; dies ist der schon längere Zeit geplante, aber erst 1888, nach Anlegung großer Hafenbauten vollzogene Anschluß Hamburgs und Bremens an das deutsche Zollgebiet. Über die Gründe dieses Anschlusses und seine Wirkungen auf die angeschlossenen Gebiete ist schon bei der österreichischen Handelspolitik gesprochen worden bei Gelegenheit der Nachahmung dieses Beispiels durch Österreich. Auch wurde dort schon erwähnt, daß die Anregung dazu, sowie der Gedanke des Freihafengebietes, durch

dessen Anlegung sich dieser Anschluß erst verwirklichen ließ, von Bismarck ausgegangen sei.

Im Jahre 1890 hatte Bismarck von seinem Amte zurücktreten müssen. Sein Nachfolger Caprivi begann seine handelspolitische Tätigkeit mit einer sehr scharfen Kritik der Politik seines Vorgängers.

Die handelspolitische Lage Deutschlands, ließ er sich vernehmen, sei außerordentlich zerfahren und verwickelt. Daß es auf dem bisherigen Wege des gegenseitigen Hinauftreibens der Zölle nicht weiter könne, sei klar. Die Lage sei noch besonders dadurch kompliziert, daß die französischen Tarifverträge am 2. Februar 1892 abliefen und daß es schon heute als ganz sicher angesehen werden könne, daß Frankreich diese Verträge nicht wieder erneuern werde. Bisher habe Deutschland infolge der Meistbegünstigung, die ihm nach dem Wortlaut des Frankfurter Friedens Frankreich gegenüber zustehe, von den günstigen Handelsbedingungen, die dieses Land anderen Staaten gegenüber eingeräumt habe, auch seinerseits Vorteile gezogen, nun würden sich die Ausfuhrbedingungen nach Frankreich wesentlich verschlechtern und für die verringerte Ausfuhr nach diesem Lande müsse Deutschland in der Ausfuhr nach anderen Staaten Ersatz suchen.

Des Ferneren wies Caprivi zur Inaugurierung seiner neuen Handelspolitik auf das Bestreben von Staaten wie der Union, Rußlands, der Schweiz, Rumäniens, Spaniens und Portugals hin, sich immer noch mehr mit starken Hochschutzmauern abzuschließen. Bei solchen Verhältnissen werde Deutschland Handelsverträge der alten Art, die von deutscher Seite im wesentlichen nur in der Einräumung der Meistbegünstigung bestanden hätte, nicht wieder abschließen können. Es werde sich auch seinerseits, um mehr Tarifermäßigungen zu erlangen, zu solchen verstehen müssen.

Die letzte Ausführung war unzweifelhaft richtig. Das Resultat dieser Betrachtungen hätte nun aber sein müssen, daß Deutschland durch Schaffung eines hohen Generaltarifes, in dem besonders alle diejenigen Positionen hoch eingestellt wurden, die für das Ausland bei den Verhandlungen eine große Bedeutung hatten, sich für diese eine geeignete Waffe schuf, um von der Gegenpartei solche Tarifermässigungen zu erlangen, die für Deutschland wünschenswert waren. Daß diese Politik durchaus durchführbar gewesen wäre, beweist der Umstand, daß Deutschland sie im Jahre 1902 mit den besten Erfolgen eingeschlagen hat. Anstatt sich also zuerst für die neuen Verhandlungen zu rüsten, ehe er in diese eintrat, nahm Caprivi als Grundlage für sie den Generaltarif von 1885 und mußte sich nun von diesem meist zum Nachteil der Landwirtschaft, mitunter auch zum Nachteil der Industrie wichtige Positionen abhandeln lassen.

Bei der neuen Handelsvertragsära war es das Bestreben der deutschen Regierung, zunächst zu einer Einigung mit den mitteleuropäischen Staaten, Österreich-Ungarn, der Schweiz, Italien und Belgien, zu gelangen, um dann, vereint mit diesen, den schweren Zollkampf mit Amerika und Rußland und von Seiten der anderen Staaten, wovon Deutschland dann aber wieder indirekt profitieren mußte, mit Frankreich aufzunehmen.

Der Kaiser griff selbst in die Verhandlungen ein. Bei einer Zusammenkunft mit dem österreichischen Kaiser im Sommer 1890 glaubte er aus einigen

höflichen Zusicherungen des vorsichtigen Kaisers Franz Joseph entnehmen zu dürfen, daß ein allgemeines Einverständnis über ein handelspolitisches Zusammenwirken beider Regierungen sich leicht werde erzielen lassen. Er sollte schnell enttäuscht werden. Die ersten Beratungen zwischen den Unterhändlern der beiden Staaten verliefen vollständig resultatlos.

Zunächst ließ man nun diese Idee fallen und begann an einer anderen Stelle die Schutzmauer abzubauen, die Bismarck auch für die Landwirtschaft aufgerichtet hatte. Dies war auf dem Gebiete der Sanitäts- und Veterinärpolizei. Schon am Schluß des Jahres 1890 wurden gegenüber Dänemark, Schweden und Norwegen die bisherigen Einfuhrverbote für Schweine, Schweinefleisch und Würste außer Kraft gesetzt. Dies mochte gerechtfertigt sein. Ein Bismarck hätte freilich für die Aufhebung dieses Verbotes sehr wichtige Konzessionen auf anderen Gebieten eingehandelt; Caprivi hob das Verbot ohne alle Gegenkonzessionen auf.

Im Laufe des Jahres 1891 kam mit Amerika die sogenannte Saratoga-Konvention zustande. Deutschland gewährte die Meistbegünstigung und nahm außerdem Amerika gegenüber das Einfuhrverbot für Schweinefleisch zurück, weil dies durch die Einführung der Fleischbeschau in der Union unnötig geworden sei.

Es muß zugegeben werden, daß auch Frankreich, Österreich-Ungarn und Italien sich damals von der Union bewegen ließen, ihre Einfuhrverbote gegen amerikanisches Schweinefleisch zurückzunehmen, dennoch beruhte die Annahme aller dieser Staaten, die amerikanische Fleischbeschau sei mit der europäischen gleichwertig, durchaus auf einem Irrtum.

Von altersher, nämlich auf Grund des preußisch-amerikanischen Vertrags von 1828, hatte auch zwischen dem Zollverein und Amerika die Meistbegünstigung bestanden. Nach einer Klausel des Mackinley-Tarifs trat aber vom 1. Januar 1892 das »Reciprocitätsprinzip« in Kraft und der Präsident konnte jetzt nur für eine Reihe von Artikeln freie Einfuhr gewähren. Mit diesem Zugeständnis mußte sich auch Deutschland begnügen. Der einzige deutsche Produktionszweig, der einigermaßen einen Vorteil erlangte, war die Zuckerindustrie. Aber sie verlor diesen bald wieder, teils durch den Wilson-Tarif von 1894, teils durch die rasche Ausdehnung der Zuckerproduktion in Amerika. Andererseits wurde die Konkurrenz Amerikas in der Leder- und Eisenindustrie für Deutschland immer empfindlicher.

Inzwischen kündigten auch Rumänien, Spanien und Portugal fast gleichzeitig ihre Handelsverträge mit Deutschland; Frankreich sagte seine Tarifverträge auf und trat mit seinem neuen Tarif an die Öffentlichkeit. Jetzt ging man an die Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Österreich, zu denen dieses nunmehr die Bereitwilligkeit zu größeren Konzessionen mitbrachte. Auf dieser Grundlage wurde dann im Mai des Jahres 1891 der neue Handelsvertrag präliminarisch, d. h. also mit Vorbehalt der Genehmigung durch die Volksvertretungen, abgeschlossen. Deutschland gewährte in diesem Vertrage eine Herabsetzung des Getreidezolls von 5 Mark auf 3,50 Mark, ferner Zollermäßigungen für eine Anzahl von weiteren landwirtschaftlichen Produkten und ferner von Rohstoffen und Halbfabrikaten, von Papier und anderen Waren, des Weiteren machte es Österreich noch wertvolle Konzessionen inbezug auf die Vieh- und Fleischeinfuhr.

Österreich seinerseits setzte seine Zölle auf Textilwaren um durchschnittlich 20% herab und gewährte außerdem Ermäßigungen für Eisenwaren, Maschinen, Instrumente, Glas-, Tonwaren u.s.w.

Nachdem die Staatsmänner Österreichs und Deutschlands sich miteinander geeinigt hatten, verhandelten sie gemeinsam mit der Schweiz, Italien und Belgien. Am 10. Dezember 1891 wurden auch die Verträge mit diesen Staaten präliminarisch abgeschlossen.

Während den interessantesten Teil des Vertrages mit Österreich die Getreide- und sonstigen agrarischen Zölle gebildet hatten, war im italienischen Vertrag der wichtigste Teil die Herabsetzung der Weinzölle; auch hier wurde also wieder ein landwirtschaftlicher Zoll geopfert. Freilich war der Weinzoll so differenziert, daß er nur Italien, nicht aber Frankreich, zugute kam.

Unter den Zollherabsetzungen, die der Schweiz gewährt wurden, waren am bemerkenswertesten diejenigen für Feingarne.

Italien räumte eine große Zahl von Ermäßigungen und Bindungen ein, desgleichen die Schweiz.

Mit Belgien, das immer noch bei einem sehr mäßigen Schutzzollsystem beharrte, sodaß man bei ihm von einem solchen kaum sprechen konnte, wurde im wesentlichen ein reiner Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen; es gewährte einige landwirtschaftliche Ermäßigungen auf seine an sich sehr geringen Zölle und erhielt einige industrielle Konzessionen.

Der Reichstag wurde mit der Vorlegung der vier Handelsverträge vollständig überrumpelt. Am 10. Dezember waren sie abgeschlossen worden, sie kamen dann erst vor den Bundesrat und hierauf vor den Reichstag und sollten am 1. Januar des nächsten Jahres ratifiziert sein. Dazwischen war noch die Festzeit. Mit anderen Worten: für eine so überaus wichtige Vorlage, die für 12 Jahre bezw. auch noch etwas länger das Wirtschaftsleben des deutschen Volkes auf das allerengste berühren mußte, blieb seiner Vertretung eine Beratungszeit von knapp 8 Tagen. Diese fiel denn auch dementsprechend aus

Der österreichische Vertrag, die Grundlage für die drei übrigen, gelangte z. B. im Reichstag nur deshalb zur Annahme, weil die Regierung die höchst sonderbare Behauptung aufstellte, die jeder nur einigermaßen nationalökonomisch gebildete Vertreter ihr hätte widerlegen können, es werde möglich sein, die niedrigen Getreidezölle Rußland nicht einzuräumen. Wie unhaltbar diese Prophezeiung sei, suchten einige konservative Vertreter nachzuweisen, ohne daß es ihnen aber gelang, von der Richtigkeit ihrer Darstellung die übrigen noch agrarfreundlichen Vertreter zu überzeugen. Daß man sich in diesem Punkte irrte, sollten schon die nächsten Jahre beweisen.

Es ist aber in Bezug auf die Zollermäßigung von 1891 zu berücksichtigen, daß in diesem Jahre in Folge der russischen Mißernte die Getreidepreise in Deutschland auf eine enorme Höhe gestiegen waren. Der Roggenpreis ging über den Weizenpreis hinaus und erreichte in Berlin zeitweise 24 Mk. für 100 kg. Im Sommer jenes Jahres wurde von der Masse der Bevölkerung dringend Ermäßigung oder Suspension der Getreidezölle verlangt; die Regierung behielt sich aber dieses Zugeständnis als Unterhandlungsobjekt für die Handelsverträge vor. Als dann aber die herabgesetzten Zölle in Kraft traten, war der Notstand vorüber, die Preise sanken unter dem Einfluß der Weltmarktkonjunk-

turen in den nächsten Jahren tiefer als je zuvor, jedoch blieben sie in Deutschland seit 1894 ungefähr in demselben Betrag, wie früher, über denen des zollfreien Auslandes.

Es wäre nun zunächst der Abschluß der Handelsverträge mit Spanien und Rumänien zu erwarten gewesen. Die Verhandlungen hierüber zogen sich jedoch bis tief in das Jahr 1893 hin, und so haben wir, bevor wir zu jenen übergehen, noch eines anderen Ereignisses zu gedenken. Dies ist die mit der Türkei und Egypten im Jahre 1892 getroffene Vereinbarung.

Mit der Türkei lief der am 29. Januar 1863 noch mit dem deutschen Zollverein abgeschlossene und vom Reich übernommene Handelsvertrag, da er auf 28 Jahre abgeschlossen war, am 28. Januar 1891 ab. Ein neuer Vertrag wurde zwar nicht rechtzeitig abgeschlossen, doch behandelten sich beide Länder in der vertragslosen Zeit nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung. Zu den Verhandlungen mit der Türkei wurden auch egyptische Vertreter hinzugezogen und dann im Sommer des Jahres 1892 zwei, im wesentlichen gleichlautende Verträge abgeschlossen. Beide Regierungen erhoben auf deutschen Import einen für alle Waren gleichen Wertzoll und übernahmen Garantien für eine gerechte Wertfeststellung. Sie verpflichteten sich, diesen Wertzoll herabzusetzen, sofern sie irgend einem Staate einen niedrigeren Wertzoll gewähren sollten. Deutschland gestand einfache Meistbegünstigung zu. Die Verträge mit beiden Ländern sollten bis zum Frühjahr des Jahres 1912 gültig sein.

Die Handelspolitik, die, wie unsere Darstellung gezeigt hat, unzweifelhaft sehr wenig agrarfreundlich war, hatte die Landwirte in Harnisch gebracht. Am 18. Februar 1893 war der Bund der Landwirte gegründet worden. Seitdem hatte die Regierung mit diesem mehr und mehr als einem sehr wichtigen Faktor in ihrer Politik zu rechnen. Dies zeigte sich schon bei den nächsten Reichstagswahlen. Im Sommer des Jahres 1893 hatte die Regierung sich genötigt gesehen, den Reichstag, mit dem sie bisher ihre Handelspolitik durchgeführt hatte, infolge der Ablehnung einer Militärvorlage aufzulösen. Wie stets erfuhr der Reichstag dadurch eine wenn auch nicht sehr bedeutende Verschiebung nach rechts und die Opposition gegen die Caprivische Handelspolitik war im Wachsen begriffen.

Ende des Jahres 1893 gelangte endlich der Vertragsentwurf mit Rumänien zur Vorlage, während die Verhandlungen mit Spanien immer noch nicht zum Abschluß gelangt waren. Obgleich der alte Vertrag mit Rumänien schon bedeutend früher abgelaufen war, hatte man sich doch gegenseitig auf der Grundlage der Meistbegünstigung behandelt. Der Hauptgrund der Bekämpfung des Vertrages durch die Agrarier war der, es werde sich der Differentialzoll gegen Rußland noch viel weniger aufrecht erhalten lassen, wenn man nun auch Rumänien den niedrigen Zoll bewillige. Die Regierung bekämpfte diese Anschauung energisch. Aber selbst Lotz, ein ganz ausgesprochener Gegner der Agrarschutzzollpolitik, gibt doch die Richtigkeit dieser Behauptung zu.

Der rumänische Vertrag gelangte Ende des Jahres 1893 mit geringer Majorität zur Annahme und gleichzeitig noch zwei andere Verträge, nämlich derjenige mit Kolumbien, der ein reiner Meistbegünstigungsvertrag war, und derjenige mit Serbien, der diesem Staat außer Bindung zahlreicher Positionen des deutschen Vertragstarifes und einiger Positionen des deutschen General-

tarifes die Meistbegünstigung gewährte, während dieses Land seinerseits auch zahlreiche Ermäßigungen seines Tarifes einräumen mußte.

Im Frühjahr des Jahres 1894 gelangte ein reiner Meistbegünstigungsvertrag mit Uruguay zur Annahme.

Bald darauf legte die Regierung dem Reichstage auch den mit Rußland am 10. Februar 1894 abgeschlossenen Handelsvertrag vor.

Wenn die deutsche Regierung bis dahin gezögert hatte, so hatte dies darin seinen Grund, daß die Prophezeiung der Konservativen, es würde nicht möglich sein, Rußland den herabgesetzten Getreidezoll vorzuenthalten, sich voll und ganz bewahrheitet hatte, und daß die Regierung deshalb, um die bittere Nuß der Gewährung des niedrigen Getreidezolles dem Reichstage schmackhaft zu machen, mit der Vorlegung des Handelsvertrages dem Reichstage zugleich zwei andere Vorlagen machen wollte. Die eine betraf die Herabsetzung des preußischen Staffeltarifes für Getreide und die andere die vollständige Aufhebung des Identitätsnachweises bei der Mehl- und Getreideausfuhr. Über alle drei Punkte werden wir nun eingehend zu sprechen haben.

Kaum hatte Preußen im Jahre 1822 sein Zollsystem für das ganze Gebiet einheitlich geregelt, als es auch schon den Versuch machte, mit Rußland zu einem Handelsvertrage zu gelangen. Bisher hatte Rußland bei seinem System, seine Handelsvertragspolitik ausschließlich autonom zu regeln, konsequent beharrt. Es hatte auch, nachdem das deutsche Reich im Jahre 1891 mit Österreich seinen neuen Handelsvertrag abgeschlossen hatte, eine Änderung dieses Systems nicht eintreten lassen. Dagegen verlangte es von Deutschland die Anwendung des niedrigeren Getreidezolls auf seine Getreidezufuhr. Caprivi hatte allerdings schon im Frühjahr des Jahres 1893 Rußland das Anerbieten gemacht, ihm gegenüber die niedrigeren Getreidezölle anwenden zu wollen, wenn Rußland dafür der deutschen Industrie wichtige Zugeständnisse mache; damals freilich hatte Rußland diese Forderung kurzerhand abgelehnt. Später aber trat die russische Regierung selbst an die deutsche heran und machte einige Anerbietungen, die schon in ihrem Vertrage mit Frankreich enthalten waren, auch für die deutsche Produktion. Die deutsche Regierung bezeichnete diese als ungenügend. Sie erwog doch also immerhin unzweifelhaft den Gedanken, Rußland den herabgesetzten Getreidezoll zu gewähren, während dieser ganzen Besprechungen. Diese fielen aber in dieselbe Zeit, da der rumänische Handelsvertrag dem Reichstage vorgelegt war und die Regierung ausdrücklich versicherte, sie denke garnicht daran, den ermäßigten Getreidezoll auch Rußland zu gewähren.

Als die deutsche Regierung das russische Anerbieten als ungenügend abgelehnt hatte, wandte Rußland Deutschland gegenüber seinen Maximaltarif an und Deutschland antwortete sofort mit der Anwendung der Kampfzölle. Es betrug also nunmehr der Zoll auf russisches Getreide 7,50 Mark. Es kam infolgedessen nur so viel russisches Getreide nach Deutschland, als die deutschen Mühlen zur Herstellung des besonders in England sehr beliebten, für den Export bestimmten Mischmehles brauchten. Damit war nun freilich nicht gesagt, daß Rußland während des Zollkrieges weniger Getreide als vordem exportiert hätte, es mußte aber seinen Getreideexport unter sehr ungünstigen Bedingungen vollziehen. Es blieb ihm nämlich nichts anderes übrig, als den

Versuch zu machen, durch ein besonders billiges Angebot das Getreide aus Rumänien und Ungarn von Deutschland wegzudrängen und ebenso durch ein besonders billiges Angebot amerikanischen und argentinischen Weizen nach London von Deutschland abzudrängen. Da nun im Jahre 1893 die Weltmarktverhältnisse an sich für den Getreidehandel schon sehr ungünstig waren, so kam der Zwang zu einer solchen Politik für Rußland einer Verschleuderung seines Getreides gleich.

Unter diesen Umständen zeigte sich die russische Regierung schon nach einigen Monaten geneigt, in neue Verhandlungen einzutreten. Dieselbe Geneigtheit bestand auch auf deutscher Seite. Für die sächsische und die schlesische Industrie war seit langen Zeiten Rußland ein Hauptabsatzmarkt gewesen; dieser war nun vollständig unterbunden und es drohte außerdem die Gefahr, daß die österreichische Industrie die Gelegenheit benutzte, um dauernde Handelsverbindungen mit Rußland anzuknüpfen, sodaß also dann der nicht unbedeutende russische Markt der sächsischen und schlesischen Industrie ganz verloren gegangen wäre.

In aller Stille wurden die Verhandlungen von neuem aufgenommen. Keine einzige Zeitung ließ auch nur ein Wörtchen darüber lautbar werden; im Gegenteil wurde wieder und wieder versichert, man denke garnicht daran, Rußland den herabgesetzten Getreidezoll zu gewähren, während auf dieser Grundlage verhandelt wurde und ohne diese Herabsetzung ein Erfolg der Verhandlung ganz unmöglich war.

Wie schon gesagt, kam dann Mitte Februar des Jahres 1894 ein Handelsabkommen zustande. Deutschland erzielte dabei den Mitgenuß aller der Vergünstigungen, die Rußland vorher an Frankreich gewährt hatte, und außerdem eine lange Reihe von Zollermäßigungen von teilweise beträchtlichem Wert. Deutschlands Gegenkonzession bestand einzig und allein in der Ausdehnung seines Vertragstarifes auf Rußland.

Betrachtet man das Ergebnis der Verhandlungen von dieser Seite aus, so erweckt es den Anschein, als sei der Vertrag für Deutschland sehr günstig und für Rußland sehr ungünstig gewesen, und so wurde er in der Tat von der deutschen Regierung dargestellt; sie rühmte sich der großen Konzessionen die sie erlangt habe. Um den Vertrag aber richtig zu würdigen, müssen wir uns vergegenwärtigen, daß der deutsche Vertragstarif, wie er durch die Vertragspolitik Caprivis gestaltet war, ein sehr abgeschwächt schutzzöllnerischer war, während die Grundlage, auf der Rußland verhandelt hatte, ein sehr scharf ausgeprägtes Protektionssystem gewesen war, dann ergibt sich, daß der Tarif, den Deutschland künftighin gegenüber Rußland anwandte, doch noch weit freihändlerischer war, als der Tarif, dem sich Deutschland unterwerfen mußte. Der Vorteil war also in Wahrheit vollständig auf russischer Seite und Deutschland mußte es, wie bei allen früheren Verträgen Caprivis, büßen, daß die Regierung sich nicht mit einem genügend hohen Generaltarif gerüstet hatte, bevor sie die neue Vertragspolitik überhaupt antrat.

Unter den besonderen Bestimmungen des Vertrages ist noch diejenige hervorzuheben, daß die russische Regierung sich verpflichten mußte, für die Eisenbahnen zu den deutschen Häfen keine höheren Tarife einzuführen, als für die Eisenbahnen zu den russischen Häfen. Es sollte dadurch verhindert werden,

daß Rußland seinen Ausfuhrhandel auf seine eigenen Häfen ableitete und den bisherigen großen Handel der ost- und westpreußischen Hafenplätze, der auf der Verbindung mit dem polnisch-russischen Hinterlande beruhte, unterband.

Der Vertrag wurde nach heftigem Widerstande der Agrarier und nachdem auch von Seiten solcher, die die Notwendigkeit einsahen, dem Vertrage zuzustimmen, die heftigsten und schwersten Vorwürfe über die falsche Einleitung der neuen Handelsvertragspolitik gemacht worden waren, mit nur sehr schwacher Majorität angenommen.

Im deutschen Reich hatte sich im letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts die wunderbare Erscheinung herausgestellt, daß es in einigen Teilen einen großen Überfluß an Getreide hatte, während andere Teile große Mengen ausländisches Getreide importierten. Man glaubte sich diese Erscheinung zunächst damit erklären zu sollen, daß infolge der teueren Eisenbahntarife eine falsche Verteilung des einheimischen Getreides stattfinde und war deshalb bemüht, durch Herabsetzung des Gütertarifes für Getreide diesem Übelstande abzuhelfen.

Die von der Regierung am 1. September 1891 eingeführten sogenannten Eisenbahnstaffeltarife boten für die Versendung der Überschüsse des Ostens an Getreide und Mehl nach dem Westen und Süden auf Entfernungen über 200 km beträchtliche Verbilligungen. Es wurde damit nur ein außerhalb Deutschland längst übliches Prinzip der Eisenbahntarifpolitik, welches auch den Selbstkosten entspricht, adoptiert. Man teilte nämlich bei diesem Tarif die Selbstkosten der Eisenbahn in zwei große Teile: die Speditionskosten und die Fahrkosten. Die ersteren nahm man als stets gleichmäßig an und ging von dem Grundsatz aus, daß sie ziemlich hoch seien, was der Wirklichkeit entspricht. Den zweiten Teil setzte man sehr niedrig an und kam auch damit der Wirklichkeit näher. Infolgedessen mußten nahe Versendungen sich relativ teuer stellen, Weiterversendungen verhältnismäßig billig. Das war es, was man unter Staffeltarifen verstand.

Durch diese Maßregeln der preußischen Eisenbahnverwaltung war nun aber bloß erreicht worden, daß die Erscheinung des gleichzeitigen Überflusses an Getreide, verbunden mit starker Einfuhr nach anderen Teilen Deutschlands, verlegt worden war, nämlich aus dem Nordosten nach dem Südwesten, und man konnte außerdem noch die merkwürdige Beobachtung machen, daß das deutsche Getreide, obgleich es eine weit stärkere Mehlausbeute bot als das ausländische Getreide, billiger im Preise stand als dieses. Da mußte man sich sagen, daß wohl eben gerade von diesem zuviel Getreide in Deutschland sei und kam endlich auf die richtige Erklärung der geschilderten sonderbaren Erscheinung, daß nämlich Deutschland zu Vermahlungszwecken mehr Getreide einführe, als es zu Ernährungszwecken einzuführen nötig hatte. Dies ist daher zu erklären, daß der überfeinerte deutsche Weizen, zum Teil auch der deutsche Roggen, jetzt so wenig Klebergehalt hat, daß er für sich allein garnicht mehr vermahlen werden kann, sondern zu diesem Zwecke der Beimischung eines kleberreicheren, aber nicht an anderen Bestandteilen ärmeren Brotgetreides bedarf. Der Prozentsatz dieser Beimischung ist nun aber höher, als der Fehlbetrag der deutschen Getreideproduktion am Bedarf. Zu Vermahlungszwecken muß Deutschland also so viel Getreide einführen, daß stets eine Überfüllung

des deutschen Marktes erzeugt wird. Es muß also Gelegenheit gesucht werden, durch Ableitung eines Teiles des deutschen Getreides dieser Überfüllung abzuhelfen. Das aber kann nur geschehen durch vollständige Aufhebung des Identitätsnachweises und nicht nur in der Weise, wie es schon im Jahre 1882 geschah und wie es weiter oben beschrieben ist. Nach dem Gesetz von 1894 aber erhält derjenige, der Getreide exportiert, eine Bescheinigung über den Zollwert des exportierten Getreides; er kann diese Bescheinigung auf jeden übertragen und der jeweilige Besitzer hat die Wahl, ob er dafür an irgend einer Stelle Deutschlands Getreide zollfrei einführen will oder ob er sie zur Bezahlung des Zolls für den Import gewisser anderer Güter verwenden will. Deutschland konnte bis dahin wegen der durch den Zoll erzeugten Preisdifferenz so gut wie gar kein Getreide ausführen. Durch das System der Einfuhrscheine aber wurde nicht nur eine bedeutende Ausfuhr wieder möglich, sondern diese bewirkte auch, daß die Preisdifferenz dem Auslande gegenüber immer nahezu dem vollen Zollsatz — jetzt also 3,50 Mk. — gleichkam.

Es ist aus dieser Darstellung gleich ersichtlich, weshalb die deutsche Reichsregierung 1894 dem Reichstage nicht nur einen Gesetzentwurf über die Aufhebung des Identitätsnachweises vorlegte, sondern auch einen Vertrag zwischen den Regierungen des Reiches und Preußens, nachdem die letztere sich zur Aufhebung der Staffeltarife verpflichtete. Dadurch sollte die Beunruhigung des Südwesten Deutschlands über die Getreidepreisverhältnisse beseitigt werden.

Im Anschluß an den rußisch-deutschen Zollvertrag haben wir nun noch eines Antrages zu gedenken, der eine zeitlang den Reichstag mehrfach beschäftigt hat. Das ist der Antrag des Grafen Kanitz, der den Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides und Mehles für Rechnung des Reiches monopolisieren und zu gleicher Zeit Mindestpreise dieses Getreides für den Verkauf an den inländischen Verbraucher vorschreiben wollte. Der Antrag hat, in manchen Einzelheiten modifiziert, den Reichstag noch zweimal beschäftigt. Für seine Charakterisierung mag genügen, daß bei jedesmaliger Beratung nur eine kleine extrem agrarische Minorität für ihn stimmte. Das kennzeichnet genügend seine vollständige Einseitigkeit.

Das nächste Ereignis auf dem Gebiete der Handelsvertragspolitik war der Zollkrieg mit Spanien. Im Mai des Jahres 1894 hatten wegen der Halsstarrigkeit der spanischen Regierung die Verhandlungen mit dieser abgebrochen werden müssen. Bis dahin hatte zwischen beiden Ländern ein Handelsprovisorium auf der Grundlage der Meistbegünstigung bestanden; nun wendete Deutschland auf spanische Waren seinen Generaltarif an und Spanien seinen Maximaltarif. Da dieser aber verhältnismäßig viel stärker schutzzöllnerisch war als der deutsche Generaltarif, sah die deutsche Regierung bald ein, daß sie den Zollkrieg mit der bloßen Anwendung des Generaltarifes nicht werde ausfechten können und nun erhob sie für einige, aber nicht für alle spanischen Waren, nämlich nicht für diejenigen, die in den Händen deutscher Unternehmer waren, wie z. B. spanische Roherze und spanische Korke, einen Zuschlag von 50 % des Generaltarifes.

Im Zusammenhang mit diesem Zollkrieg erweiterte auch der neue Reichstag, was symptomatisch für den Umschwung der Gesinnung ist, ohne daß die Regierung es beantragte, ihre Befugnis, Kampfzölle anzuwenden. Sie konnte

diese von jetzt ab nicht nur um 50 %, sondern sogar um 100 % des Generaltarifes erhöhen und ferner zollfreie Waren mit Wertzöllen bis zu 20 % belegen.

Inzwischen hatte sich schon ein Wandel in der Besetzung der Reichskanzlerstelle vollzogen. Den konservativen Elementen in der Umgebung des deutschen Kaisers war es endlich gelungen, den ihnen so sehr verhaßten Caprivi von seinem Posten zu verdrängen. An seine Stelle trat der ihnen viel genehmere Fürst Hohenlohe. Wenn er auch der preußisch-deutschen Überlieferung gemäß an der einmal eingeschlagenen Handelspolitik, besonders da sie ja nun durch die Verträge auf ungefähr 10 Jahre festgelegt war, nichts änderte so gab er sich doch Mühe, in allen anderen Punkten den Wünschen der Agrarier zu entsprechen. Dies zeigte sich auch bei einigen kleinen Änderungen des Zolltarifgesetzes, die Deutschland vollziehen konnte, ohne daß davon die Handelsverträge berührt wurden.

Schon bei der Beratung der Aufhebung des Identitätsnachweises hatte der Reichstag Beschränkungen der Zollkredite für Getreideimporteure, sowie gänzliche oder teilweise Beseitigung der Getreidetransitlager und Mühlenkonten gefordert. Die Regierungsvertreter hatten von ihrer Abneigung gegen solche Transitlager, die vorwiegend ins Inland verkaufen und der »Erschleichung« der Zollkredite dienten, kein Hehl gemacht und sich bereit erklärt, der Frage näher zu treten, wenn bestimmt formulierte Anträge aus der Mitte des Hauses gestellt würden. Dieser Aufforderung der Regierung nachkommend, stellten im folgenden Jahre die Führer des Bundes der Landwirte einen genau formulierten Antrag. Die Regierung ging jedoch auf diesen nicht ein, sondern schlug einen Mittelweg ein. Sie verkürzte die Zollkredite von 7 auf 4 Monate und entzog solchen Transitlagern und Kontenmühlen, die bisher fast ausschließlich nach dem Inlande Getreide oder Mehl verkauft hatten, die Konzession, als solche anerkannt zu werden, ließ aber die weiteren Punkte des Antrages unberücksichtigt.

Im Jahre 1896 gab es einige zollpolitische Plänkeleien mit Rußland, England und Amerika.

Bis zu diesem Jahre hatten sich Deutschland und Rußland in jeder Beziehung auf dem Gebiet der Handelspolitik einander freundschaftlich gegenübergestanden. Da verstimmte Rußland die auf Grund des ebenbesprochenen agrarischen Antrages vorgenommene Aufhebung zahlreicher Getreidetransitlager und Mühlenkonten an der russischen Grenze. Ferner war Rußland verstimmt darüber, daß Deutschland an seiner Grenze wieder schärfere Veterinärmaßregeln ergriff und den früher zahlreichen Gänsetransport aus Rußisch-Polen ganz verboten hatte. Als Retorsion dagegen erließ Rußland eine Verfügung, die die Zollbehandlung gewisser, für Deutschlands Ausfuhr wichtiger Artikel, z. B. feine Leder- und Glaswaren sowie von Celluloidartikel, in einer durchaus schikanösen Weise neu regelte. Doch nicht nur diese schädigte den deutschen Export, noch mehr die Auslegung der betreffenden Bestimmungen des Tarifvertrages, welche einer Erhöhung der bisherigen Zölle gleichkam. Endlich erschwerte Rußland auch den Eisenbahnverkehr an seiner Grenze. Über alle diese Punkte traten nun die beiden Regierungen in Verhandlungen und es kam ein Zusatzprotokoll zu dem rußisch-deutschen Handelsvertrage zustande. Rußland willigte in eine Auslegung der streitigen Punkte des Zolltarifes im deutschen Sinne,

ebenso in Bestimmungen, die die bisherigen Schikanen ausschlossen. Dagegen zeigte sich Deutschland entgegenkommend in der Einfuhr von rohem Schweinefleisch und in der Ein- und Durchfuhr von Pferden und Futtermitteln.

Weitere Handelsschwierigkeiten entstanden, wie schon erwähnt wurde, mit England. Kanada hatte im Frühjahr des Jahres 1897, ohne eine Gegenleistung zu verlangen, England gegenüber seine Zölle um 12,50% ermäßigt; diese Ermäßigung wurde später noch beträchtlich vermehrt. Es weigerte sich, die gleiche Ermäßigung Deutschland zu Teil werden zu lassen. Dies widersprach dem deutsch-englischen Handelsvertrage vom Frühjahr des Jahres 1865. In diesem Vertrage hatte nämlich England seine Kolonien verpflichtet, Deutschland nicht ungünstiger zu behandeln als das Mutterland. Um die Vergünstigung in Kanada zu genießen und doch diese wichtige Kolonie nicht gegen ihren Willen zu zwingen, Deutschland dasselbe Entgegenkommen zu zeigen, kündigte England diesem den bisher bestehenden Handelsvertrag. Ein neuer Vertrag ist seitdem nicht wieder zustandegekommen, doch behandeln sich England und Deutschland auf der Grundlage der Meistbegünstigung, was in der Form zustandekommt, daß die deutsche Regierung sich immer wieder auf 2 Jahre von dem Reichstage die Vollmacht erteilen läßt, das britische Königreich als Meistbegünstigten zu behandeln, sofern dieser für dieselbe Periode das Gleiche tun werde. Deutschland behandelt ferner auch alle diejenigen englischen Kolonien als Meistbegünstigte, die Deutschland ebenso behandeln wie das Mutterland; denjenigen Kolonien gegenüber aber, die, wie Kanada, das nicht tun, wandte es seinen Generaltarif an. Durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 24. Februar 1910 ist jedoch Kanada für die in Betracht kommenden Erzeugnisse die Meistbegünstigung gewährt und dadurch diesem für beide Teile schädlichen Zollkriege ein Ende gemacht worden.

Nicht minder schwierig gestalteten sich zwischen 1894 und 1900 die Beziehungen Deutschlands zu den Vereinigten Staaten. Die handelsrechtlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten beruhen überhaupt auf sehr unklarer völkerrechtlicher Grundlage. Ein Tarifvertrag ist nicht abgeschlossen und auch die tatsächlich geübte Meistbegünstigung ist nicht genügend klar völkerrechtlich festgelegt, da Amerika grundsätzlich nur die Reciprocität anerkennt. Nun änderte die Union 1894 durch den Wilsontarif den auf der Mac-Kinley-Bill bis dahin beruhenden Tarif. Der Wilsontarif sah von der bisherigen stark protektionistischen, fast prohibitiven Zollpolitik ab und kam den Wünschen der Freihändler etwas, aber auch nur etwas, entgegen; so brachte er denn nun auch einige für Deutschland willkommene Ermäßigungen. Andererseits aber enthielt er auch die berühmte Klausel, daß allen den Ländern gegenüber, die verdeckt oder offen eine Zuckerausfuhrprämie gewährten, ein Zuschlag in der Höhe dieser Prämie auf den autonomen Zuckerzoll erhoben werden sollte. Davon wurde auch Deutschland getroffen. Die deutsche Regierung sah darin eine Verletzung der Meistbegünstigung. Die amerikanische Regierung bestritt dies, weil ein solcher Zuschlag nicht im besonderen von dem deutschen Zucker erhoben werde, sondern von dem Zucker aller Länder, die Ausfuhrprämien geben. Die Bestimmung gelte also allgemein. Die Verhandlungen mit Amerika zogen sich dann noch bis zum Jahre 1903 hin, wo die internationale Zuckerkonvention zu Brüssel abgeschlossen wurde, die mit einigen

Veränderungen 1908 und 1913 erneuert wurde. Alle Einzelheiten dieser Konvention zu berühren, würde uns zu sehr vom Thema abführen, wir müssen deshalb von einer Besprechung absehen.

Zu den genannten Schwierigkeiten kamen nun noch zwei neue: angesichts des sogenannten Texasfieber verschärfte Deutschland seine Veterinärmaßregeln gegenüber Amerika und angesichts der Verheerung, die in der Union die San-José-Schildlaus anrichtete, verbot es die amerikanische Obsteinfuhr. Hatten so beide Länder schon genügenden Grund zu gegenseitiger Verstimmung, so wurde diese noch vermehrt, als schon 1897 an die Stelle des an sich etwas liberaleren Wilsontarifs der Dingleytarif, der noch protektionistischer als der Mac-Kinley-Tarif von 1890 war, trat. Die Landwirte empfanden es ganz besonders, daß der Zuckerzoll stark heraufgesetzt war, durch den Zuschlag und durch die schon früher erwähnten Maßnahmen, die Amerika ergriffen hatte, um sich in der Versorgung mit diesem Artikel vom Auslande ganz unabhängig zu machen, wurde die Zuckereinfuhr nach Amerika, die inzwischen ja immer schwieriger geworden war, schon damals fast zur Unmöglichkeit gemacht. Dazu kamen die Klagen der Lederindustriellen und der Einseninduströellen, daß sie nicht nur nicht mehr selbst nach Amerika exportieren könnten, sondern sogar in Deutschland selbst unter der amerikanischen Konkurrenz schwer zu leiden hätten. Trotz aller dieser Verhältnisse ließ die deutsche Regierung sich nicht zum Zollkriege gegen die Union drängen. Durch das amerikanische Gesetz von 1897 wurde das Reciprocitätsprinzip in verschärfter Form aufgestellt. Eine allgemeine Meistbegünstigung im europäischen Sinne lehnt Amerika überhaupt ab; jeder Staat kann ein Zugeständnis nur auf Grund einer Gegenleistung erhalten. Der Präsident kann nur denjenigen Ländern, die den Vereinigten Staaten Begünstigungen gewähren, auf höchstens fünf Jahre für ihre Erzeugnisse Ermäßigungen von 25% der gesetzlichen Zollsätze oder für gewisse Waren Zollfreiheit zugestehen.

Über die weiteren Handelsverträge Deutschlands in dieser Periode können wir uns kurz fassen. Es waren immer nur reine Meistbegünstigungsverträge; es genügt deshalb sie aufzuzählen.

Es wurden solche abgeschlossen: Im Frühjahr des Jahres 1896 mit Nicaragua, im Frühling desselben Jahres mit Japan, Ende dieses Jahres mit Tunis, im Frühjahr des Jahres 1897 mit dem Oranjestaat, im Frühjahr des Jahres 1898 mit China.

Im Frühjahr des Jahres 1899 gelang es endlich auch wieder mit Spanien freundlichere Beziehungen anzubahnen, nachdem Deutschland schon vorher auf Spanien nur seinen Generaltarif ohne die Zuschläge angewendet hatte und auch Spanien die deutschen Waren nur nach seinem Generaltarif mit Zöllen belegt hatte. Im Jahre 1899 wurde dann mit Spanien auf 5 Jahre ein reiner Meistbegünstigungsvertrag abgeschlossen. Dagegen, daß dieser Vertrag über das Jahr 1902 hinaus gelten sollte, erhoben sich freilich im Reichstage schwere Bedenken; doch wies die Reichsregierung mit Recht darauf hin, daß der Vertrag ja keine Bindungen enthalte.

Als Kuriosum sei angeführt, daß Deutschland im Jahre 1901 mit Haiti in einen Zollkrieg verwickelt wurde, der aber nur bis zur Ankunft eines deutschen Kreuzers dauerte.

Es war vorauszusehen, daß der 1898 gewählte Reichstag die Aufgabe der Ausarbeitung des neuen Zolltarifs haben würde. Inzwischen war der Bund der Landwirte sehr erstarkt, und das durch die Caprivische Handelspolitik sehr ins Wanken geratene Bündnis zwischen den Agrariern und den Industriellen war wieder festgefügt. Wie es Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Frankreich der Fall geschehen war, daß zahlreiche Abgeordnete, welcher politischen Partei sie auch sonst angehören mochten, von den verbündeten Schutzzöllnern ganz streng auf ihre Stellung zur Schutzzollpolitik geprüft wurden, so war es auch 1898 bei der Reichstagswahl in Deutschland geschehen. Es war eine sehr starke schutzzöllnerische Majorität gewählt worden.

Auch die Regierung war diesmal bereit, die neuen Handelsverträge durch eine sehr sorgfältige Ausarbeitung eines neuen Zolltarifes vorzubereiten. Davon zeugte auch schon die feine Spezialisierung des neuen Tarifes. Durch eingehende Beratungen mit allen Interessentenkreisen war dann für jede einzelne Position der Generaltarif festgestellt worden. Die Regierung hatte sich aber auch, ohne freilich im allgemeinen bindende Verpflichtungen zu übernehmen, sehr genau darüber informiert, wie weit sie bei jeder einzelnen Position bei den Vertragsverhandlungen werde herabgehen können. So sorgfältig vorbereitet, legte die Regierung nun den neuen Tarifentwurf dem Reichstage vor. Trotz seiner großen entschieden schutzzöllnerischen Majorität fand dieser doch wenig an dem Entwurf auszusetzen. Als Neuheit aber brachte er hinein, daß für einige Positionen die Regierung die feste Verpflichtung übernahm, unter einen bestimmten Satz bei den Verhandlungen nicht herabgehen zu wollen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen wollen wir nun auf die Einzelheiten eingehen.

Eine ganze Reihe von Waren, die bis dahin zollfrei gewesen waren, mußten jetzt ebenfalls verzollt werden, wie z. B. frisches Obst, Pflanzen, Drogenwaren, Farbstoffe, Rohseide; diese Zölle waren freilich zum Teil nicht Schutzzölle, sondern Finanzzölle. Die sämtlichen landwirtschaftlichen Erzeugnisse waren im Generaltarif sehr hoch eingestellt. Für die Getreidearten war ferner auch der Zoll gebunden, bis zu dem die Regierung bei den neuen Verhandlungen herabgehen durfte. Für einen Doppelzentner waren zu zahlen nach dem Generaltarif für Weizen 7,50 Mark, für die übrigen Getreidearten 7 Mark, nach dem Minimaltarif für Weizen 5,50 Mark, für Roggen und Hafer 5 Mark, für Braugerste 4 Mark. Aber nicht nur alle landwirtschaftlichen Produkte waren mehr als früher geschützt, sondern auch, infolge der feinen Spezialisierung, alle Qualitätswaren der Industrie. Davon waren besonders die Staaten getroffen, die solche nach Deutschland lieferten, vor allen Dingen, wie Augier beklagt, Frankreich, weil dieses Land infolge des reinen Meistbegünstigungsverhältnisses auf Grund des Frankfurter Friedens nicht in der Lage ist, irgend welche besonderen Bindungen von Deutschland zu verlangen, und weil Deutschland durch seine Spezialisierung viele, ganz speziell französische Waren, ohne daß dies doch bestimmt ausgesprochen ist, mit einem hohen Generaltarifzoll belegt hat.

Es ist das ein Beweis dafür, wie Deutschland sich diesmal allen Ländern gegenüber mit besonderen Waffen ausgerüstet hat. Es finden sich in dem neuen Generaltarif eine große Zahl von Positionen, die eigentlich nur einem

bestimmten Lande gegenüber Bedeutung haben. Durch die feine Spezialisierung seines Tarifes hat Deutschland es also erreicht, daß die Meistbegünstigungsklausel ihm nicht mehr so viele Waffen aus der Hand nimmt, wie es früher beim Abschluß von Handelsverträgen der Fall gewesen war. Kein Land besitzt ein Tarifschema, das inbezug auf seine speziellen Verhältnisse so sorgfältig und mit einer solchen Sachkenntnis ausgearbeitet ist, wie der neue deutsche Generaltarif. Ein wie vortreffliches Kampfmittel die Regierung in diesem neuen Tarif hatte, zeigte sich bei dem Abschluß der Handelsverträge auf dieser Grundlage. Bemerkenswert ist die Abänderung der Bestimmungen über die Einfuhrscheine, nach der die für irgend eine Getreideart ausgegebenen Scheine auch für die Einfuhr jeder anderen verwendet werden können. Es hat dies zur Folge gehabt, daß die Roggenausfuhr die Einfuhr weit übersteigt, und desto mehr russische Futtergerste eingeführt wird. Für die Finanzen des Reichs entsteht dadurch unzweifelhaft eine Schädigung.

Fast alle deutschen Handelsverträge, nämlich der mit Rußland, mit Österreich-Ungarn, mit Italien, mit der Schweiz, mit Belgien, mit Rumänien und mit Serbien, liefen am 31. Dezember 1903 ab. Die neuen Unterhändler waren sich dessen auch bewußt, daß Deutschland bei diesen Verträgen schon deshalb kraftvoll auftreten konnte, weil es mehr importierte, als exportierte, sodaß also das Interesse jener Staaten an der Erneuerung der Verträge ein größeres war, als dasjenige Deutschlands. Dieser Optimismus sollte freilich etwas getäuscht werden. Wider Erwarten zogen sich die Verhandlungen lange hin und gestalteten sich sehr schwierig; Rußland und Österreich gegenüber drohte sogar der Ausbruch eines Zollkrieges. Dabei spielten auch noch politische Fragen hinein, besonders auf Seiten Rußlands. Dieses Land ist zwar der beste Abnehmer für die deutschen Industrieprodukte, aber es ist auch der wichtigste Lieferant von agrarischen Produkten. Ohne die schwierigen politischen Verhältnisse, in die es um 1904 geriet, hätte es sich vielleicht garnicht einmal in die Vertragsbedingungen gefügt, die es später annahm. Es willigte darin ein, wieder einen Vertrag auf 10 Jahre abzuschließen, wogegen es sich lange gesträubt hatte. Es nahm auch die Minimaltarifsätze für Getreide an. Für Futtergerste erlangte es eine Ermäßigung auf 1,30 Mark. Es verzichtete auf seinen Plan, für die Land- und die Seeseite verschiedene Zölle einzuführen. Deutschland dagegen räumte eine Ermäßigung seiner Viehzölle ein und gewährte auch Rußland die sogenannten Einfallstore an der schlesischen Grenze. Es vermochte aber Rußland gegenüber nicht, die hohen Schutzzölle, die es für seine chemische und elektrische Industrie aufgerichtet hatte, herabzudrücken. Übrigens erwiesen sich auch diese hohen Zölle Rußlands nicht als ausreichend, um der deutschen Industrie den russischen Markt zu verschließen.

Als die übrigen Staaten sahen, welche Schwierigkeiten Deutschland beim Abschluß des russischen Handelsvertrages hatte, da glaubten sie ebenfalls, Deutschland gegenüber kräftiger auftreten zu können.

Nach der Erledigung des Handelsvertrages mit Rußland trat man deutscherseits in Unterhandlungen mit Rumänien ein. Das Hauptinteresse Rumäniens auf den deutschen Markt ist der Getreideabsatz. Nachdem Rußland die Minimalzölle akzeptiert hatte, kamen inbezug auf diesen Punkt weitere Unterhandlungen nicht mehr in Betracht. Es konnte sich nur darum handeln, was

Deutschland von Rumänien für die Bewilligung seiner Minimalzölle erreichte. Nach kurzen Verhandlungen bewilligte das Ministerium Sturdza die von Deutschland verlangten Ermäßigungen und Zollbefreiungen, die von den gut beratenen deutschen Unterhändlern diesmal sehr sorgfältig ausgesucht worden waren.

Zu gleicher Zeit wie mit Rumänien hatte man auch mit der Schweiz unterhandelt. Hier stellten sich sehr große Schwierigkeiten heraus. Es handelte sich hauptsächlich um die Frage der Einfuhr von Vieh, Käse, Leinen- und Seidengewebe. Die Schweiz führt nach Deutschland, wie schon einmal hervorgehoben wurde, Zuchtvieh ein und bezieht von ihm Schlachtvieh. Deutschland war an sich nicht abgeneigt, den Wünschen der Schweizer zu entsprechen, nur verlangte es ausreichende Gegenkonzessionen, und die Schweizer waren unangenehm überrascht, wie gut diesmal, im Gegensatz zu den vorigen Verhandlungen, die deutschen Unterhändler instruiert waren, was sie zu verlangen hätten. An den deutschen Gegenforderungen drohten die Verhandlungen zu zerschellen. Deutschland verlangte Herabsetzung der schweizer Zölle auf dem gesamten Gebiete der Konfektion und der chemischen Industrie, ferner eine Erneuerung der Vereinbarungen über den Schutz der Patente, ohne die es der Schweiz keinen neuen Handelsvertrag bewilligen wollte. Da die deutschen Unterhändler festblieben, gab die Schweiz endlich nach, und so wurde im November des Jahres 1904 der Vertrag unterzeichnet.

Die Verhandlungen mit Österreich-Ungarn zogen sich deshalb solange hin, weil, wie wir schon bei jenem Lande gesehen haben, der Ausgleich zwischen den beiden Reichshälften wegen der parlamentarischen Schwierigkeiten, in denen sich erst der eine und dann der andere Teil befand, nicht rechtzeitig zustandegekommen war. Wenn Deutschland nicht aus allgemein politischen Gründen auf diese Schwierigkeiten immer wieder Rücksicht genommen hätte, so wären wohl die Verhandlungen vorzeitig abgebrochen worden, und ein Zollkrieg wäre ausgebrochen, ohne daß eigentlich von irgend einer Seite aus die Absicht bestand, Deutschland brüsk zu behandeln. Der Grund lag eben in den inneren, verworrenen Verhältnissen der österreichisch-ungarischen Monarchie. Als diese endlich behoben waren, gingen die Verhandlungen schnell von statten. Wir haben ihr Resultat schon an anderer Stelle kennen gelernt.

Mit Italien war man in ernstliche Unterhandlungen ebenfalls erst im Frühling des Jahres 1904 eingetreten. Deutschland wollte die italienischen Forderungen für seine Weine und Südfrüchte nicht bewilligen. Italien seinerseits wollte Deutschland nicht die volle Meistbegünstigung einräumen, sondern gewisse, Frankreich gemachte Konzessionen davon ausnehmen. Ganz offenbar aber trat es mit diesem Vorschlag nur hervor, um auf Deutschland einen Druck auszuüben. Der Vertrag kam denn auch endlich gegen Ende des Frühlings auf der Grundlage zustande, daß beide Parteien in den von ihnen erhobenen Schwierigkeiten nachgaben.

Ohne Schwierigkeiten erledigten sich die Verträge mit Belgien, Bulgarien und Serbien.

Alle Verträge traten am 1. März 1906 in Kraft und sollen bis zum 31. Dezember 1917 gelten.

Es blieb für Deutschland nur noch übrig, seine handelspolitischen Verhältnisse mit den Vereinigten Staaten und mit England zu regeln.

In England verbarg man seinen Unwillen über den deutschen Tarif durchaus nicht. Dazu kam noch ein anderes Moment, daß Deutschland nämlich über den Kopf des Mutterlandes hinweg mit Kanada direkt Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsabkommens anknüpfte (s. oben). Um England noch mehr zu verstimmen, kam ferner hinzu, daß das deutsche Publikum in dem Transvaalkriege von seinen Sympathien für die Buren durchaus kein Hehl machte. Andererseits schlug der eben erst zur Regierung gekommene König Eduard VII. in seiner allgemeinen Politik Bahnen ein, die von offenbarer Feindschaft gegen Deutschland zeugten, indem er wichtige englische Interessen opferte, um dem Dreibund gegenüber den Dreiverband ins Leben zu rufen. Aber England konnte bei seinem absolut freihändlerischen nur Finanzzölle enthaltenden Tarif keine Kampfzölle einführen, und Deutschland erkannte ihm freiwillig die weitere Meistbegünstigung zu.

Mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten sich neue Schwierigkeiten im Dezember des Jahres 1902 ergeben infolge des engen Zollanschlusses, den die Insel Kuba erhalten hatte. Deutschland verlangte auf Grund des Meistbegünstigungsvertrages diese Begünstigung auch für sich. Wiederum ergab sich, daß der noch immer gültige Vertrag mit der Union vom Jahre 1828, der seinerzeit noch mit Preußen abgeschlossen worden war, in seinem Text nicht ganz klar ist und eine verschiedene Deutung zuläßt. In Frage kommt der Artikel 9 des Vertrages; dieser lautet im französischen Text, der ja nach völkerrechtlichen Grundsätzen der maßgebende ist: »Si l'une des hautes parties contractantes accorde parsuite à d'autres nations quelque faveur en fait de commerce ou de navigation, cette faveur deviendra aussitôt commune à l'autre puissance qui en jouira gratuitement, si la concession est gratuite, ou en accordant la même compensation si la concession est conditionelle«. Diesen Paragraphen legt Deutschland in dem Sinne von Meistbegünstigung, Amerika aber, wie schon oben erwähnt in dem Sinne von Reciprocität, aus und daraus ergeben sich dann fortwährend die neuen Schwierigkeiten. So verlangte Deutschland auch wieder, an den Kuba gewordenen Vergünstigungen Teil zu nehmen, während Amerika dafür Gegenkonzessionen verlangte. Aber auch jetzt wollte es Deutschland nicht zum offenen Handelskrieg mit Amerika kommen lassen. So erhielt es für die seinerseits gewährte Meistbegünstigung im Jahre 1906 von Amerika nur die — anderen Staaten bereits zugestandene — Herabsetzung der Zölle auf Weinstein oder Weinhefe, Branntwein und andere Spirituosen, nicht schäumende Weine und Gemälde, Zeichnungen und Bildhauerarbeiten [1]).

---

1) Die Literatur über die Handelspolitik Deutschlands von der Zeit seines Übergangs zur Schutzzollpolitik ist eine sehr reichhaltige. In erster Linie wären die Monographien zu nennen. Zunächst: Deutschlands Getreideverkehr mit dem Auslande, Berlin 1879 (Anonym, Max Delbrück zugeschrieben). — Die Handelspolitik des deutschen Reiches vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart, Berlin 1899. Die erste Auflage erschien anonym, in der zweiten nannte sich Alfred Zimmermann, ein Beamter des Auswärtigen Amtes, als Verfasser. — Derselbe, Weltpolitisches, Berlin 1901. — Ferner: Helfferich, Karl, Handelspolitik, Leipzig 1901. In Betracht kommt der zweite Teil. — Matlekowitz, Alexander von, Die Zollpolitik des deutschen Reiches seit 1868, Leipzig 1891. — Schneider, Oswald, Bismarck und die preußisch-deutsche Freihandelspolitik, (Dissertation) 1910. —

Kapitel V.

Rußland.

Wie in Preußen bezw. Deutschland fällt auch in Rußland die erste Freihandelsperiode in die Zeit zwischen 1815 und 1820. Es wäre nun aber falsch, anzunehmen, daß zwischen dieser zeitlichen Übereinstimmung ein Zu-

Dietzel, Heinrich, Weltwirtschaft und Volkswirtschaft, Dresden 1900. — Derselbe, Sozialpolitik und Handelspolitik, Berlin 1902. — Derselbe, Das Produzenteninteresse der Arbeiter und die Handelsfreiheit, Berlin 1903. — Wagner, Adolph, Agrar- und Industriestaat, Jena 1901, 2. Auflage 1902. — Pohle, Ludwig, Deutschland am Scheidewege, Dresden 1902. — Sering, Max, Geschichte der preuß.-deutschen Eisenzölle von 1818 bis 1881 in den Schmollerschen Forschungen, Leipzig 1882. — Derselbe, Die landwirtschaftliche Konkurrenz Nordamerikas in Gegenwart und Zukunft, Leipzig 1887. — Derselbe, Das Sinken der Getreidepreise und die Konkurrenz des Auslandes, Berlin 1894. — Wolf, Julius, Die gegenwärtige Wirtschaftskrisis, Tübingen 1888. — Schmoller, Sering, Wagner, Handels- und Machtpolitik, 2 Bände, Berlin 1900. — Biermer, Magnus, Die deutsche Handelspolitik im neunzehnten Jahrhundert, Greifswald 1900. — Lotz, Walter, Die Ideen der deutschen Handelspolitik 1860—1891, Leipzig 1892. In den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 50. — List, Alfred, Die Interessen der deutschen Landwirtschaft im deutsch-rußischen Handelsvertrage, Stuttgart 1900. In Betracht kommen auch: Sombart, Werner, Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert, Berlin 1903. — Lamprecht, Karl, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit, 2 Bände, Freiburg 1903. — Pohle, Ludwig, Die Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens im 19. Jahrhundert, Leipzig 1904. — Im Jahre 1900 und 1901 gab der Verein für Sozialpolitik drei Bände: Beiträge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, heraus, Bd. 90, 91, 92. — In dem Schönbergschen Handbuch kommen in Betracht: In dem Aufsatz von Theodor von der Goltz über Landwirtschaft das 6. Kapitel »Die Ursache und der Charakter der heutigen Landwirtschaftskrisis und die Mittel zu ihrer Überwindung«; in dem Aufsatz von Johannes Conrad, Weitere Aufgaben des Staates in der Landwirtschaft, das 2. Kapitel »Die Aufgabe des Staates in Bezug auf die Preisbildung« und das 3. Kapitel »Agrarzölle«; ferner der Aufsatz von Wilhelm Lexis: Handel. — Aus dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften kommen in Betracht die Artikel Schutzsystem von Wilhelm Lexis, ferner von demselben alle Artikel über industrielle Zölle, Getreidezölle von Johannes Conrad und Viehzölle von Richard van der Borght. — In der Festgabe für Georg Hansen schrieb Lexis »Die Wirkung der Getreidezölle«. In der Festgabe für Schmoller »Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im 19. Jahrhundert« finden sich verschiedene Aufsätze von Wilhelm Lexis, Karl Rathgen und Franz Eulenburg, die das vorliegende Thema berühren. Endlich ist in der 13. vermehrten Auflage vom zweiten Bande von Wilhelm Roschers System der Volkswirtschaft, »Nationalökonomik des Ackerbaues« besorgt von Heinrich Dade, von diesem neu hinzugefügt im Anhang: Stellung der Landwirtschaft in der Handelspolitik, »Agrarzölle«. — Von Aufsätzen in Zeitschriften müssen hervorgehoben werden: In den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von Joh. Conrad, Jena, Band 33 und 34, Jahrgang 1879 und 1880, der Aufsatz vom Herausgeber »Die Tarifreform im deutschen Reiche nach dem Gesetze vom 15. Juli 1879. Ferner: In dem Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im deutschen Reich, herausgegeben von Gustav Schmoller, im 6. Jahrgang 1882 vom Herausgeber der Aufsatz »Die amerikanische Konkurrenz und die Lage der mitteleuropäischen, besonders der deutschen Landwirtschaft«; im 7. Jahrgang 1883 von Gustav Tuch »Schutzzoll und deutsche Warenausfuhr«; im 24. Jahrgang der Aufsatz von Karl Ballod »Deutschlands wirtschaftliche Entwicklung seit 1870« und vom Herausgeber »Die Wandlungen der europäischen Handelspolitik im 19. Jahrhundert«. In der vom Grafen Hoensbruch herausgegebenen Zeitschrift »Kultur« im Jahre 1902 ein Aufsatz von Lujo Brentano über Agrarzölle.

sammenhang bestehe; besonders könnte man das daraus ja entnehmen, daß beide Länder einander benachbart waren. Während aber Preußen unter dem Einfluß der englischen Theorie sich dem gemäßigten Freihandel zuwandte, hatte die erste kurze freihändlerische Periode Rußlands eine ganz merkwürdige Veranlassung.

Als im Frühling des Jahres 1815 die alten drei »Teilungsmächte« Polens sich von neuem über eine Teilung ihres Opfers geeinigt hatten, da hatten sie auch vereinbart, daß die drei polnischen Landesteile trotz der Zerstückelung doch auch fernerhin eine wirtschaftliche Einheit bilden sollten. Es war dies einer der vielen unklaren romantischen Gedanken, an denen die in Wien zum Kongreß Versammelten ja so überaus reich waren. Demgemäß sollten im Umkreise des alten Königreichs Polen keine Zollschranken bestehen, dagegen alle Produkte der Landwirtschaft und der Industrie, die in das Königreich Polen von einer der drei Teilungsmächte aus eingeführt würden, mit einem Eingangszoll von höchstens 10% des Wertes belegt werden. Um nun aber zwischen seinem Anteil an Polen und dem rußischen Reiche im engeren Sinne keine Zollschranke aufrichten zu müssen, führte Rußland für seine westliche Landgrenze dieselben Zölle ein, die für Polen vereinbart waren; doch war es bemüht, den finanziellen Ausfall aus der Herabsetzung der Zölle durch entsprechende innere Verbrauchssteuern zu decken. Zu dem Zweck wurden alle Waren, die nach dem damaligen rußischen Verhältnissen zum größten Teil importiert und wenig oder garnicht im Lande selbst gewonnen wurden, im russischen Reich im engeren Sinne mit einer hohen Verbrauchsabgabe belegt; darunter waren denn auch sehr auffallende Verbrauchsabgaben. So hatten z. B. nicht nur Zucker, Branntwein, Wein und Kolonialprodukte hohe Verbrauchsabgaben zu zahlen, sondern es war auch für Roheisen oder Gußeisen eine bedeutende Konsumsteuer zu entrichten.

Diese sonderbare Mischung von freihändlerischer Zollpolitik mit stark fiskalischer, allem volkswirtschaftlichen Verständnis Hohn sprechender Steuerpolitik sollte auf die produktiven Verhältnisse des Landes auch bald ihre verderblichen Wirkungen ausüben. Besonders von England aus wurde Rußland mit Industrieprodukten überschwemmt und bei der Verteuerung auch der aus dem Auslande bezogenen Rohprodukte für die Industrie durch die hohen Verbrauchsabgaben wurden alle Keime einer Veredelungsproduktion, die etwa schon vorhanden waren, wieder erstickt.

Natürlich war diese Politik in Rußland in allen Produzentenkreisen gleichmäßig unbeliebt, und in wachsendem Maße wurden die leitenden Staatsmänner gedrängt, von einer so verderblichen Politik abzulassen. Dazu kam nun noch, daß auch die Polen, die in der Umgebung des romantischen und schöngeistigen und dabei fremden Einflüssen außerordentlich zugänglichen Zaren Alexander I. eine große Rolle spielten, gegen diese Politik Stimmung machten. Sie verfolgten dabei ihre besonderen Absichten; sie wünschten, daß zwischen Polen und Rußland eine Zollgrenze aufgerichtet würde, damit so die Sonderstellung Polens auch fernerhin erkenntlich blieb.

Schon nach knapp drei Jahren erhielt Rußland einen neuen, von Polen unabhängigen Zolltarif. Die Grundgedanken dieses Tarifs waren:

1. daß ausländische Rohstoffe und Nahrungsmittel, die schlechterdings unentbehrlich wären, zollfrei bleiben müßten;
2. daß notwendige oder nutzbringende Materialien, deren Hervorbringung im Inlande mit der Zeit erreichbar scheine, niedrig zu verzollen wären;
3. daß hingegen Luxusartikel, entbehrliche Manufakturwaren sowie solche Erzeugnisse, die bei einer intensiven Gewerbeförderung auch im Inlande beschafft werden könnten, mit hohen Zöllen zu belegen wären;
4. daß endlich die Einfuhr von Artikeln, die dem Aufblühen der eigenen Industrie hinderlich sein konnten, zu verbieten sei.

Damals war freilich noch Gurjew Finanzminister. Es scheint aber, daß die Ausarbeitung dieses Tarifes gar nicht sein Werk war, sondern seines Nachfolgers, des Grafen Cancrin (*1774 †1845).

Graf Cancrin war der Sohn eines aus Darmstadt eingewanderten höheren Bergbeamten. Er hatte in Deutschland studiert und die Aufmerksamkeit des Zaren durch sein Werk: »Weltreichtum, Nationalreichtum und Staatswirtschaft«, auf sich gelenkt. In diesem Werke hatte er sich scharf gegen die klassische Schule gewandt und ganz im Listschen Sinne, der durch seine Vorlesungen schon vor dem Erscheinen seines ersten Werkes großes Aufsehen erregt hatte, eine Schutzzollpolitik als wirtschaftliche Erziehungspolitik empfohlen. In dieser Richtung hat Graf Cancrin dann von 1823 bis 1844 die Handelspolitik Rußlands geleitet.

Als er im Jahre 1844 von seinem Posten zurücktrat, bröckelten seine Nachfolger im Amt von der von ihm aufgerichteten Schutzmauer zunächst kleinere Stücke ab. Nach einer mehrjährigen Übergangsperiode aber traten sie im Jahre 1850 den ersten großen Schritt eines neuen Überganges zum relativen Freihandel.

Im Herbst des Jahres 1850 wurde der neu ausgearbeitete Tarif veröffentlicht, der vom 1. Januar des folgenden Jahres ab in Kraft treten sollte. Die Einfuhrverbote wurden gegen früher sehr eingeschränkt, aber noch nicht ganz beseitigt. Von den Zollsätzen wurde der größte Teil ermäßigt, doch nur so weit, daß man diesen Tarif noch immer als einen schutzzöllnerischen bezeichnen muß; auch Ausfuhrzölle kannte dieser Tarif noch und selbst noch einige Ausfuhrverbote. Von den Finanzzöllen war fast keiner verändert worden.

Eine besondere Aufmerksamkeit hatte man den Eisenzöllen zugewandt; man wünschte die Eisenindustrie zu beleben, andererseits aber auch wollte man den Bergbau im Süden Rußlands nicht schädigen. Dementsprechend wurde die Einfuhr von Roheisen über die Häfen des Schwarzen Meeres auch fernerhin verboten, dagegen über die Landgrenze und über die Häfen der Ostsee erlaubt und mit einem nicht allzuhohen Zoll belegt.

Der neue Zolltarif machte auch der bisherigen Sonderstellung des Königreichs Polen in zollpolitischer Hinsicht ein Ende. Die Zolllinie wurde an die Ostgrenze des Königreichs Polen verlegt. Das war besonders für Preußen und Österreich, denen damals noch das ganze russische Polen für ihre in den alten polnischen Teilen ins Leben gerufenen Industrien offengestanden hatte, ein schwerer Schlag.

Ein weiterer Schritt zum Freihandel war dann der Zolltarif vom Frühling des Jahres 1857. Er kannte nur noch wenige Einfuhrverbote, enthielt wiederum eine große Zahl von Zollherabsetzungen, insbesondere trafen diese die feineren Produkte. Auch die Eisenzölle wurden herabgesetzt und die Einfuhr auch über die Häfen des Schwarzen Meeres freigegeben. Die Eisenindustrie war aber mit dieser Herabsetzung des Zolles auf Roh- und Gußeisen noch nicht zufrieden und so erfolgte im Jahre 1859 eine dritte große Ermäßigung dieses Zollsatzes. Im Gegensatz dazu aber waren die Sätze für jede Art verarbeiteten Eisens sehr hoch. Aber auch hiervon gab es wieder eine Ausnahme für Eisenbahnschienen und Dampf- und hydraulische Maschinen, deren Wünschen man in den folgenden Jahren noch mehr entgegenkam.

Die letzte Etappe in dem Übergang zum Freihandel bedeutete die Tarifrevision vom Jahre 1867, die mit dem 1. Januar des Jahres 1868 ins Leben trat. Nach finanzieller Seite hin aber bedeutete sie einen Rückschritt. Um den fiskalischen Bedürfnissen des Reiches abzuhelfen, waren in ihm schon wieder die Zölle für solche Waren gesteigert, die eine stärkere Belastung ertragen konnten.

Aus dieser Doppelnatur des Zolltarifes vom Jahre 1867 ergiebt sich denn auch der unter den volkswirtschaftlichen Schriftstellern Rußlands sowohl wie des Auslandes ausgebrochene Streit über die Frage, ob die Zollrevisionen des Jahres 1861 oder des Jahres 1867 den Höhepunkt des russischen Freihandels darstellten. Rein wirtschaftlich bedeutet der Tarif von 1867 das größte Entgegenkommen gegenüber den Anschauungen der Freihandelslehre, finanzpolitisch aber stellt er schon eine Abkehr dar.

Bevor wir aber von dieser Freihandelsära scheiden, müssen wir noch eines Punktes gedenken. In der Cancrinschen Periode hatte Rußland, um seiner eigenen Industrie den persischen Markt zu sichern, den Transithandel nach Persien über Rußland in jeder Weise zu erschweren versucht. Man hatte aber das erhoffte Ziel dadurch nicht erreicht. Man hatte nur dem russischen Handel die früheren schönen Einnahmen, die er aus diesem Transitverkehr gehabt hatte, geraubt, ohne doch zu erreichen, daß Persien seinen Bedarf an auswärtigen Produkten aus Rußland deckte. Den Vorteil hatte die Türkei gehabt, über die seit 1825 ca. in steigendem Maße die Einfuhr nach Persien sich vollzogen hatte. Sofort mit dem Rücktritt Cancrins wurden durch einen Ukas dem Transithandel nach Persien über Rußland große Erleichterungen gewährt. Der Erfolg dieser Maßregeln blieb denn auch nicht aus. Anfangs freilich wollte der Handel die alten, ihm seit mehreren Jahrzehnten verschlossen gewesenen Straßen nicht wieder einschlagen, doch ließen sich die russischen Staatsmänner dadurch von ihrer neuen Politik nicht abschrecken und hatten denn auch bald die Genugtuung, daß mit der Zeit die früheren, an sich bequemeren Handelsstraßen sich wieder belebten.

Bis zum Jahre 1877 hielten sich die Veränderungen, welche der Zolltarif erfuhr, in demselben Sinne, wie diese selbst im Jahre 1867 abgefaßt worden waren, d. h. hinsichtlich der Schutzzölle kam man den Wünschen der Freihändler noch weiter entgegen, so z. B. in der Zollherabsetzung, die 1872 der Zucker erfuhr, in finanzieller Beziehung aber wich man immer mehr von der Freihandelslehre ab, so z. B. in der Zollerhöhung auf Spiritus im Jahre 1870.

Rein prophylaktisch waren die in dieser Zeit erfolgenden Einfuhrverbote von Weinreben und Stöcken (1873) und Kartoffeln (1875); sie sollten den Wein- bezw. Kartoffelbau gegen Krankheiten schützen, die damals viele nicht russische Länder heimsuchten.

Im Jahre 1877 beginnt sich der Umschwung zur Schutzzollpolitik wieder zu vollziehen, bevor noch der Freihandel in Rußland auch nur annähernd so große Erfolge hatte erzielen können, wie in West- und Mitteleuropa. Wenn wir heute den russischen Tarif von 1877 näher ins Auge fassen, so erscheint er uns fast noch schutzzöllnerisch, ja mitunter sogar prohibitiv. Die Russen selbst aber bezeichnen ihn als sehr freihändlerisch, ein Beweis, wie sehr sie an einen ganz ausgesprochenen Protektionismus gewöhnt sind.

Unter den Maßregeln des Jahres 1877 ist als die wichtigste die Verordnung hervorzuheben, daß der Zoll künftighin in Gold zu entrichten sei. Stieda hat ganz richtig darauf hingewiesen, daß gesetzmäßig die Zölle in Rußland immer in Gold zu bezahlen waren und daß nur infolge der Laxheit, mit der in der liberalen Periode die Zollgesetzgebung gehandhabt wurde, die Zollzahlung in Papierrubel eingerissen war. Die Verordnung erinnerte also nur an ein bestehendes, aber seit beinahe zwei Jahrzehnten in Vergessenheit geratenes Gesetz. Die Erinnerung an dieses Gesetz aber bedeutete der früheren Handhabung gegenüber einen Zollaufschlag von 50 %; denn nach dem damaligen Kurs war ein Goldrubel gleich 1,50 Papierrubel. Diese Erhöhung des Zolles um 50 % hatte einen doppelten Charakter. Die Absicht, die dabei verfolgt wurde, war eine rein fiskalische. Rußland wollte für seine Zinszahlungen, die es in Gold zu machen hatte, dieses Gold in Form von Zöllen erhalten; andererseits aber wirkte die Maßregel ganz ungemein schutzzöllnerisch.

Wie das deutsche Reich sich zu der in Rede stehenden Verordnung verhielt, haben wir schon in der Geschichte der deutschen Zollpolitik gezeigt.

Einen gleichen Doppelcharakter, wie die besprochene Vorschrift, hatte die im Jahre 1880 erlassene Anordnung, daß alle Zölle um 10 % erhöht werden sollten. Rußland konnte dies damals und in den nächsten Jahren noch ohne weiteres tun, da es bis zum Jahre 1894 einen vollständig autonomen Zolltarif hatte und durch keinerlei Tarifverträge gebunden war. Der Zweck dieser Verordnung war zwar ein rein fiskalischer, der Erfolg aber war nicht nur ein finanzieller, sondern auch ein schutzzöllnerischer.

Anders stand es um eine ähnliche Verfügung, die im Jahre 1884 erging. Damals wurden alle Zölle um 20 % erhöht; es sollte das eine Retorsionsmaßregel dagegen sein, daß um 1880 herum alle Staaten zur Schutzzollpolitik zurückgekehrt waren. Der Erfolg dieser Maßregeln war ein rein schutzzöllnerischer, finanziell nämlich verringerten sich die Zollerträge nicht unbedeutend, ein Beweis dafür, wie sehr unter diesen Maßregeln die Einfuhr beschränkt wurde, nämlich um weit mehr als 25 %. Doch wir sind, um diese und ähnliche Maßregeln auf einmal zu erledigen, der Entwicklung weit voran geeilt und müssen deshalb noch einmal zum Jahre 1877 zurückkehren.

In diesem Jahre wurden in schutzzöllnerischer Absicht die Zölle auf Lokomotiven und Tender, sowie Klaviere und dergleichen Musikinstrumente erhöht. Im Jahre 1878 folgte schon eine Zollerhöhung auf Rohbaumwolle, weil Rußland in den geschützten Tälern Kaukasiens, auf der Krim und in den

Steppen Südsibiriens selbst Baumwolle anbaute. Im Jahre 1880 setzte die Montanindustrie ihre langgehegten Wünsche auf Wiedereinführung wirklich schutzzöllnerischer Eisenzölle insofern durch, als die Zölle auf Gußeisen und Stahl erhöht wurden. Ebenfalls den Wünschen der Bergwerksbesitzer kamen die Zollerhöhungen des Jahres 1881 auf Salz, Zement und Asphalt nach. Man behauptete Rußland habe genug Salzlager und Fundstätten von Asphalt und rohem Zement, es könne nur deshalb an ihren Abbau nicht denken, weil die Konkurrenz des Auslandes es verhindere, daß es über die Schwierigkeiten der ersten Anlagen hinwegkäme. Einen schutzzöllnerischen Charakter hatten auch die Zollerhöhungen auf Jute und Jutefabrikate. Rußland selbst kann zwar keine solche Produkte herstellen, aber man wünschte, daß sie im Gebrauch durch ähnliche, in Rußland herrstellbare Waren ersetzt würden.

Wichtiger als alle diese kleinen Änderungen des Zolltarifs war die Zollrevision des Jahres 1882. Die Gründe, die zu dieser führten, waren die folgenden:

Erstens zwang die Notlage, auf eine Vergrößerung der Staatseinnahmen zu sinnen;

zweitens schienen die Unebenheiten des russischen Steuersystems dringend eine Ausgleichung nötig zu machen, die man durch Erhöhung der Zölle auf Konsumtionsgegenstände der bemittelteren Schichten der Bevölkerung am bequemsten zu erreichen glaubte;

drittens war ein vorteilhafteres Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr wünschenswert; der Verschuldung ans Ausland sollten gewisse Grenzen gezogen werden, damit Rußland auf gleichmäßige gewinnbringende Ausfuhr seiner landwirtschaftlichen Produkte rechnen könne;

viertens endlich empfahl sich ein Schutz derjenigen Industriezweige, die „neu entstanden", eine Zukunft vor sich hatten oder, schon vorhanden, bei ungenügender Fernhaltung der auswärtigen Konkurrenz nicht recht zur Entwicklung hatten kommen wollen.

Durch diese Zollrevision wurde eine große Reihe von Artikeln, die bis dahin zollfrei eingegangen waren, dem Zoll unterworfen. Zollfrei waren von da an nur noch Getreide, lebende und getrocknete Pflanzen aller Art, Flachs, Hanf, Lumpen, Pflastersteine, Glasscherben, Staßfurter Kalisalz, Ziegel, Strohmatten, Holzröhren, ferner Bücher in fremden Sprachen, Gemälde, Kupfer- und ähnliche Stiche und einige andere kleinere unbedeutende Artikel. Einige von diesen Belastungen früherer zollfrei eingeführter Waren trugen wohl einen fiskalischen Charakter, so die Zölle auf Südfrüchte, die Rußland nicht selbst zu gewinnen vermochte, ferner die Zölle auf Edelsteine, Perlmutter, Bernstein, Meerschaum, Korallen usw. Sehr sonderbar mutet die Vorschrift an, daß Bücher in russischer Sprache, die früher zollfrei waren, jetzt einen sehr hohen Zoll entrichten sollten; solche Bücher sind aber zu allen Zeiten sehr wenig in Rußland importiert worden, wenn es geschah, handelte es sich fast immer nur um Bücher, die zu agitatorischen Zwecken gedruckt wurden. Wenn auf diese nun auch noch ein hoher Zoll gelegt wurde, mußte das den schwunghaften Schmuggel mit solchen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen noch mehr verstärken. Irgend einen schutzzöllnerischen Erfolg konnte diese sonderbare Zollposition nicht haben.

Von den bisher zollpflichtigen Waren zeigten die größte Erhöhung die

Lebensmittel; einige waren freilich auch um ein weniges herabgesetzt. Erhöht wurden die Zölle auf alle Arten von Delikatessen. Diese Zollerhöhungen stellten also mehr eine stärkere Besteuerung des Luxus der oberen Klassen dar. Sie hatten aber doch auch einen schutzzöllnerischen Charakter, wie z. B. die Zölle auf feine Zuckerwaren und Fischdelikatessen, deren Herstellung bekanntlich eine russische Spezialität ist. Auch der Luxus, der von breiteren Schichten des Volkes getrieben wurde, wurde einem erhöhten Zoll unterworfen, so wurden z. B. die Zölle auf Kaffee und Kakao bedeutend heraufgesetzt.

Im Gegensatz dazu erfuhren kleine Ermäßigungen die Zölle auf Zucker, Syrup, Rohtabake, geringere Teesorten, geringere Fischarten.

Wenn man also einerseits den Konsum der oberen und mittleren Klassen stärker belastete, so erleichterte man den Konsum der unteren Volksschichten. Wir sehen, selbst in die russische Gesetzgebung beginnt um diese Zeit ein sozialer Geist einzuziehen.

Waren diese Zollrevisionen mehr steuerpolitischer Natur, so kamen rein schutzzöllnerische und volkswirtschaftliche Gesichtspunkte bei den übrigen Änderungen im Zolltarif zum Ausdruck. Unter den Rohstoffen und Halbfabrikaten gab es nur wenige, die nicht von einer Zollerhöhung getroffen worden wären. Diese waren Fuchs-, Marder- und Fischotterfelle, aber nur so weit sie über die Häfen des Gouvernements Archangelsk eingeführt wurden; zweitens Leinen-, Hanf- und Jutegarne, die ja gerade erst in den vorangegangenen Jahren eine Erhöhung erfahren hatten; drittens Roh- und Flockseide aller Art, die in Rußland überhaupt nicht gewonnen wurde, sodaß es sich also hier nur um einen Finanzzoll handelte; viertens eine große Zahl Materialien zur Bereitung chemischer und medizinischer Produkte. Hierzu kam dann noch eine kleine Reihe unbedeutenderer Produkte.

Zu den Produkten, die keine Erköhung erfuhren, wird man aber auch wohl noch diejenigen rechnen dürfen, bei denen der sonderbare Zollsatz, den sie infolge der 10 prozentigen Erhöhung bekommen hatten, nur nach oben abgerundet wurde. Ein Beispiel wird das erklären: Fournierholz hatte vor der Erhöhung 44 Kopeken für das Pud gezahlt; infolge der Erhöhung um 10% war der Zollsatz auf 48,4 Kopeken bemessen worden; dieser Zollsatz wurde nun jetzt auf 50 Kopeken abgerundet. Von solchen einfachen Abrundungen wurden alle Holzarten, alle Öle und alle vegetabilischen Farbstoffe getroffen. Diese können wir also zu denjenigen rechnen, die keine eigentlichen Erhöhungen erfuhren.

Ganz bedeutend heraufgesetzt wurden im Gegensatz dazu die Zölle auf Rohwolle zum Schutz der Schafzucht in den sibirischen Steppen, ferner auf rohen Flachs und rohen Hanf, weil man deren Anbau glaubte in Rußland so fördern zu können, daß die Landwirtschaft die Produktion mit genügenden Vorräten versehen könne, dann auch auf metallische Farbstoffe, besonders solche auf Teer und Petroleum, und endlich auch auf feinere Baumwollgarne.

Unter den fertigen Erzeugnissen gab es im Gegensatz zu den vorigen Gruppen nur sehr wenige, deren Zoll eine wesentliche Erhöhung erfuhr. Der Grund war freilich sehr einfach. Gerade für diese Erzeugnisse war der Zoll von 1882 schon ein hochschutzzöllnerischer gewesen und jede weitere Erhöhung

hätte nur das finanzielle Ergebnis, das man ja bei aller Zollpolitik auch im Auge hatte, stören können.

Wir haben oben schon einmal darauf hingewiesen, daß die Zollerhöhung von 1882 in der Tat vielfach zu einem starken Rückgang des Zollertrages führte. Auch diese Zollrevision bedeutete keinen Ruhepunkt in der russischen Zollgesetzgebung. Schon nach zwei Jahren wurden wieder einige Zollpositionen geändert.

1884 drangen endlich die südrussischen Bergwerksbesitzer mit ihren Wünschen vollständig durch: Roheisen und Kohlen wurden mit sehr hohen Zöllen belegt. Bei Kohlen begegnet uns auch wieder das System differentieller Behandlung an den verschiedenen Grenzen. Bei der Einfuhr über die südlichen Häfen zahlten sie 2 Kopeken per Pud, das war ein einfacher Prohibitivzoll. Die südrussischen Bergwerksbesitzer hatten also die Erfüllung ihrer Wünsche so weit erreicht, daß sie sich von jeder ausländischen Konkurrenz überhaupt befreit sahen.

Unter dieser einseitigen Politik litten nun aber sowohl die Industrie, der diese wichtigen Hilfsstoffe ganz ungemein verteuert wurden, wie die Landwirtschaft, der die Ausfuhrbedingungen sehr erschwert wurden, da die Schiffe, welche Getreide aus den südrussischen Häfen holen wollten, früher Kohlen als Ballast mitgeführt hatten, nun aber, weil sie anderen, ganz unnützen Ballast einnehmen mußten, die Transportkosten für Getreide entsprechend erhöhten.

Endlich aber trug diese unsinnige Erhöhung des Kohlenzolles ganz ungemein zur Entforstung Rußlands und damit zur weiteren Verschlechterung seines Klimas bei. Da die Kohlen so stark im Preise stiegen, konnte die Holzfeuerung mit ihnen wieder die Konkurrenz aufnehmen. Man hat freilich später in dem Petroleum einen neuen Konkurrenten der Kohle gefunden und so der weiteren Entforstung vorgebeugt, inzwischen waren aber schon große, weite Waldstrecken für immer abgeholzt worden.

Über die westliche Landesgrenze zahlten die Kohlen 1,5 Kopeken per Pud. Der Grund für diese Zollansetzung war ein doppelter: einmal bedeutete er einen Sieg der sogenannten echtrussischen Elemente über die fremdsprachlichen Elemente; mit anderen Worten, einen Sieg des zentralen russischen Industriegebietes über das polnische Industriegebiet, indem man dem letzteren durch Verteuerung seines wichtigsten Hilfsstoffes die Produktionsbedingungen erschwerte, zu zweit aber sollte es ein Schlag gegen Deutschland (Preußen) sein, da für Polen hauptsächlich schlesische Kohle in Betracht kam.

Über die Ostseehäfen aber zahlte die Kohle nur einen halben Kopeken per Pud. Auch das war gegen Deutschland gerichtet. Bis dahin hatte sich die Getreideausfuhr aus Polen und den an Polen angrenzenden russischen Gebieten über die preußischen Ostseehäfen vollzogen; jetzt begnügte man sich nicht nur damit, durch eine künstliche Eisenbahntarifpolitik die Getreidezufuhr zu den russischen Ostseehäfen zu leiten, man bemühte sich auch, die fremden Schiffe zu veranlassen, die russischen Häfen zur Getreideausfuhr aufzusuchen, indem man ihnen erlaubte, über diese Häfen Kohlen zu einem verhältnismäßig sehr geringen Zoll einzuführen.

Im Jahre 1885 wurden die Schutzzölle auf seidene Halbfabrikate bedeutend erhöht. Die inländische Produktion, hieß es, sei durch den Schutz der

Rohstoffe jetzt genügend erstarkt, um der Produktion der fertigen Fabrikate auch die Halbfabrikate in genügendem Umfange bieten zu können.

Einen weiteren Erfolg errangen die Eisenindustriellen. Bis dahin hatten landwirtschaftliche Maschinen zur Förderung der Landwirtschaft, des wichtigsten russischen Exportzweiges, noch immer zollfrei eingeführt werden können; jetzt wurden auch diese Maschinen mit einem Zoll belegt, weil die russische Eisenindustrie behauptete, in der Lage zu sein, solche Maschinen selbst herstellen zu können. Der Zoll war freilich so falsch bemessen, daß er im Verhältnis zu den Zöllen auf die betreffenden Roh- und Halbrohstoffe doch keinen Schutz darstellte. So schädigte er nur die Landwirtschaft, ohne die Industrie zu fördern.

Noch in demselben Jahr wurden auch alle übrigen Schutzzölle der Metallindustrie einer Revision, d. h. einer Steigerung unterzogen.

Neben diesen schutzzöllnerischen Steigerungen des Tarifes sind auch finanzielle zu erwähnen; sie betrafen hauptsächlich die Lebensmittel der oberen und mittleren Volksschichten. Von der Zollerhöhung endlich von 20% die in diesem Jahre vorgenommen wurde, haben wir schon oben gesprochen.

Trotz aller dieser starken Zollerhöhungen, die das Jahr 1885 gebracht hatte, war die Zollrevision noch immer nicht abgeschlossen; schon in den folgenden Jahren fand sie ihre Fortsetzung. Sie bezog sich diesmal auf Kupfer von der Rohware bis zu den fertigen Fabrikaten, auf Chemikalien und Drogen, auf Papier und auf Kohlen über die südlichen Häfen. Im Jahre 1887 wurden zunächst die Zölle auf Eisen und Eisenwaren erhöht. Für die Textilwaren wurde die immer beliebter werdende Differenzierung über die verschiedenen Grenzen durchgeführt. Auch hier war der Landzoll um 15% höher als der Seezoll. Diese Maßregel richtete sich wieder gegen Deutschland, um dieses für die kurz vorhergegangene Erhöhung seiner Getreidezölle zu bestrafen. Aus den nächsten Jahren sind bis zum Jahre 1891, wo wiederum eine vollständige Revision des Tarifes stattfand, noch die folgenden Zollerhöhungen zu erwähnen: auf eiserne und hölzerne Schiffe, auf Eisenbahnwagen, auf landwirtschaftliche Maschinen. Alle diese Zollerhöhungen waren sehr hoch und bedeuteten weitere Siege der Eisenindustrie.

Neben allen diesen Erhöhungen in der Periode von 1882 bis 1892 haben wir nun auch noch einiger Ermäßigungen zu gedenken. Im Jahre 1883 wurde zum besten der Landwirtschaft der Zoll auf Salpeter gleich um 75% herabgesetzt. Als 1886 sich unter dem überhohen Zuckerzoll ein Kartell der russischen Zuckerfabriken gebildet hatte, das den Zuckerpreis künstlich sehr in die Höhe trieb, wurde das Finanzministerium ermächtigt, den Zuckerzoll herabzusetzen, sobald die Zuckerpreise zwei Monate hintereinander sich über einen gewissen Preis gehalten hatten und zwar sollte der Zoll um diese Differenz ermäßigt werden. Endlich wurde noch gegen Ende dieser Periode zur Förderung der Stärkefabrikation der Reiszoll herabgesetzt.

Seit dem Jahre 1888 hatte die Leitung der russischen Zollpolitik ein Mann, der bald den Beweis erbringen sollte, daß er alle anderen russischen Staatsmänner weit überragte, das war Sergei Juljewitsch Witte. Sein Vater war ein hoher Provinzialbeamter im Kaukasus; er stammte aus einer deutschen Familie, die aber schon vor mehreren Generationen eingewandert war. Sie fühlte sich zwar als russische Familie, aber doch nicht in dem Sinne des soge-

nannten echten Russentums. Darum ist auch Witte selbst immer davor bewahrt geblieben, die Interessen des ganzen Reiches mit den speziellen Interessen des moskowitischen Zentrums zu identifizieren; sein Blick war immer ein weiterer und freierer, und vor allen Dingen hat er immer ein volles Verständnis gezeigt für die großen Schäden, die den fremdsprachigen Teilen und damit auch dem Gesamtreiche durch die Übertreibungen des national-russischen Chauvinismus zugefügt wurden. Ferner aber auch sind ihm die großen Schäden des Cliquenwesens in der russischen Beamtenschaft nie entgangen und während der Zeit, wo er die Geschicke Rußlands leitete, hat er ihre Machenschaften und Netze mehr als einmal zerrissen. Hierdurch zog er sich aber eine doppelte Feindschaft zu: die der Echtrussen und die der Beamtenklüngel; ihren vereinten Angriffen ist er erlegen, nachdem er Rußland aus der tiefsten Misere herausgerissen hatte. Dann hat man freilich noch einmal auf ihn zurückgegriffen als man eines wirklichen Staatsmannes bedurfte, um die schwierigen Friedensverhandlungen mit Japan zu führen. Seitdem bekleidet er freilich viele Ehrenposten, aber in Wahrheit ist er kaltgestellt.

Im Jahre 1888 wurde im Finanzministerium eine neue Abteilung, die Tarifkommission, geschaffen und zu deren Leiter Witte berufen, der durch verschiedene volkswirtschaftliche Aufsätze, die von einem großen, weiten Blick zeugten, die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt hatte. Seitdem hat er bis zu dem Augenblick, wo er die Stellung eines Ministerpräsidenten abgab, die Zoll- und Handelspolitik Rußlands geleitet.

Wir sind jetzt genau darüber unterrichtet, von welchen Gesichtspunkten er dabei ausging. In den Jahren 1900 bis 1902 hatte er die Aufgabe übernommen, dem Großfürsten Michael Alexandrowitsch Vorlesungen zu halten. Die Konzepte, die er zum Nachlesen der Vorträge dem Großfürsten übergab, wurden von diesem sorgfältig aufgehoben, und im Jahre 1911 wurden sie vom Grafen Witte mit geringen Änderungen dem Drucke übergeben. Im Frühling des Jahres 1913 sind sie auch in deutscher Übersetzung erschienen und auf diese möge hier besonders verwiesen sein.

Witte verwirft eine prinzipielle Entscheidung darüber, ob der Freihandel oder der Protektionismus die richtige Handelspolitik sei. Er will die Frage, welcher von beiden Richtungen ein Land huldigen solle und in welchem Grade es dies tun solle, allein nach den Verhältnissen des betreffenden Landes und nach seiner Stellung zu den Ländern, auf die es in seinem Außenhandel angewiesen ist, entscheiden.

Witte zeigt sich durchaus nicht als prinzipieller Anhänger des Schutzzollsystems und er ist sich klar bewußt, daß es bei einem gewissen Entwicklungsstadium eher schädlich, als nützlich wirken kann.

Interessant ist es, festzustellen, daß Witte überhaupt nur von industriellen Schutzzöllen spricht. Es entsprach dies den russischen Verhältnissen im Anfange dieses Jahrhunderts. Damals konnten agrarische Schutzzölle für Rußland nicht in Erwägung kommen.

Wittes Hauptwerk ist nun der Zolltarif vom Jahre 1891. Finanzminister war damals freilich noch Wyschnegratzki und offiziell ist er der Urheber dieser Zollrevision, in Wahrheit ist sie die Arbeit von Witte, der damals die Tarifkommission leitete. Ihr Zweck sollte sein, den Tarif in ein richtiges Verhältnis

zu setzen mit den Bedürfnissen der russischen Industrie und einer gleichmäßigen Beschützung und Belebung aller ihrer Zweige.

In dem Programm dieser Revision ist also zweierlei merkwürdig, daß nämlich der finanzielle Standpunkt, der bis dahin immer sehr stark von maßgebendem Einfluß war, hier garnicht betont wurde und daß andererseits von den Interessen der Landwirtschaft und der Rohproduktion gar keine Rede ist; dies zeigt uns die einseitige Entwicklung, die die russische Zoll- und Handelspolitik fast von dem Übergange zum Protektionismus an mehr und mehr genommen hat. Man will eine Industrie entwickeln selbst auf die Gefahr hin, durch Einführung hoher Industriezölle diejenigen Länder vor den Kopf zu stoßen, die Rußland bis dahin seinen Überschuß an Lebensmitteln und Rohprodukten abnahmen, dafür aber auch in Rußland einen Konsumenten ihrer fertigen Fabrikate zu finden erwarteten.

Unzweifelhaft hat Rußland die Industrialisierung zu einseitig und überstürzt durchgeführt und auch Witte selbst betrachtete, wie oben erwähnt, die Frage der Zoll- und Handelspolitik nur vom Standpunkt der Industrialisierung Rußlands aus.

Eingeleitet wurde diese Politik durch eine gleichmäßige Erhöhung aller Zölle um mindestens 20 %; einige Zölle wurden auch um 40 % erhöht. Frei blieben von dieser Erhöhung nur die an sich schon enorm hohen Zölle auf Kohlen über die Süd- und Landgrenze im Westen, ferner die reinen Finanzzölle, weil man sonst einen Rückgang ihrer Erträge fürchtete, und endlich die Zuckerzölle, bei deren Erhöhung das Kartell sofort wieder die Oberhand gewonnen hätte. Es wurde diese gleichmäßige Erhöhung begründet mit den Änderungen in den Münzverhältnissen.

Schon oben, bei der Darstellung der italienischen Handelsverhältnisse, haben wir ausgeführt, daß steigende Geldkurse wie eine Einfuhrprämie und ein Ausfuhrzoll wirken. Nun war auch damals Rußland bemüht, seine Geldverhältnisse zu verbessern und die Wirkungen des steigenden Goldkurses auf den Außenhandel machten sich ebenfalls bemerkbar. Diese sollten nun durch die gleichmäßige Erhöhung aller Zölle paralysiert werden.

Ein zweiter Grund für die Erhöhung um 20 %, die sofort eintreten sollte, war der, einer Erscheinung vorzubeugen, die sich bei allen Zollrevisionen einzustellen pflegt, die eine längere Vorbereitung erfordern und eine Erhöhung der Zollpositionen erwarten lassen, das ist die Erscheinung, daß unter solchen Verhältnissen während der Dauer der alten Zollpositionen vom Handel noch möglichst große Vorräte angekauft werden, sodaß dann die Wirkung der neuen Zollpolitik nicht selten auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr hinausgeschoben wird.

In den Motiven des neuen Zolltarifs war dann selbst ausgeführt worden, die bisherige Zollgesetzgebung habe zwar die fertigen Fabrikate genügend geschützt, sodaß man für sie eine Erhöhung der Zölle im allgemeinen, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nicht habe ins Auge fassen brauchen, ganz anders aber stehe es um die Halbfabrikate und Rohstoffe. Bei ihnen setzte also die Zollrevision ein.

Das Merkwürdige an diesem Tarif ist außerdem, daß er auch Einfuhrverbote und Ausfuhrzölle enthielt. Die Ausfuhrerschwerungen betrafen Phos-

phate, Knochen als Rohstoff und Halbfabrikat, verschiedene Erze, Nutzhölzer und Seidenwurmeier. Die Ausfuhrhemmungen waren fast alle noch aus älterer Zeit übernommen, neu waren die auf Nutzhölzer; diese waren zum Schutze der Waldungen des Kaukasus.

Der neue Tarif kannte jetzt nur noch 17 zollfreie Positionen; diese betrafen Getreide, Nutz- und Brennhölzer zum Schutze der russischen Waldungen, die von der vorhergehenden falschen Kohlenzollpolitik und von der Begünstigung der Ausfuhr von Nutzhölzern stark mitgenommen worden waren. Zollfrei blieben ferner Pflastersteine, Kalk, Lumpen, fremdsprachliche Drucksachen, lebendes Vieh, einige tierische Produkte, unbearbeitete Düngemittel und andere weniger wichtige Artikel.

Für die nicht genannten Lebensmittel wurde der Zoll im allgemeinen um 20% erhöht; er entsprach also dem provisorischen Zoll der letzten Monate. Eine Ausnahme machten die Lebensmittel des sogenannten Massenluxus. So wurde z. B. der Kaffeezoll vervierfacht. Andere Zölle dagegen des Massenluxus wurden wiederum herabgesetzt, weil die Erfahrung der letzten Monate gezeigt hatte, daß bei einer Erhöhung von 20% der Zollertrag zurückgegangen war; das war besonders bei den Spirituosen der Fall gewesen.

Wie die Motive hervorhoben, erfuhren die Rohstoffe, mit Ausnahme der Holze, und die Halbfabrikate, mit wenigen Ausnahmen, eine starke Zollerhöhung. Bei den fertigen Fabrikaten finden sich Heraufsetzungen der Zölle aber nur insofern, als man durch schärfere Spezialisierung die wertvolleren Artikel mehr schützte. Diese erfuhren dadurch dann meist sehr starke Zollerhöhungen.

Unter den Rohstoffen waren die chemischen ganz besonders mit hohen Zöllen belegt, während sie früher vielfach noch zollfrei gewesen waren. Man machte bei ihnen auch einen Unterschied inbezug auf die Reinigung und inbezug auf die verschiedenen Grenzen. Die Erfahrungen, die man seitdem in Rußland gemacht hat, bestätigen die Warnungen derer, die vorausgesagt hatten, daß unter der Überschätzung der einheimischen Fundstätten die chemische Industrie in Rußland leiden werde; doch hat sich die Regierung trotzdem bis heute noch nicht zu einer Abänderung des Zolltarifs bewogen gefühlt.

Unter den Rohstoffen erfuhr ferner die Baumwolle eine starke Zollerhöhung; auch darunter hat die Fabrikation insofern gelitten, als feinere Baumwollartikel in Rußland nicht hergestellt werden können. Die russische Regierung vertritt hier die von Witte ausgesprochene Opfertheorie, daß die Bevölkerung zur Erziehung der Industrie eine Zeit lang sich mit teueren und schlechteren Waren behelfen müsse. Doch muß sie das schon seit mehr als 20 Jahren, ohne daß die Produkte auch nur ein wenig besser geworden wären.

Unter den fertigen Fabrikaten wurden mit höheren Zöllen ganz besonders feinere Textil- und Metallwaren belegt.

Von der Zollerhöhung waren aber landwirtschaftliche Maschinen, Feuerlöschgeräte und Lokomotiven ausgenommen. Die Zölle auf diese heraufzusetzen, war für Rußland eine absolute Unmöglichkeit, schon die früheren Zollerhöhungen waren für die russische Volkswirtschaft ein großer Schaden gewesen, sie hatten der Landwirtschaft, der Sicherheit und dem Verkehr viel mehr Nachteil gebracht, als sie die Industrie gefördert hatten; denn für die Herstellung feinerer und komplizierterer Fabrikate fehlen der russischen Industrie noch vollständig

die technisch geschulten Arbeitskräfte. Die Rücksichtslosigkeit gegenüber der Landwirtschaft zeigt sich auch insofern, als landwirtschaftliche Maschinen einen viel zu hohen Zoll zahlen müssen. Da die einheimische Fabrikation trotz des hohen Zolls nicht imstande ist, der Landwirtschaft brauchbare Maschinen zuliefern, und da diese die durch die enormen Zölle verteuerten auswärtigen Maschinen meist nicht bezahlen kann, so trifft man bei den russischen Landwirten, abgesehen von den sehr intelligenten Gutsbesitzern der deutschen Ostseeprovinzen und Finnlands, fast gar keine landwirtschaftlichen Maschinen.

Unter der russischen Zollpolitik hat also die Landwirtschaft in mehr als einer Beziehung zu leiden, während die Forstwirtschaft, weil die Zustände hier weit kläglicher waren, im letzten Zolltarif wenigstens schon einige Berücksichtigung erfuhr. Freilich war hier eine solche Politik leichter, denn an die Ausfuhr forstwirtschaftlicher Produkte war in Rußland auf Jahrzehnte hinaus nicht zu denken, weil man erst wieder eine Aufforstung der verheerten Waldungen ins Auge fassen mußte.

Dieser Tarif blieb kaum zwei Jahre in Kraft, dann wurde er ergänzt durch einen Maximaltarif, mit der Bestimmung, daß der Tarif von 1891 mit den bisherigen geringen Änderungen den Ländern gegenüber gelten sollte, die Rußland nach dem Grundsatz der Meistbegünstigung behandelten, während der Maximaltarif gegen alle anderen Länder angewandt werden sollte, d. h. also insbesondere gegen Deutschland, mit dem Rußland jetzt einen Zollkrieg zu führen gedachte, um diesem die Einfuhrerlaubnis für Getreide zum Konventionaltarif abzutrotzen.

Wir haben schon in der deutschen Zollgeschichte gesehen, daß es diese seine Absicht wohl erreichte, daß es aber die Herabsetzung der Getreidezölle nicht nur mit dem Versprechen erkaufen mußte, wie es ursprünglich beabsichtigt hatte, Deutschland gegenüber seinen Minimaltarif anzuwenden, sondern auch mit der Bindung zahlreicher, Deutschland besonders interessierender Positionen seines Zolltarifs von 1891 und noch mehr mit der Herabsetzung vieler solcher Positionen. Insofern konnte Caprivi sich in der Tat rühmen, die Rußen gezwungen zu haben, auf die seit Jahrzehnten gewahrte Zollautonomie verzichten zu müssen und sich der Tarifpolitik Westeuropas anzugliedern.

Wir müssen hier jedoch noch etwas näher auf die früheren Zollbeziehungen zwischen Rußland und Deutschland eingehen. Schon im Jahre 1818 war ein Handelsvertrag zwischen Preußen und Rußland auf der Grundlage zustandegekommen, daß beide Staaten sich verpflichteten, ihre damaligen sehr liberalen Tarife nur mit beiderseitiger Zustimmung abzuändern. Dieser Vertrag war abgeschlossen worden unter den Nachwirkungen der auf ganz romantischen Ideen beruhenden heiligen Allianz von 1815. Sehr bald mußte die Romantik mit der Wirklichkeit in Konflikt kommen; von beiden Seiten aus, von russischer wie von preußischer, suchte man nach Hintertüren, um den Geist des Vertrages ohne Verletzung seiner Buchstaben umgehen zu können und da der Vertrag sehr viele Unklarheiten enthielt, bot sich hierzu für beide Teile genügende Gelegenheit. So führte dieser Vertrag nicht, wie man gehofft hatte, zur Festigung der gegenseitigen Eintracht, sondern, wie man bei der traumhaften Vorstellung, von der er ausgegangen war, hatte erwarten müssen, zu wachsender gegenseitiger Gereiztheit. Endlich riß Rußland die Geduld und

Kaiser Alexander teilte König Friedrich Wilhelm mit, daß Rußland die Absicht habe, einen eigenen autonomen Zolltarif einzuführen; was dann auch im Frühjahr des Jahres 1822 geschah. Damit war die Vereinbarung von 1818 zerrissen. Bald darauf erklärte sie auch Preußen für erloschen, doch trat man nicht lange darauf in Unterhandlungen über den Abschluß eines neuen Vertrages. Diese Verhandlungen zogen sich aber bis zum Jahre 1825 hin. Der neue Handelsvertrag war aber kein Tarifvertrag. Er lief bis zum Jahre 1835, dann wurde er auf ein Jahr provisorisch verlängert, um in neue Verhandlungen eintreten zu können. Die Provisorien zogen sich noch bis zum Herbst des Jahres 1836 hin. Die während dieser Zeit gepflogenen Verhandlungen führten aber zu keinem Resultat und so bestanden seitdem keinerlei Vertragsverhältnisse zwischen Rußland und Deutschland. Im Jahre 1840 regte Rußland zwar die Wiederaufnahme der Verhandlungen an, zeigte aber den preußischen Wünschen gegenüber so wenig Entgegenkommen, daß die Verhandlungen fruchtlos verliefen. Auch die zollpolitische Einigung Polens mit Rußland führte nicht, wie vielfach erwartet worden war, dazu, daß zwischen den beiden, nun überall aneinander grenzenden Zollgebieten ein Handelsvertrag abgeschlossen wurde, was um so merkwürdiger war, als Rußland damals mit vielen anderen Staaten im Vertragsverhältnisse stand; freilich waren alle diese Handelsverträge keine Zolltarifverträge. So war also der im Jahre 1894 abgeschlossene Vertrag in der Tat wiederum der erste, nachdem beide Länder 70 Jahre lang keinerlei Handelsvertragsverhältnis zu einander gehabt hatten.

Nachdem Rußland so endlich seinen ersten Tarifvertrag nach langer Zeit wieder abgeschlossen hatte, folgten jetzt schnell hintereinander viele neue Handelsverträge, mit Österreich-Ungarn, Serbien, Portugal, Dänemark, Belgien, Bulgarien und Japan. Meist waren es reine Meistbegünstigungsverträge. Tarifbindungen und Tarifermäßigungen enthielten die einzelnen Verträge nur wenige. Trotzdem aber war die Summe aller Tarifbindungen und Tarifermäßigungen, besonders wenn man noch die Verträge mit Frankreich und Deutschland berücksichtigt und die große Zahl der Verträge, nicht gering.

Der Vertrag mit Portugal war nur teilweise ein Meistbegünstigungsvertrag; nur inbezug auf bestimmte Zollpositionen hatten sich beide Staaten gegenseitige Meistbegünstigung zugestanden.

Rußland verstand es anfangs nur wenig, sich in die eingegangenen Beschränkungen zu finden. Als Deutschland, wozu es berechtigt war, veterinäre und sanitäre Maßregeln inbezug auf die russische Vieheinfuhr ergriff, glaubte es mit Erhöhung von Zollpositionen antworten zu können, und es mußte der Regierung erst auf diplomatischem Wege klar gemacht werden, daß darin eine Vertragsverletzung liege. Später hat Rußland die Verträge dann nicht mehr verletzt, sondern bei seinen Zollerhöhungen nur solche Positionen ins Auge gefaßt, die nicht gebunden waren. Drei solcher Zollheraufsetzungen sind bemerkenswert.

Aus schutzzöllnerischen Gründen wurde schon 1895 die Baumwolle in allen Stadien der Entwicklung einem höheren Zoll unterworfen. Diese Zollsätze konnte man direkt prohibitiv nennen; dennoch haben sie nicht vermocht, die russische Baumwollindustrie zu heben. Die Baumwolle wird in Rußland von den Kleinbauern angebaut. Diese werden es nie vermögen, eine Baumwolle

zu erzeugen, die auch nur einigermaßen den Vergleich mit den Erzeugnissen der amerikanischen, indischen und egyptischen Plantagenbesitzer aushalten kann; auch kann man den ungeschulten russischen Arbeitern keine komplizierten Maschinen anvertrauen, wie sie zum Spinnen und Weben feinerer Garne und Stoffe nötig sind. Wo so alle Voraussetzungen fehlen, vermag auch der höchste Zoll eine Industrie nicht zu heben.

Die zweite Zollerhöhung war finanzieller Natur; sie betraf den Tee, das russische Nationalgetränk. Schon stand der Krieg mit Japan in Aussicht und Witte, von der Gesamtregierung gedrängt, mußte sich ihren Wünschen anbequemen, so wenig er auch mit dem beabsichtigten Krieg und seiner finanziellen Vorbereitung einverstanden war.

»Japanzölle« waren auch die Zollerhöhungen von 10 bis 50 %, die in den beiden nächsten Jahren alle nicht gebundenen Positionen erfuhren. Freilich hatte man sich dabei nicht selten verrechnet, da infolge der Steigerung die Einfuhr in einem höheren Grade zurückging, als der Zollaufschlag betrug, sodaß der Gesamtertrag der Zölle ein geringerer wurde. In allen diesen Fällen sah man sich dann genötigt, den Zoll wieder herabzusetzen.

Neben diesen Zollerhöhungen sind noch einige Zollausgleichungen zu erwähnen. Es war vorgekommen, daß man durch die Zollbindungen feinere und fertigere Waren verhältnismäßig geringer verzollte, als gröbere und weniger fertige Waren. In solchen Fällen mußten die Zölle in das richtige Verhältnis gebracht werden. Es bedeuteten also alle diese Zollausgleichungen — Zollherabsetzungen.

Weitere Zollermäßigungen wurden aus volkswirtschaftlichen Gründen eingeführt. Zur Förderung des Goldbergbaues im Ural und im Altai wurden die dazu nötigen Maschinen und Maschinenteile, sowie Geräte und chemische Reinigungsartikel, zollfrei eingelassen. Zur Hebung der Landwirtschaft wurden Düngemittel und chemische Präparate zur Bekämpfung landwirtschaftlicher Krankheiten vom Zolle befreit. Die Zölle auf landwirtschaftliche Maschinen, die, wie wir schon oben hervorhoben, einen durchaus prohibitiven Charakter gehabt hatten, wurden herabgesetzt; sie sind aber immer noch so hoch, daß für den größten Teil der russischen Landwirte ihr Erwerb zur Unmöglichkeit gehört.

Die russische Metallindustrie wird, so lange der russische Arbeiterstand nicht besser geschult ist, solche Maschinen doch niemals bauen können. So werden die Zölle auf landwirtschaftliche Maschinen immer nur einen finanziellen Charakter tragen, und den Hauptproduktionszweig eines Landes durch Finanzzölle heben, kann doch nicht die Aufgabe einer Zollpolitik sein; darum müßte Rußland auf Zölle auf landwirtschaftliche Maschinen überhaupt ganz verzichten und im Gegenteil die Einfuhr dieser in jeder nur möglichen Weise zu fördern suchen.

Zur Unterstützung der Schiffahrt wurden die Zölle auf Trossen, Ankerketten, Baggermaschinen, Eisbrecher, Schwimmdocks wieder aufgehoben. Die Zölle auf Schiffe wurden ermäßigt und für sie ratenweise Zahlung eingeführt. Der Erfolg blieb hier nicht aus.

Andererseits wurden für die Ausfuhr von Textilwaren und Zucker über die östliche Grenze Prämien gewährt. Eine Zeit lang hatte Rußland solche

Prämien auch für seine Zuckerausfuhr nach Westen gewährt, später aber hiervon wieder Abstand genommen. Es kann hierauf im einzelnen nicht eingegangen werden, da sonst die ganze große internationale Frage der Zuckerausfuhrprämien aufgerollt werden müßte. Übrigens geriet Rußland gerade dieser Zuckerprämien wegen mit Amerika in einen Zollkrieg, von dem beide Teile erst Abstand nahmen, als die Union beim Friedensschluß mit Japan dem Kaiserreich so überaus wichtige Dienste geleistet hatte, indem sie durch Ausübung eines sehr scharfen Druckes Japan zwang, auf jede Kriegsentschädigung zu verzichten.

Im Jahre 1902 nahm Rußland eine Revision seines Zolltarifes vor und im Beginn des Jahres 1903 trat dieser Zolltarif in Gültigkeit. Der neue Tarif enthielt zwar viele ganz ausgeprägt prohibitive Positionen, es war aber ganz klar, daß Rußland niemals die Absicht hatte, diese wirklich einzuführen. Der Zweck des neuen Generaltarifs war vielmehr nur der, bei dem Abschluß der neuen Verträge ein scharfes Kampfmittel in Händen zu haben. Dies sollte sich schon bei dem ersten Vertrage bewähren, den Rußland nach Einführung dieses Tarifes abzuschließen hatte; das war der neue Handelsvertrag mit Deutschland.

Im Jahre 1904 lief der Handelsvertrag mit Deutschland ab. Bei der unglücklichen politischen Lage, in der sich Rußland damals befand infolge des unerwarteten Verlaufs des Krieges mit Japan und infolge der inneren Wirren, konnte es Rußland nicht auf einen neuen Zollkrieg mit dem Lande ankommen lassen, mit dem es so wichtige Handelsverbindungen hatte, wie kaum mit allen anderen westeuropäischen Ländern zusammengenommen, so mußte es sich denn 1904 in einen Zollvertrag mit Deutschland fügen, der seinen Wünschen in vielerlei Beziehungen, besonders aber inbetreff der Ausfuhr agrarischer Produkte, durchaus nicht entsprach. Es kann wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß Rußland einer Erneuerung dieses Vertrages im Jahre 1917 nicht ohne weiteres zustimmen wird. Rußland kam es sehr gelegen, daß Deutschland aus Rücksicht auf Österreich-Ungarn die alten Zollverträge noch bis zum Frühjahr des Jahres 1906 gelten ließ; es willigte in dem Vertrage von 1904 nicht nur in Vertragsbestimmungen, die seine Einfuhr agrarischer Produkte nach Deutschland sehr erschwerte, es räumte auch der deutschen Industrie viele Konzessionen ein, die in dem Vertrage von 1894 noch nicht enthalten gewesen waren, so z. B. für feine Tischlerwaren, für Steinmetzarbeiten, Porzellanwaren, Wäsche und Kleider. Freilich willigte auch Deutschland in manche Zollerhöhungen gegenüber dem Vertragstarif von 1894, doch betrafen diese solche Positionen, an welche Deutschland wenig interessiert war, während es Zollermäßigungen für Industriewaren des Hauptimportes erlangt hatte. Im großen und ganzen kann also dieser Zollvertrag als einer der günstigsten bezeichnet werden, die Deutschland je abgeschlossen hatte; umsomehr hat natürlich Rußland Grund, mit diesem Vertrage sehr unzufrieden zu sein, und um so weniger ist zu erwarten, daß es sich beim Abschluß eines neuen Vertrages in gleiche Bedingungen fügen werde, sofern nur seine wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse einigermaßen günstiger sind, als im Jahre 1904.

In einer Beziehung hatte Rußland den Vertrag mit Deutschland sehr vorsichtig abgeschlossen und es war ihm dabei die deutsche Regierung durchaus entgegengekommen, indem sie darauf verzichtet hatte, sich Zollpositionen stark

ermäßigen zu lassen, die Rußland bei den Verhandlungen gegen andere Staaten gebrauchen konnte, die aber für Deutschland einen geringeren Wert hatten. Kein Land empfand dies mehr als Frankreich.

Infolge der Meistbegünstigungsklausel hatte es von manchen Konzessionen, die Rußland 1894 Deutschland eingeräumt hatte, einen größeren Nutzen gezogen, als Deutschland selbst. Indem dieses Land jetzt auf die früheren günstigen Positionen verzichtete, um dafür lieber Herabsetzungen für solche Artikel zu erlangen, die es hauptsächlich nach Rußland exportierte, mußte Frankreich sehen, in den neuen Vertragsverhandlungen, in die es mit Rußland im Jahre 1905 eintrat, diese Zollermäßigungen jetzt besonders zu erreichen, und konnte dies natürlich nur dadurch möglich machen, daß es auch den russischen Wünschen mehr, als beim Abschluß des letzten Vertrages, entgegenkam. Trotzdem kann der neue Handelsvertrag zwischen Frankreich und Rußland vom Frühjahr des Jahres 1906 durchaus als ein solcher bezeichnet werden, mit dem jenes Land zufrieden sein konnte. Der Grund lag darin, daß Rußland bei seiner schwierigen politischen und finanziellen Lage einen Anschluß an diesen Bundesgenossen suchen mußte und auch die Finanzkreise dieses Landes zur Unterbringung neuer Anleihen sich günstig stimmen mußte. Auch inbezug auf diesen Vertrag, der, wie der deutsche, mit Ende des Jahres 1917 abläuft, ist es darum sehr fraglich, ob Rußland ihn in der alten Form ohne weiteres erneuern wird.

Es bleibt uns noch eines Vertrages Rußlands mit Italien aus dem Jahre 1907 zu gedenken. Zwischen diesen beiden Ländern hatten bis dahin Vertragsverhältnisse noch nicht bestanden. Auf die Einzelheiten des Vertrages sind wir schon bei Italien eingegangen.

Im übrigen hat Rußland in dieser Periode, mit Ausnahme von Japan, nur seine alten Zollverträge erneuert. Wesentliche Veränderungen haben diese dem Wortlaut nach nicht erfahren, mehr vielleicht dem Inhalt nach, weil die Staaten mit Meistbegünstigung Anteil hatten, an den Deutschland und Frankreich eingeräumten Konzessionen. Auch dies macht es fraglich, ob Rußland diesen beiden Ländern bei Erneuerung der Verträge die alten Einfuhrbedingungen weiter einräumen werde.

Nach alledem dürfen wir erwarten, daß Rußland sich für die Erneuerung der Zollverträge im Jahre 1917 ganz bestimmt durch eine sorgfältige Durchsicht seines Generaltarifs rüsten wird, und daß die neuen Verhandlungen mit ihm für die meisten der alten Vertragsstaaten, besonders aber für Deutschland, Frankreich, Österreich-Ungarn und die Vereinigten Staaten (letztere führen besonders Maschinen ein), sich sehr schwierig und langwierig gestalten werden [1]).

---

1) Für die älteren Zeiten der russischen Zollpolitik kommt besonders in Betracht das Werk von Wittschewsky, »Rußlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik von Peter dem Großen bis auf die Gegenwart«, Berlin 1905; diese Monographie ist eine Erweiterung einer Darstellung der russischen Zoll- und Handelspolitik desselben Verfassers in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. — Einen guten Überblick über die ältere russische Handelspolitik giebt ferner in dem historischen Teil das Werk von Matthei, »Der auswärtige Handel Rußlands«, Petersburg 1874. — Bis zum Jahre 1882 ist endlich zu benutzen der Aufsatz von Stieda, »Russische Zollpolitik«, in den Schmollerschen Jahrbüchern (1883). Von allen Arbeiten über ältere russische Zoll- und Handelspolitik ist diese die klarste und übersichtlichste, die die leitenden Gesichtspunkte der Politik und

ihre tatsächlichen Erfolge am besten hervorhebt. — Von jüngeren Werken ist das beste die Arbeit von Emil Zweig, »Die russische Handelspolitik seit 1877«, die 1906 im 123. Heft der von Schmoller und Sering herausgegebenen Staats- und Sozialwissenschaftlichen Forschungen erschienen ist. — Neben diesen ist zu nennen das schon erwähnte Buch des Grafen Sergei Juljewitsch Witte, »Vorlesungen über Volks- und Staatswirtschaft«, das in der deutschen Übersetzung von Josef Melnik 1913 in Stuttgart erschienen ist. Ferner das Buch von Gerh. von Schulze-Gävernitz, »Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland«, Leipzig 1899, in dem auch Rußlands Handelspolitik der 80er Jahre berührt wird und dabei eine interessante Beleuchtung erfährt. — Die handelspolitischen Verhältnisse zwischen Rußland und Frankreich finden sich eingehend dargestellt in dem mehrfach erwähnten Werke von Augier. — Über die Handelsbeziehungen zwischen Rußland und Österreich in älterer Zeit kommt in Betracht das mehrfach erwähnte Werk von Matlekowitz. — Die Bedeutung, die der russische Zolltarif von 1893 für Deutschland hatte, ist sehr eingehend, aber etwas einseitig, beleuchtet in dem Aufsatz von Bayerdörffer, »Der Zolltarif Rußlands« in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Jahrgang 1894, S. 405 ff. Von demselben Verfasser ist noch zu erwähnen ein Aufsatz aus dem 44. Bande derselben Zeitschrift (S. 339 ff.) über die Zollpolitik Rußlands. — Die beste neuere Arbeit über die Handelsverhältnisse zwischen Rußland und Deutschland ist die schon einmal zitierte von Ballod, die im Band 90 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik veröffentlicht ist. — Zu erwähnen wären endlich noch zwei Werke, die gelegentlich auch auf die russische Handels- und Zollpolitik eingehen. Diese sind: Machat, J., Le développement économique de la Russie, Paris 1902 und »Rußlands Kultur und Volkswirtschaft«, Aufsätze und Vorträge im Auftrage der Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung zu Berlin, herausgegeben von Max Sering, Berlin-Leipzig 1913.

Berichtigung.

S. 17 Z. 8 v. o. statt »wie übrigens auch in Deutschland« lies »wie bei Getreide in Deutschland«.

Lebenslauf.

Ich bin am 23. November 1889 (a. St.) in Craiova (Rumänien) als Sohn des Kaufmanns Michael Stanescu geboren und bin griechisch-katholischer Religion. Von 1896—1900 besuchte ich die Vorschule und alsdann das Gymnasium Carol I. in meiner Vaterstadt, das ich im Jahre 1908 mit dem Reifezeugnis verließ. Nachdem ich einige Zeit an der Bucarester Universität juristische und an der Berliner Handelshochschule kaufmännische und nationalökonomische Vorlesungen gehört hatte, ließ ich mich im Sommersemester 1910 an der Berliner Universität immatrikulieren um Nationalökonomie zu studieren. Bis zum Schlusse des Sommersemesters 1912 habe ich die Vorlesungen der Herren Professoren Ballod, L. Bernhard, Eberstadt, Lenz, v. Schmoller, Sering, Stumpf und A. Wagner gehört. Ich nahm auch an den seminaristischen Übungen von Exzellenz Prof. v. Schmoller teil, die mich zu vorliegender Arbeit anregten. Im Wintersemester 1912 setzte ich an der Universität Göttingen meine Studien fort und besuchte die Vorlesungen der Herren Professoren Baumann, M. Lehmann und Lexis. Am 3. März 1914 erwarb ich hierselbst den Doktortitel.

Herrn Geheimrat Lexis fühle ich mich zu besonderem Dank verpflichtet.

Jon. M. Stanescu.